

# Österreichisches Anwaltsblatt



76

## **Prozessuale Problemstellungen bei Schiedssprüchen zu langfristigen Liefer- und Bezugsverträgen**

RA Mag. DDr. Adolf Peter, LL. M., MA

80

## **Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts an den für seinen Mandanten eingehenden Barschaften gem § 19 RAO**

Tristan Lind, LL. B.

# Jahrestagung

## UNTERNEHMENSFÜHRUNG

## FÜR ANWALTSKANZLEIEN 2017

### Best Practice Beispiele für eine effiziente Kanzleisteuerung

Donnerstag, 9. März 2017, 9.00 bis 17.00 Uhr  
Hotel Astoria, Kärntner Straße 32–34, 1010 Wien

Tagungsleitung:  
Mag. Alexander Gendlin

Vortragende aus der Praxis:  
Dr. Thomas Adocker, Dr. Michael Brand, Mag. Alexander Gendlin,  
Dipl.BW Sabine Haiderer, Dr. Bettina Hörtnner,  
Dr. Christina Hummer

**Jetzt anmelden!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)



VP Dr. Armenak  
Utudjian

## Rechtsanwaltschaft und Familie

**D**er Anteil der Rechtsanwältinnen steigt stetig und hat 21,25% (Stand 31. 12. 2016) erreicht – das ist sehr erfreulich.

Diese positive Entwicklung zeigt sich vor allem an folgenden Vergleichszahlen:

- ▶ Noch vor einem Jahr betrug der Anteil der Rechtsanwältinnen 20,5%.
- ▶ Der Frauenanteil im Anwaltsstand der Geburtsjahrgänge 1979–1984 beträgt 34,23% und hat für die Jahrgänge 1984–1989 bereits 45,31% erreicht.

Somit geht die Entwicklung, wenn auch langsam, aber stetig, in die richtige Richtung. Kein Zweifel, es besteht noch einiger Nachholbedarf: Der Anteil der Rechtsanwaltsanwärterinnen beträgt 49,73%.

Der ÖRAK bemüht sich seit Jahren stetig, die Rahmenbedingungen der Berufsausübung für Rechtsanwältinnen zu verbessern:

- ▶ So sieht § 53 RAO seit 2014 die Möglichkeit für Rechtsanwälte vor, innerhalb eines Jahres ab der Geburt (oder Adoption) eines Kindes für ein Kalenderjahr geringere Umlagen in die Versorgungseinrichtung Teil A zu leisten (in der Höhe der Rechtsanwaltsanwärter).
- ▶ Die Umlage für die Versorgungseinrichtung Teil B sieht weitreichende Ermäßigungsmöglichkeiten vor, wenn geringere Umsätze aus der Anwaltstätigkeit erzielt werden.
- ▶ Das kürzlich kundgemachte BRÄG 2016 sieht darüber hinaus die Möglichkeit der gänzlichen Befreiung von der Bezahlung von Umlagen in der Zeit des Beschäftigungsverbotes nach dem MutterschutzG vor.
- ▶ Die Rechtsanwaltskammern kommen ihren Mitgliedern auch durch Befreiungen von der Verfahrens-

hilfe bis zu drei Jahre nach der Geburt eines Kindes entgegen.

All diese Maßnahmen führen erkennbar zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen vor allem von Kolleginnen nach der Geburt eines Kindes, dennoch entscheiden sich viele Kolleginnen immer noch, die Anwaltschaft aus Anlass der Geburt eines Kindes temporär zurückzulegen.

Es bleibt weiterhin unser erklärtes Ziel, diesen Schritt zu vermeiden und den Verbleib im Rechtsanwaltsstand auch in dieser Lebenssituation zu attraktivieren. Daher hat sich der ÖRAK letztes Jahr entschlossen, das bisher bestehende Regelwerk aus dieser Sicht zu evaluieren und, soweit nötig, weitere Umsetzungsschritte in Angriff zu nehmen.

Gestartet wurde mit der ÖRAK-Enquete „Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?“, über die im Blattinneren ausführlich berichtet wird. Wir freuen uns jedenfalls über die positive Resonanz zu diesem Thema und das große Interesse an unserer Veranstaltung.

Der „Wunsch-Katalog“ ist lang und reicht von weiteren Ermäßigungen bei Umlagen zur Versorgungseinrichtung zu einer völligen Umstellung auf einkommensabhängige Beitragspflichten, Ruhendstellung der Anwaltschaft, Änderungen bei Haftpflicht- und Krankenversicherungen, weiteren Verbesserungen bei der Verfahrenshilfzuteilung bis zur kammer-eigenen Kinderbetreuung und ähnlichen Service-Maßnahmen. All das wird keinesfalls leicht umzusetzen sein.

Wir bleiben jedenfalls auch in dieser Sache am Ball.

# Inhalt

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
RA Dr. Michael Buresch, Wien  
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK  
RA Mag. Franz Galla, Wien  
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien  
em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz  
Tristan Lind, LL.B., Wien  
RA Dr. Sebastian Mahr, Wien  
RA Mag. DDr. Adolf Peter, LL.M., MA, Wien  
RA Mag. Ulrike Pöchinger, Wien  
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien  
Mag. Eva-Elisabeth Röhler, ÖRAK  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
RAA Mag. Lukas-Sebastian Swoboda, Wien  
RA Dr. Armenak Utudjian, Wien  
Dr. Elisabeth Vanas-Metzler, LL.M.

## Impressum

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.

Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,

Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.

**Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,

Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

**Zitiervorschlag:** AnwBl 2017, Seite.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2017 (79. Jahrgang) beträgt € 299,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 32,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

**Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)**

## Editorial

*VP Dr. Armenak Utudjian*  
Rechtsanwaltschaft und Familie

## Wichtige Informationen

## Werbung und PR

## Termine

## Recht kurz und bündig

## Abhandlungen

*RA Mag. DDr. Adolf Peter, LL.M., MA*  
Prozessuale Problemstellungen bei Schiedssprüchen zu langfristigen Liefer- und Bezugsverträgen

*Tristan Lind, LL.B.*

Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts an den für seinen Mandanten eingehenden Barschaften gem § 19 RAO

## Aus den Arbeitskreisen

## Aus- und Fortbildung

## Chronik

## Rechtsprechung

## Zeitschriftenübersicht

## Rezensionen

## Indexzahlen

## Inserate

65

67

71

72

74

76

80

85

91

97

103

109

113

122

123

## Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016

Nach über drei Jahren seit der letzten umfassenden Änderung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts wurde das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BRÄG 2016) am 13. 1. 2017 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 2017/10 kundgemacht und enthält neben einer Vielzahl von Änderungen im rechtsanwaltlichen (und notariellen) Berufsrecht als Schwerpunkt die Neuerungen, die sich im Zuge der Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie ergeben haben.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

### 1. Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie

Aufgrund der vierten Geldwäsche-Richtlinie<sup>1)</sup> waren umfangreiche Änderungen auch im rechtsanwaltlichen Berufsrecht notwendig.

#### 1.1. Sorgfaltspflichten und Risikobewertung

Detaillierter und differenzierter geregelt wurden die **Sorgfaltspflichten** für Rechtsanwälte, die diese im Fall des Vorliegens eines „geldwäschegeneigten“ Geschäftes einzuhalten haben. Den Rechtsanwalt traf in diesem Zusammenhang schon bisher die Verpflichtung, angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihm im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auferlegten Sorgfaltspflichten einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern. Diese Pflichten betreffen die Themen Parteien, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Aufzeichnungen, interne Kontrolle, Risikobewertung, Risikomanagement sowie Einhaltung der Vorschriften und Kommunikation in der Kanzlei. Diese Sorgfaltspflichten werden ausgedehnt und präzisiert. Es kommt zu einer Erweiterung der maßgeblichen Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minimierung und Steuerung dieser Risiken<sup>2)</sup> sowie zur Einführung einerseits von Risikobewertungen und andererseits risikobasierter Verfahren bzw Risikomanagementsysteme. Mit letzteren soll festgestellt werden, ob es sich beim Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt.

Klargestellt wird auch, dass die den Rechtsanwalt treffenden Identifizierungs- und Überwachungspflichten auch für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen gelten.

Künftig soll der Rechtsanwalt unter Bedachtnahme auf seine konkrete Geschäftstätigkeit sowie auf Art und Größe seiner Kanzlei und unter Berücksichtigung bestimmter Risikofaktoren<sup>3)</sup> eine **individuelle Analyse und Bewertung des Risikos** vornehmen. Er soll dabei prüfen, ob und inwieweit seine Leistungen zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Um diese Bewertungen

und deren Ergebnisse auch entsprechend sicht- und nachvollziehbar zu machen, hat der Rechtsanwalt diese schriftlich aufzuzeichnen und regelmäßig zu aktualisieren bzw auf ihre Aktualität zu überprüfen. Im Rahmen der Aufsicht kann die Rechtsanwaltskammer zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch verlangen, dass ihr der Rechtsanwalt diese Bewertungen zur Verfügung stellt.<sup>4)</sup>

Neu ist auch, dass jeder Verpflichtete gerade auch in seinem unmittelbaren Bereich und anhand seiner konkreten Verhältnisse eine **risikoorientierte Beurteilung** vorzunehmen hat, die dann unmittelbare Auswirkungen auf Umfang und Intensität der von ihm anzuwendenden Sorgfalt beim Umgang mit dem Geschäft oder der Geschäftsbeziehung haben soll. Einzufließen haben in diese Beurteilung jedenfalls gewisse im Gesetz genannte Faktoren. Exemplarisch genannt werden in den Erläuterungen der Zweck des Geschäfts oder der Geschäftsbeziehung, die Höhe der von einem Kunden aufgewendeten Vermögenswerte, der (betragliche oder wirtschaftliche) Umfang der ausgeführten Transaktionen, die Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung. Jedenfalls sind vielmehr auch die in den Anhängen II und III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG)<sup>5)</sup> genannten Umstände für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mitzubewerten.

Erfreulich ist, dass nun in § 8b Abs 10 RAO die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass der Rechtsanwalt zur Erfüllung der ihn treffenden Sorgfaltspflichten auf einen Dritten zurückgreifen kann. Dadurch sollen eine wiederholte Feststellung und Überprüfung der Identität der Kunden und damit bedingte Verzögerungen und Ineffizienzen vermieden werden. Jedoch bleibt unabhängig von der Zulässigkeit einer solchen „Auslagerung“ der unmittelbaren Verpflichtungen an einen Dritten die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten beim Rechtsanwalt.

1) RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der VO (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL 2006/70/EG der Kommission, s dazu im Detail AnwBl 2015, 471.

2) Klargestellt wird auch, dass die bei Rechtsanwalts-Gesellschaften vorzusehenden Maßnahmen abhängig von der konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe der Kanzlei sind und gegebenenfalls auch die Bestellung eines Geldwäsche-Beauftragten zu umfassen haben.

3) Nach § 8a Abs 3 werden Risikofaktoren, die sich bezogen auf Kunden, auf bestimmte Länder und geografische Gebiete oder auf bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ergeben, dabei besonders zu berücksichtigen sein.

4) Ausdrücklich klargestellt wurde in den Erläuterungen, dass der Rechtsanwalt darin nicht die Daten seiner Klienten in identifizierbarer Weise anzugeben hat.

5) Kundgemacht am 30. 12. 2016 unter BGBl I 2016/118.

### 1.2. Wirtschaftlicher Eigentümer und politisch exponierten Personen

Neu und weiter gefasst und definiert wurden daneben die Begriffe des „wirtschaftlichen Eigentümers“ in § 8 d RAO und der **politisch exponierten Personen** („PEPs“) in § 8 f RAO. Die wohl wesentlichste inhaltliche Neuerung ist, dass die mit diesen im Zusammenhang stehenden verstärkten Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts künftig **auch** bei im Inland ansässigen PEPs Anwendung finden, welche in § 8 f Abs 5 exemplarisch aufgezählt sind. **Familienmitglieder** sind zwar nun nicht mehr als PEPs anzusehen, jedoch gelten auch für diese die für PEPs einzuhaltenden Maßnahmen. Von einer einer PEP „**bekanntermaßen nahestehenden Person**“ wird man weiterhin sprechen können, wenn die entsprechende Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Rechtsanwalt Grund zur Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht, wobei hier keine aktiven Nachforschungen notwendig sind.<sup>6)</sup>

### 1.3. Sanktionenregime im DSt

Anpassungen waren auch im Sanktionenregime des anwaltlichen Disziplinarrechts bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich. Umgesetzt wurden in § 16 DSt die nach der vierten Geldwäsche-Richtlinie vorzusehenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen, wonach der Rechtsanwalt wegen eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen (oder eine Kombination davon) Verstoßes gegen die Bestimmungen zur Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung verurteilt werden kann und abhängig von den konkreten Umständen des Falls eine **Geldstrafe bis zum Betrag von 1 Mio Euro** verhängt werden kann. Aufgrund der Vorgaben der vierten Geldwäsche-Richtlinie sind nach § 70 Abs 3 DSt bei rechtskräftigen Disziplinarverurteilungen über Verstöße gegen die Verhinderung der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung Art und Wesen des Verstoßes und die verhängte Disziplinarstrafe unverzüglich und allgemein zugänglich auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekanntzumachen. Die Bekanntmachung der Identität des Rechtsanwalts soll dabei aber dann unterbleiben, wenn der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer nach einer fallbezogenen Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass eine solche Veröffentlichung unverhältnismäßig wäre.

### 1.4. Arbeitsgruppe und Ausblick

Vom ÖRAK wurde eine eigene **Arbeitsgruppe** eingesetzt, welche sich mit allen iZm der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehenden Themen beschäftigt und neben der Überarbeitung des ÖRAK-Leitfadens sind auch als Hilfestellungen verschiedene Muster angedacht. Hinzuweisen ist auch auf die diesjährige **Informationsoffensive durch die AWAK** hinsichtlich der neuen verschärften Berufspflichten im Zuge des BRÄG 2016.

Angemerkt sei ebenso, dass auf europäischer Ebene bereits an der **Überarbeitung der vierten Geldwäsche-Richtlinie**<sup>7)</sup> gearbeitet wird. Das noch zu einem Zeitpunkt, bevor überhaupt die Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die Richtlinie in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Eine Evaluierung der vierten Geldwäsche-Richtlinie kann erst Jahre nach der Umsetzung erfolgen. Aus Sicht des ÖRAK scheint es, dass das ursprüngliche in einem Aktionsplan<sup>8)</sup> formulierte Ziel, die Bekämpfung von Terrorismus, aus den Augen verloren wurde und dass der Vorschlag vielmehr die Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung bezweckt.

Zu den **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen** siehe unter Pkt 6.

## 2. Sonderregelung anwaltliche Anderkonten betreffend Identifikationsfeststellung

Die in der dritten Geldwäsche-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zu **vereinfachten Sorgfaltspflichten**, wonach bestimmte Kategorien von Kunden oder Transaktionen von vornherein von den Sorgfaltspflichten ausgenommen waren, wurden als zu wenig streng angesehen. Stattdessen müssen nun nach der vierten Geldwäsche-Richtlinie Entscheidungen darüber, in welchen Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten können und wie diese zu erfüllen sind, mit Blick auf das Risiko begründet werden. Bei der innerstaatlichen Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie konnte man also nicht mehr von vornherein bestimmte Kategorien von Kunden oder Transaktionen von den Sorgfaltspflichten ausnehmen, sondern die Feststellungslast trifft jetzt die Mitgliedstaaten und Verpflichteten selbst.

Die die vereinfachten Sorgfaltspflichten regelnde Bestimmung im Bankwesengesetz (BWG) wurde dazu in ein eigenes Gesetz transferiert. Das FM-GwG vereinheitlicht erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und umfasst alle Finanzmarktteilnehmer. Es enthält in § 8 Abs 5 FM-GwG die Bestimmung, nach der die FMA auch zur Erlassung der **Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung (AndKo-SoV)**<sup>9)</sup> ermächtigt wurde, welche die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich der Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Immobilienverwaltern regelt.

Der ÖRAK hat sich dafür eingesetzt, dass einerseits die Novelle auch zum Anlass genommen wurde, den in der Praxis seit

6) In den Erläut wird darauf hingewiesen, dass es sich zwar um keine taxative Aufzählung der einzelnen PEPs handelt, jedoch Funktionsträger auf Gemeindeebene von den in § 8 f Abs 2 Z 1–2 aufgezählten Kategorien grundsätzlich nicht erfasst sind.

7) Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/101/EG (COM [2016] 450 final).

8) Aktionsplan der Europäischen Kommission vom 2. 2. 2016 für ein intensives Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung (COM [2016] 50 final).

9) Kundgemacht am 3. 1. 2017 unter BGBl II 2017/7.

Langem bestehenden Normenkonflikt zwischen § 9a RAO und § 40a Abs 2 BWG hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den die Rechtsanwälte und Kreditinstitute treffenden Pflichten und Rechte verlässlich zu klären, und andererseits, dass bei bestimmten Anderkonten von Rechtsanwälten vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Vom ÖRAK wurde daher auch eine eigene Risikoanalyse erstellt, welche argumentiert, dass bei bestimmten Anderkonten ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Diese Argumentation wurde aufgegriffen und es konnten für Sammelanderkonten, Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten von Rechtsanwälten und Notaren sowie für Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gem § 20 Abs 6 WEG 2002 vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers angewendet werden.

Gleichzeitig besteht auch die Notwendigkeit der grundsätzlichen Beibehaltung der Regelung des **§ 9a RAO**, da es aufgrund der den Rechtsanwalt treffenden Verschwiegenheitspflicht auch einer berufsrechtlichen Grundlage dafür bedarf, dass der Rechtsanwalt dem Kreditinstitut Auskünfte über jene Personen erteilen darf, auf deren Rechnung Gelder auf einem anwaltlichen Anderkonto erliegen.

Geregelt ist nun in § 9a RAO, dass bei Anderkonten von Rechtsanwälten Informationen über die tatsächliche Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, dem Kreditinstitut bekanntzugeben sind, wobei dies bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten nur über Anforderung durch das Kreditinstitut zu erfolgen hat. Was den Inhalt und Umfang der den Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung treffenden Identifizierungspflichten angeht, so ergeben sich diese auch weiterhin aus § 8b Abs 1 RAO.

Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen zum BRÄG 2016 auch, dass § 9a RAO allfälligen abweichenden, spezielleren gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Rechtsanwälte in Bezug auf (bestimmte) anwaltliche Anderkonten (wie sie etwa im GMSG vorgesehen sind) nicht entgegensteht und der Rechtsanwalt dahingehende Auskünfte nicht unter Verweis auf die Regelung des § 9a RAO verweigern kann.

### 3. Neuregelung des Instituts der „mittlerweiligen Stellvertretung“

Zurückgehend auf einen Vorschlag des ÖRAK wurde das Institut der mittlerweiligen Stellvertretung grundsätzlich neu geregelt. Die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters für einen Rechtsanwalt war bislang dann vorgesehen, wenn die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlosch oder ruhte oder der Rechtsanwalt erkrankt oder abwesend war und nicht selbst einen Substituten nach § 14 RAO namhaft gemacht hatte. In der Praxis stellten sich bei der Tätigkeit des

mittlerweiligen Stellvertreters immer wieder Zweifelsfragen, die zu Unsicherheiten führten.

Künftig wird nach § 34a in den Fällen des Erlöschens oder des Ruhens der Rechtsanwaltschaft ein **Kammerkommissär** bestellt werden, der als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig wird (sodass die Kammer für vom Kammerkommissär rechtswidrig und schuldhaft verursachte Schäden im Rahmen der Amtshaftung einzustehen hat). Anders als bisher soll eine solche Bestellung aber nicht in jedem Fall erfolgen, sondern dann unterbleiben, wenn ein anderer Rechtsanwalt innerhalb von einer Woche der Rechtsanwaltskammer gegenüber erklärt, die sonst einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Ist der Rechtsanwalt dagegen aufgrund einer Erkrankung oder einer Abwesenheit nur vorübergehend an der Berufsausübung gehindert, so soll die Rechtsanwaltskammer für die Dauer der Verhinderung einen **mittlerweiligen Substituten** bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft gemacht hat.

### 4. Änderungen im DSt

Im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht kommt es auf Anregung des ÖRAK zum einen zu einer Änderung der Anzahl der Mitglieder des Disziplinarrats und zum anderen zu einer grundsätzlichen **Verkleinerung** der im Einzelfall zur Verhandlung und Entscheidung berufenen **Senate des Disziplinarrats** von fünf auf drei Mitglieder, was in der Mehrbelastung aufgrund gestiegener Anfallszahlen begründet liegt. Den Senaten des Disziplinarrats werden künftig neben dem Vorsitzenden nur mehr zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte angehören. Unverändert sollen den Senaten zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwälter angehören, von denen einer (anstelle eines Mitglieds aus dem Kreis der Rechtsanwälte) dann an den Verhandlungen und Entscheidungen des Senats mitzuwirken hat, wenn der Beschuldigte ein Rechtsanwaltsanwärter ist. Jedoch kann unter bestimmten Umständen eine Erweiterung des Senats (sog „erweiterter Senat“) um zwei Mitglieder des Disziplinarrats aus dem Kreis der Rechtsanwälte erfolgen.

Aufgrund der Rsp des EGMR in der Sache *Blum/Österreich*<sup>10)</sup> – hier gelangte der Gerichtshof zum Ergebnis, dass die Nichtdurchführung einer vom Beschuldigten ausdrücklich beantragten mündlichen Verhandlung ohne besondere Dringlichkeit der einstweiligen Maßnahme einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK darstellt – soll mit der nunmehrigen Ergänzung des § 19 Abs 2 DSt künftig vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Maßnahme eine mündliche Verhandlung dann stattfinden, wenn dies vom Disziplinarrat für erforderlich erachtet oder vom betroffenen Rechtsanwalt beantragt wird. Keine mündliche Verhandlung (ebenso wie keine Möglichkeit zur Stellungnahme) soll es bei Gefahr im Verzug geben, wobei dem Rechtsanwalt aber nach der entsprechenden Beschlussfas-

10) Urteil des EGMR v 5. 4. 2016, Beschwerde Nr 33060/10, *Blum/Österreich*.

sung unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

### 5. Weitere Änderungen

#### 5.1. ÖRAK-Satzungskompetenz

Nach § 49 Abs 1 RAO sind die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, Einrichtungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die von den Rechtsanwaltskammern dazu zu beschließenden Satzungen der Versorgungseinrichtungen sind nunmehr bereits seit einiger Zeit weitestgehend gleichlautend. Dies geschieht auf Grundlage der vom ÖRAK dazu erarbeiteten und in regelmäßigen Abständen angepassten „Mustersatzungen“. Dieser Entwicklung wird nun auf gesetzlicher Ebene Rechnung getragen. In Zukunft soll die Kompetenz zur Erlassung der Satzung der Versorgungseinrichtungen generell der Vertreterversammlung des ÖRAK zukommen. Damit kann die Funktionsfähigkeit dieses bedeutsamen Versorgungsinstruments sichergestellt werden. Nichts ändern wird sich aber aktuell an der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern zur Erlassung der Umlagen- und Leistungsordnungen.

#### 5.2. Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten

Mit dem am 1. 1. 2017 in Kraft getretenen § 8a VwGVG<sup>11)</sup> wird die Verfahrenshilfe in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten umfassend neu geregelt. Nicht mehr enthalten ist dabei eine Regelung, die anordnet, welchen Ausschuss das Verwaltungsgericht von der Bewilligung der Verfahrenshilfe zu benachrichtigen hat. Die Zuständigkeit der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Vertreter soll sich künftig vielmehr auch in diesem Bereich nach § 45 RAO richten. Nach dieser Bestimmung obliegt die Bestellung dem Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichts zuständigen Rechtsanwaltskammer. Da dies für alle Bestellungen von Rechtsanwälten zum Vertreter, die vom Bundesverwaltungsgericht bewilligt werden, zu einer Zuständigkeit der Wiener Rechtsanwaltskammer geführt hätte, wurde vorgesehen, dass sich in diesen Fällen die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei richtet, wie dies auch für Bestellungen von Rechtsanwälten zum Vertreter durch den VfGH und den VwGH vorgesehen ist.

#### 5.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde der die Aufbringung der Beiträge für die Versorgungseinrichtung regelnde § 53 Abs 2 mit dem BRÄG 2013 zuletzt dahin geändert, dass die Umlagenordnung für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten eine Beitragsreduktion für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den für Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen Beitrag vorsehen kann, wenn dies innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt oder Adoption des Kindes beantragt wird.

Als weitere Maßnahme in diesem Kontext können die Rechtsanwaltskammern künftig eine Regelung vorsehen, nach der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 zur Gänze von der Leistung der Umlage zu befreien sind. Da diese Möglichkeit (natürlich) auch für selbständig tätige Rechtsanwältinnen vorgesehen werden soll, auf die das Mutterschutzgesetz 1979 aber nicht anzuwenden ist, soll diese Befreiung auch ganz generell für Zeiträume vorgesehen werden, die von ihrer zeitlichen Lage und Dauer einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechen. Gleichzeitig soll mit einer Begleitregelung in den Satzungen der Versorgungseinrichtung dafür vorgesorgt werden können, dass der entsprechende Befreiungszeitraum zur Gänze als Beitragszeit in der Versorgungseinrichtung angerechnet wird.

### 6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das BRÄG 2016 trat grundsätzlich mit **1. 1. 2017** in Kraft. Die detaillierten Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen sind in § 60 RAO und § 80 DSt geregelt.

Erfreulich ist jedenfalls, dass der ÖRAK noch einige Erleichterungen für die Rechtsanwaltschaft erzielen konnte. Ua hatte sich der ÖRAK erfolgreich dafür eingesetzt, dass in den Übergangsvorschriften nun vorgesehen ist, dass die neu eingeführten Sorgfaltspflichten, insb im Zusammenhang mit der Nachidentifizierung bestehender Klienten oder der Erstellung einer kanzleiinternen Risikoanalyse und der Festsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen, erst **mit 26. 6. 2017** durchzuführen sein werden.

*Mag. Alexander Dittenberger*

11) Kundgemacht am 17. 1. 2017 unter BGBl I 2017/24.

# Intensivtagung

## BEENDIGUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSSEN

### Praxiswichtige Rechtsprechung

Donnerstag, 16. März 2017, 9.00–17.00 Uhr  
Arcotel Castellani, Alpenstraße 6, 5020 Salzburg

#### Vortragende:

Dr. Christoph Bamberger, LL.M. (MAS) und  
Dr. Johannes Neumann

**Jetzt anmelden!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

PRODUKTDISEIGN: VOLKER EYSING



INTERSTUHL.COM/VINTAGE



interstuhl

GERMAN INNOVATION

VINTAGE<sup>IS5</sup>  
WELTNEUHEIT



ENJOY SEATING PERFORMANCE.



JuraPlus

Prozessfinanzierung  
Erfolgsorientiert

Der führende Schweizer  
Prozessfinanzierer neu auch  
in Österreich.

JuraPlus AG  
Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11  
info@jura-plus.ch  
www.jura-plus.ch



Juristenkalender 2017  
inklusive gratis Taschen-  
tarif jetzt bestellen!

Bestellung: [www.manz.at](http://www.manz.at)  
[bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
(01) 531 61-100

MANZ

# Werbung und PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Manner-Schnitten	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	Pfefferminzzuckerl	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	2,00		
	Kugelschreiber	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschlaufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	<b>Summe netto</b>				
	<b>+ 20% USt</b>				
	<b>GESAMT</b>				

**zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.**

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an [bestellung@radok.at](mailto:bestellung@radok.at).

Name bzw Firma .....

Straße ..... Plz/Ort .....

Datum ..... Unterschrift .....



# Termine

## Inland

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>13. Februar 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Exekution I</b><br/> <i>RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Dipl.-Rpfl. RegR Johann Sworak</i></p>   | <p><b>29. März 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Seminar: <b>Liegenschafts-/Vertragsrecht</b><br/> <i>RA Dr. Herbert Gartner</i></p>  |
| <p><b>20. Februar 2017</b> WIEN<br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Unterhaltsverfahren effektiv und korrekt führen</b><br/> <i>Dr. Günter Tews</i></p>                                 | <p><b>29. März 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Spezielle Liegenschafts-<br/>verträge verstehen, Schwerpunkt Immobilien-<br/>steuerrecht</b><br/> <i>RA Dr. Herbert Gartner</i></p>                        |
| <p><b>21. Februar 2017</b> WIEN<br/>         Business Circle: <b>AG Hauptversammlung</b><br/> <i>Notar Dr. Rupert Brix, Bieber Brix Mayer</i></p>  | <p><b>30. März 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV: <b>Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em<br/>und Rechtsanwaltswitwen/witwer</b></p>  |
| <p><b>22. Februar 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Basisseminar: <b>Der gute Draht zu Klienten,<br/>Gerichten und Behörden</b><br/> <i>RA Mag. Katrin Ebrbar</i></p>  | <p><b>3. April 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: <b>Grundbuch II</b><br/> <i>Dipl.-Rpfl. RegR Anton Jauk</i></p>  |
| <p><b>22. Februar 2017</b> WIEN<br/>         Business Circle: <b>AIFMG – Alternative Invest-<br/>mentfonds</b><br/> <i>RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M.</i></p>   | <p><b>6. April 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Einführungseminar</b><br/> <i>RA Dr. Eva Schön</i></p>  |
| <p><b>27. Februar 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Exekution II</b><br/> <i>RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Ri Dr. Michael Schaumberger</i></p>   | <p><b>7. April 2017</b> KLAGENFURT<br/>         ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Vom Kaufvertrag zum<br/>Grundbuch</b><br/> <i>RA Dr. Herbert Gartner</i></p>   |
| <p><b>9. März 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Seminar: <b>Strafrecht-Update</b><br/> <i>RA Mag. Katrin Ebrbar</i></p>  | <p><b>25. April 2017</b> WIEN<br/>         Business Circle: <b>M&amp;A – Unternehmensbewer-<br/>tung in der Praxis</b><br/> <i>Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser</i></p>  |
| <p><b>14. März 2017</b> LINZ<br/>         ÖRAV-Seminar: <b>Fristen-Intensivkurs</b><br/> <i>RA Mag. Martin Gaugg</i></p>   | <p><b>3. Mai 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Seminar: <b>Kurrentien-Spezialseminar –<br/>Forderungseintreibungen für Banken und Kre-<br/>ditinstitute</b><br/> <i>RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i></p> |
| <p><b>15. März 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Seminar: <b>Kurrentien-Spezialseminar –<br/>Vertretung von Hauseigentümern und Hausver-<br/>waltungen</b><br/> <i>RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i></p> | <p><b>8. Mai 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Firmenbuch II</b><br/> <i>RA em Dr. Erich Heliczler, Dipl.-Rpfl. ADir Walter Szöky</i></p>   |
| <p><b>16. März 2017</b> WIEN<br/>         Business Circle: <b>Kapitalmarktrecht</b><br/> <i>Referententeam</i></p>   | <p><b>10. Mai 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Insolvenzverfahren</b><br/> <i>RA Dr. Thomas Engelhart</i></p>  |
| <p><b>16. März 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Seminar: <b>What's news? (Wissens-Update)</b><br/> <i>Referententeam</i></p>  | <p><b>10. Mai 2017</b> WIEN<br/>         Business Circle: <b>Dealmanagement/Due Dili-<br/>gence/Vertragsgestaltung</b><br/> <i>Referententeam</i></p>   |
| <p><b>20. März 2017</b> WIEN<br/>         ÖRAV-Seminar: <b>Firmenbuch I</b><br/> <i>Dipl.-Rpfl. ADir Walter Szöky</i></p>  | <p><b>11. Mai 2017</b> WIEN<br/>         Business Circle: <b>M&amp;A – Rechtliche &amp; steuerliche<br/>Optimierung</b><br/> <i>Referententeam</i></p>  |
| <p><b>20. März 2017</b> WIEN<br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Fachtagung: Due Diligence</b><br/> <i>Referententeam</i></p>   | <p><b>11. und 12. Mai 2017</b> WIEN<br/>         Business Circle: <b>Verhandlungstraining – exklusiv<br/>für Juristen</b><br/> <i>Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M.</i></p>   |

17. Mai 2017 ÖRAV-Aufbauseminar: <b>ErbRÄG 2015</b> <i>RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Stefan Prokop</i>	WIEN	1. Juni 2017 Business Circle: <b>Update Kartellrecht</b> <i>Referententeam</i>	WIEN
18. Mai 2017 ÖRAV: <b>Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer</b>	WIEN	8. und 9. Juni 2017 STYRIA WEST: Schadenkonferenz <i>Referententeam</i>	VELDEN
31. Mai 2017 Business Circle: <b>Praxisseminar Kartellrecht</b> <i>Referententeam</i>	WIEN	26. Juni 2017 ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)</b> <i>Referententeam</i>	WIEN

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 91 ff.

## UMWELT- UND TECHNIKRECHTSPREIS 2017

### AUSSCHREIBUNG

Die HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, der Verlag MANZ, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die IG Umwelt und Technik setzen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts zwei Preise in Höhe von je EUR 2.500,- für eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Arbeit aus. Der Preis wird jährlich vergeben.

Die TEILNAHMEBEDINGUNGEN finden Sie unter <http://www.haslinger-nagele.com>  
Ende der Einreichfrist: 3. Juli 2017

# Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

## ► §§ 92, 93 GmbHG; § 40 FBG; § 16 AußStrG: Zur Entlohnung des Nachtragsliquidators und allfälligen Bestellung eines Kollisionskurators

1. Dem Nachtragsliquidator steht für seine Tätigkeit ein **Anspruch auf Entlohnung und Ersatz der Barauslagen** zu.
2. Dabei ist auf die gleichen **Grundsätze wie bei der Entlohnung des Notgeschäftsführers** abzustellen, sodass die Vergütung des Nachtragsliquidators wie jene des Notgeschäftsführers in **analoger Anwendung** der Bestimmungen zur **Entlohnung eines Kurators** erfolgt.
3. Für den Schutz der Gesellschaft, die im Verfahren zur Bestimmung der Entlohnung wegen des in aller Regel bestehenden Interessenkonflikts nicht vom bestellten Nachtragsliquidator vertreten werden kann, **reicht regelmäßig** die sorgfältige amtswegige **Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts** nach § 16 AußStrG aus.
4. Ein **Kollisionskurator** muss daher **nur in besonderen Fällen** – bspw bei besonders hohen Ansprüchen auf Entlohnung und Aufwandsatz – bestellt werden.
5. Die **Auswahl** des zu bestellenden Notgeschäftsführers oder Nachtragsliquidators **obliegt dem Gericht**. OGH 27. 9. 2016, 6 Ob 160/16x.

## ► § 8 VerG 2002:

**Einhaltung des vereinsrechtlichen Instanzenzugs auch bei dreistufiger Vereinsstruktur**

1. Gem § 8 Abs 1 VerG 2002 haben die Vereinsstatuten vorzusehen, dass eine **Schlichtungseinrichtung mit „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ zu befassen** ist; erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung und unter der Voraussetzung, dass das Verfahren nicht bereits früher beendet wurde, steht der ordentliche Rechtsweg offen.
2. Dieser vereinsinterne Instanzenzug ist **auch dann** einzuhalten, **wenn die Vereinsstruktur mehrstufig** organisiert **und der Verein**, gegen welchen Ansprüche geltend gemacht werden, **nicht Mitglied des Dachvereins** (hier: Bundesorganisation) selbst, sondern eines Mitgliedsvereins (hier: Landesorganisation) ist. OGH 27. 9. 2016, 6 Ob 125/16z JusGuide 2016/48/15340 (OGH) = Rechtsnews 2016, 22577.

## ► §§ 5, 27 PSG:

**Keine Antrags- und Rekurslegitimation verstorbener Begünstigter**

1. Für einen **Antrag nach § 27 PSG** sind nach den maßgeblichen Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens nur Personen legitimiert, denen ein **rechtliches Interesse** zukommt.
2. Zu diesem Personenkreis zählen jedenfalls **aktuelle Begünstigte**.
3. Die Stellung dieser Begünstigten in der Privatstiftung ist grds **höchstpersönlich**. Folglich ist sie auch

**nicht vererblich** und endet mit dem Ableben des Begünstigten, sodass diesfalls auch die auf die Begünstigtenstellung gegründete Parteistellung und Rechtsmittellegitimation in allenfalls anhängigen Verfahren endet.

4. Die **Verlassenschaft** ist **weder antrags- noch rechtsmittellegitimiert**. Sie kann einzig das amtswegige Einschreiten des Gerichts anregen, ohne dadurch Rechtsmittellegitimation zu erlangen.

5. Da es im Ergebnis zu einer – unzulässigen – Vererbung der Begünstigtenstellung käme, ist **auch die ehemaligen aktuellen Begünstigten eingeräumte Antrags- und Rekurslegitimation**, soweit als Abberufungsgründe Gründe angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber dem Begünstigten beziehen, auf den verstorbenen Begünstigten **nicht übertragbar**.

OGH 27. 9. 2016, 6 Ob 145/16s.

## ► § 285 UGB:

**Zum Nachlass von Zwangsstrafen des Firmenbuchgerichts**

1. Das Firmenbuchgericht kann gem § 285 Abs 3 Z 3 UGB eine **Zwangsstrafe ua nur dann nachlassen**, wenn dem Antragsteller oder seinen vertretungsbefugten Organen nur ein **geringes Verschulden am Verstoß** zur Last zu legen ist.

2. Kein geringes Verschulden liegt bei **beharrlicher und lang andauernder Verweigerung der Offenlegung** vor.

3. Im Verfahren über einen Nachlassantrag gilt der Grundsatz, dass eine **mündliche Verhandlung keineswegs zwingend**, sondern nur dann vorzunehmen ist, wenn sie das Firmenbuchgericht für erforderlich hält.

OGH 30. 8. 2016, 6 Ob 150/16a Rechtsnews 2016, 22746 = JusGuide 2016/49/15360 (OGH).

## ► § 28a Abs 1 und Abs 4 Z 3 SMG:

**Subsumtionseinheit bei schwerer Suchtgiftdelinquenz = EvBl 2016/149**

§ 28 Abs 4 Z 3 SMG stellt eine besondere Art von Zusammenrechnungsgrundsatz für jeweils die Grenzmenge übersteigende Mengen – vergleichbar dem für wert- und schadensqualifizierte Delikte geltenden § 29 StGB – dar, sodass gleichartige strafbare Handlungen nach § 28a Abs 1 SMG derart qualifiziert stets nur ein einziges Verbrechen nach § 28a Abs 4 Z 3 SMG begründen. Dabei sind jeweils nur dieselben Tatbilder nach § 28a Abs 1 SMG zusammenzufassen. OGH 18. 8. 2016, 12 Os 46/16f (LG Feldkirch 19 Hv 5/15m).

## ► § 129 Abs 1 Z 3 StGB:

**Einbruch durch Öffnen einer Sperrvorrichtung = EvBl 2016/150**

Durch den Entfall des bislang in § 129 Z 3 StGB (aF) enthaltenen Worts „sonst“ in § 129 Abs 1 Z 3 StGB hat die – auch zu Bargeldbehebungen bei

Bankomaten mittels unbefugter Benützung fremder Bankomatkarten ergangene – Rsp, wonach dieser Qualifikation nur die Überwindung von anderen als Z 1 und 2 des § 129 (nunmehr Abs 1) StGB genannten Objekten zugehörigen Sperren zu subsumieren ist, ihre Grundlage verloren.

OGH 27. 6. 2016, 15 Os 29/16 b (LGSt Graz 18 Hv 63/15 z).

► **§ 70 StGB (§ 148 zweiter Fall StGB):**

„Solche Taten“ bezeichnet Gattung = EvBl-LS 2016/171

Für gewerbsmäßigen schweren Betrug (§§ 146, 147 Abs 2, § 148 zweiter Fall StGB) nach § 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB idF BGBl I 2015/112 („bereits zwei solche Taten begangen“) bedarf es der Feststellung von insgesamt drei binnen Jahresfrist gesetzten schweren Betrugshandlungen, nach § 70 Abs 1 Z 2 StGB aber der Konstatierung, der Angeklagte hätte zwei weitere schwere Betrugstaten schon im Einzelnen geplant.

OGH 16. 6. 2016, 12 Os 37/16 g.

► **§ 34 Abs 1 Z 13 StGB (§ 15 StGB; § 270 Abs 2 Z 5, § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO):**

Fehlbeurteilung von Versuch/Vollendung ist stets NG = EvBl-LS 2016/172

Die Unterscheidung von Versuch und Vollendung der Tat ist stets „maßgebende Strafzumessungstatsache“. OGH 16. 6. 2016, 12 Os 68/16 s, 69/16 p, 70/16 k.

► **§ 886 ABGB; § 16 Abs 4 MRG:**

Schriftformgebot bei Lagezuschlag – Exposé des Maklers reicht aus

Das Schriftlichkeitsgebot des § 16 Abs 4 Halbsatz 2 MRG verfolgt in erster Linie Informationszwecke. Der Zweck dieser Schutzvorschrift ist es, den Mieter durch eine verbale Umschreibung mit ausreichender Klarheit darüber zu informieren, warum eine Wohnung eine überdurchschnittliche Lage aufweist, und damit die Überprüfung der Berechtigung eines Lagezuschlags zu ermöglichen. Dazu genügt aber auch eine nicht unterschriebene Urkunde.

Mit der Übergabe eines Exposés, das auf die einen Lagezuschlag rechtfertigenden maßgeblichen Umstände hinweist, ist das gesetzlich geforderte Schriftformgebot des § 16 Abs 4 Halbsatz 2 MRG nach seinem Zweck auch dann gewahrt, wenn das dem Mieter ausgehändigte Schriftstück nicht vom Vermieter, sondern von einem von diesem mit der Vermittlung der Wohnung beauftragten Immobilienmakler erstellt und übergeben wurde.

OGH 29. 9. 2016, 5 Ob 71/16 a Zak 2016/811, 437.

► **§ 886 ABGB; § 29 Abs 1 Z 3 MRG:**

Schriftform bei Befristungsvereinbarung – Dokumentation in Anwaltskorrespondenz ist nicht ausreichend

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Befristung bei einem Mietvertrag nach § 29 Abs 1 Z 3 MRG ist die

Einhaltung der Schriftform. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Maßstabs des § 886 ABGB bedarf es zur Schaffung eines durchsetzbaren Endtermins grundsätzlich der eigenhändigen Unterfertigung der Urkunde, welche die Befristungsvereinbarung enthält, durch beide Parteien des Mietvertrags.

Die im Korrespondenzweg dokumentierte, jedoch nur mündlich getroffene (und nicht von beiden Parteien unterfertigte) Verlängerungsvereinbarung genügt dem Schriftlichkeitsgebot des § 29 Abs 1 Z 3 lit a MRG nicht, weshalb die angestrebte Befristung der Vertragsverlängerung nicht wirksam ist. Dass es sich dabei um „Anwaltskorrespondenz“ handelte, vermag keine unterschiedliche Beurteilung zu bewirken, unterscheidet das österreichische Recht doch bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen insoweit nicht danach, ob diese von einer Vertragspartei selbst oder ihrem Rechtsvertreter verfasst wurden.

OGH 24. 10. 2016, 6 Ob 185/16 y Zak 2016/812, 437.

► **§§ 1304, 1311 ABGB; § 9 Abs 1, § 68 Abs 1 StVO:**  
Vorrangsituation an Kreuzungen mit einem Radwegende

Ein Verkehrsteilnehmer, der eine Verkehrsfläche benützt, die überhaupt nicht befahren werden darf, kann sich nicht auf die Vorrangregel berufen. Das gilt auch für einen Radfahrer, der entgegen § 68 Abs 1 StVO einen Gehsteig oder Gehweg in Längsrichtung befährt. Bei der gegenständlichen Verkehrsfläche handelte es sich nach Meinung des OGH deshalb um einen Gehsteig nach § 2 Abs 1 Z 10 StVO, also einen für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl abgegrenzten Teil der Straße, weil vor dieser Fläche das Verkehrszeichen „Ende eines Geh- und Radwegs“ angebracht war.

In der vorliegenden Konstellation hätte der Kläger bei verkehrsgerechtem Verhalten die Kreuzung nur **als Fußgänger**, das Fahrrad schiebend, überqueren und dabei die Fahrbahn nicht überraschend betreten dürfen. Dem Verschulden des Klägers steht aber das rechtswidrige Befahren der Sperrfläche durch den Erstbeklagten gegenüber, wodurch dieser gegen die Schutznorm des § 9 Abs 1 StVO verstieß. In Abwägung der beiderseitigen Verstöße erachtete der OGH eine Verschuldensteilung von 1 : 3 zu Lasten des Klägers (Radfahrers) für angemessen. Die vom BerG aufgezeigte uneinheitliche Judikatur des OGH zum Verhältnis der Vorrangregeln des § 19 Abs 4 und Abs 6 a StVO (2 Ob 135/11 h versus 2 Ob 135/15 i) bleibt bestehen.

OGH 27. 10. 2016, 2 Ob 124/16 y Zak 2016/813, 438.



## Prozessuale Problemstellungen bei Schiedssprüchen zu langfristigen Liefer- und Bezugsverträgen

Von RA Mag. DDr. Adolf Peter, LL. M., MA, Wien. Der Autor war Rechtsanwaltsanwärter bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH und ist ab 24. Februar Foreign Registered Lawyer bei Luther LLP Singapore.

2017, 76

Preisanpassung;  
Preisanpassungsklausel;  
Überraschungs-  
entscheidung;  
überschießende  
Feststellungen;  
Vertragsinterpretation;  
Beweismittel;  
langfristige Liefer- und  
Bezugsverträge;  
§§ 182 a, 405, 594, 611  
ZPO;  
Art 29 Wiener Regeln

In langfristigen Liefer- und Bezugsverträgen befinden sich typischerweise Preisanpassungsklauseln. Können sich die Parteien bei der konkreten Preisanpassung nicht einigen, muss häufig ein Schiedsgericht darüber entscheiden. Die von den Schiedsparteien angebotenen Beweismittel sollten dabei den Parametern der Preisanpassungsklausel möglichst nahe kommen, um bei der Preisanpassung berücksichtigt werden zu können. Ob die Beweismittel tatsächlich den Parametern der Preisanpassungsklausel entsprechen, ist eine rechtliche Frage, die das Schiedsgericht zu beurteilen hat. Somit kann es passieren, dass einige der angebotenen Beweismittel nicht als Basis für den Schiedsspruch dienen können. Dabei kann es auch zu ganz speziellen Konstellationen kommen, die besondere prozessuale Fragestellungen aufwerfen:

Darf ein Schiedsgericht dem Begehren der Schiedsklägerin (auf Erhöhung oder Verminderung des Preises) ausschließlich auf Basis eines Teils der Beweismittel der Schiedsbeklagten teilweise stattgeben, obwohl sich die Schiedsklägerin gegen die Heranziehung der Beweismittel der Schiedsbeklagten zum Zwecke der Preisanpassung ausgesprochen hat? Das könnte insb. überschießende Feststellungen oder eine Überraschungsentscheidung zur Konsequenz haben.

### I. Überschießende Feststellungen und Entscheidung *ultra petita*

Zunächst ist zu untersuchen, ob ein derartiger Schiedsspruch zu überschießenden Feststellungen führen würde.

Der OGH hat Folgendes zur Zulässigkeit und rechtlichen Konsequenz von überschießenden Feststellungen ausgeführt:

- ▶ „Das Gericht darf die bei seiner Beweisaufnahme hervorgekommenen Umstände nur insoweit berücksichtigen, als sie im Parteivorbringen Deckung finden.“<sup>1)</sup>
- ▶ „Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs dürfen sogenannte ‚überschießende‘ Feststellungen nämlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen des geltend gemachten **Klagegrundes** oder **der erhobenen Einwendungen** halten. Der Klagegrund wird durch die vom Kläger vorzutragenden rechts-erzeugenden Tatsachen definiert.“<sup>2)</sup>
- ▶ „Die Frage, ob überschießende Feststellungen berücksichtigt werden können, ist eine solche der rechtlichen Beurteilung. Werden einer Entscheidung unzulässige überschießende Feststellungen zugrunde gelegt, wird daher die Sache unrichtig rechtlich beurteilt.“<sup>3)</sup>

Eine überschießende Feststellung ist somit zulässig, solange sie zu keiner Änderung des Klagegrundes (= Änderung des rechtserzeugenden Sachverhalts) führt. Es liegt aber keine Änderung des Klagegrundes vor, wenn aus **denselben Tatsachen** nur andere rechtliche Gesichtspunkte abgeleitet werden.

Die Problematik bei der Interpretation einer Preisanpassungsklausel entsteht dadurch, dass das jeweilige Tatsachenvorbringen hinsichtlich der Parameter der Preisanpassung (zB Vertragsverhandlungen, Markt- abgrenzung) der Schiedsklägerin und Schiedsbeklagten zu einer unterschiedlichen Auslegung (= rechtliche Beurteilung) der Anpassungsklausel führen kann. Behauptet zB die Schiedsklägerin aufgrund eines Expertengutachtens einen größeren oder kleineren Markt als die Schiedsbeklagte, ist es selbstverständlich, dass die beiden Parteien divergierende Beweismittel, die zu unterschiedlichen Preisen führen, präsentieren werden. Derartige Expertengutachten sind Beweise, die vom Schiedsgericht frei zu würdigen sind.

Die Frage der notwendigen Qualität der Beweismittel für die Preisanpassung ist durch die Interpretation der vertraglichen Preisanpassungsklausel zu beantworten und somit eine rein rechtliche Beurteilung. Ein Sachverständiger bzw. Parteienexperte dürfte das nicht beurteilen. Zieht das Schiedsgericht in seiner Entscheidung **einen Teil** der Beweismittel der Schiedsbeklagten für die Preisanpassung **zugunsten** der Schiedsklägerin heran, ist es mE dann unproblematisch, wenn das Schiedsgericht auf Basis des beiderseitigen Tatsachen- und Rechtsvorbringens, das im Schiedsspruch ausführlich widerzulegen ist, rechtliche Gesichtspunkte für die Interpretation der Preisanpas-

1) OGH 20. 6. 2012, 9 ObA 15/12 i.

2) OGH 8. 6. 2015, 2 Ob 59/15 p. Die Fettschreibung erfolgte durch den Verfasser.

3) OGH 8. 6. 2015, 2 Ob 59/15 p.

sungsklausel ableitet. Dabei kann das Schiedsgericht selbstverständlich zu einer rechtlichen Beurteilung der Preisanpassungsklausel kommen, die weder mit den rechtlichen Erwägungen der Schiedsklägerin noch mit jenen der Schiedsbeklagten übereinstimmen.

Nach dem Grundsatz der **Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel** können in Österreich beide Parteien die Beweismittel unabhängig davon, von wem das Beweisanbot stammt, zur Unterstützung ihrer Behauptungen unter folgenden Voraussetzungen benutzen:<sup>4)</sup>

- ▶ Eine Urkunde muss bereits vorgelegt worden sein (§ 302 ZPO).
- ▶ Ein Zeuge muss bereits zur Vernehmung erschienen sein (§ 345 ZPO).
- ▶ Wenn die Beweisaufnahme mit einem von einer Partei angebotenen Sachverständigen bereits begonnen hat oder der Sachverständige bereits bei Gericht erschienen ist (§ 363 ZPO).

Die Regelungen über die Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel befinden sich außerhalb des österreichischen Schiedsverfahrensrechts (§§ 577 ff ZPO). In den Wiener Regeln wird man zur Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel nicht fündig. Üblicherweise gibt es dazu auch keine Parteienvereinbarung. Für die Anwendbarkeit des Prinzips der Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel im Schiedsverfahren kommt deshalb dem freien Verfahrensermessen des Schiedsgerichts gem § 594 ZPO besondere Bedeutung zu.<sup>5)</sup> Auch die Wiener Regeln (Art 28 Abs 1) sehen ein derartiges Verfahrensermessen des Schiedsgerichts vor, wenn keine Parteienvereinbarung vorliegt und das Schiedsverfahrensrecht des Schiedsorts sowie die Wiener Regeln zur betreffenden verfahrensrechtlichen Frage schweigen.

Selbst wenn sich die Schiedsklägerin nicht auf die Beweismittel der Schiedsbeklagten stützt, räumen die Wiener Regeln (Art 29 Abs 1) dem Schiedsgericht größtmögliches Ermessen bei der Beweisaufnahme über den entscheidungsrelevanten Sachverhalt ein: Das Schiedsgericht kann **ua von Amts wegen Beweise aufnehmen**, wenn das für die Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Das Schiedsgericht ist bei der Sachverhaltsermittlung nicht an die Parteianträge gebunden. Es kann und soll das Beweisverfahren so gestalten, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt bestmöglich ermittelt wird.<sup>6)</sup> Eine Beweisaufnahme ex officio ist auch nach den Regeln anderer internationaler institutioneller Schiedsinstitutionen möglich<sup>7)</sup> (siehe zB § 27.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung 98; Art 25 Abs 1 ICC Rules oder Art 22.1 [iii] LCIA Arbitration Rules 2014).

Bei einer Beweisaufnahme von Amts wegen stützt sich uU auch keine Partei auf diese Beweise und dennoch kann das Schiedsgericht diese Beweise im Schiedsspruch verwerten. Somit muss es mE a majore ad minus auch möglich sein, dass das Schiedsgericht

von einer Partei beantragte Beweismittel zugunsten der anderen Partei verwertet, wenn dadurch der entscheidungswesentliche Sachverhalt bestmöglich ermittelt wird.

Selbst wenn eine unzulässige überschießende Feststellung argumentiert werden könnte, wäre das laut OGH<sup>8)</sup> „nur“ als unrichtige rechtliche Beurteilung zu qualifizieren. Eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Streitsache durch das Schiedsgericht ist für sich allein aber kein Aufhebungsgrund. Ein Aufhebungsgrund liegt im Kontext der unrichtigen rechtlichen Beurteilung nur vor, wenn der Schiedsspruch gegen den österreichischen *ordre public* verstößt.<sup>9)</sup>

Gem § 611 Abs 2 Z 3 ZPO ist ein Schiedsspruch *ua* dann aufzuheben, wenn er das Rechtsschutzbegehren der Parteien überschreitet. Laut OGH<sup>10)</sup> ist es eine Frage des Streitgegenstands des Schiedsverfahrens, ob die Rechtsschutzanträge durch den Schiedsspruch überschritten werden. Der OGH<sup>11)</sup> hat explizit festgestellt, dass sich in diesem Kontext die Beurteilung nach den zu § 405 ZPO<sup>12)</sup> entwickelten Grundsätzen richtet: Das Gericht darf somit kein *aliud* sowie keinen Mehrbetrag (ein Plus) zusprechen. Das ist ein Ausdruck des Dispositionsgrundsatzes.<sup>13)</sup>

Wenn das Schiedsgericht dem Begehren der Schiedsklägerin unter ausschließlicher Heranziehung eines Teils der Beweismittel der Schiedsbeklagten teilweise stattgibt (wenn also die Preisanpassung bei einer gewünschten Erhöhung nicht so hoch bzw bei einer gewünschten Preisminderung nicht so niedrig ausfällt, wie von der Schiedsklägerin beantragt), liegt weder ein unzulässiges *aliud* noch ein Plus vor.

Überschießende Feststellungen sind übrigens nicht als Verfahrensmangel iSd § 405 ZPO zu qualifizieren, sondern – wie bereits erwähnt – als unrichtige rechtliche Beurteilung einzustufen.<sup>14)</sup> Somit können überschießende Feststellungen nicht unter den Aufhebungsgrund des § 611 Abs 2 Z 3 ZPO subsumiert werden.

4) Rechberger in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> Vor § 266 ZPO Rz 85; OLG Graz 16. 5. 2007, 2 R 62/07 s.

5) Hausmaninger in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 594 ZPO Rz 93.

6) Haugenender/Netal in *Handbuch Wiener Regeln* (2013) Art 29 Rz 3.

7) Zeiler, *Schiedsverfahren*<sup>2</sup> (2014) § 599 Rz 11; Hausmaninger in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 599 ZPO Rz 21.

8) OGH 20. 6. 2012, 9 ObA 15/12 i.

9) Zeiler, *Schiedsverfahren*<sup>2</sup> § 611 Rz 35.

10) OGH 23. 2. 2016, 18 OCg 3/15 p.

11) OGH 23. 2. 2016, 18 OCg 3/15 p.

12) § 405 ZPO lautet: „Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.“

13) Fucik in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 405 ZPO Rz 4 ff.

14) LGZ Graz 31. 3. 2004, 7 R 26/04 a.

## II. Das Verbot der Überraschungsentscheidung gem § 182 a ZPO

Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit die Schiedsparteien vom Schiedsspruch überrascht sein könnten. Die Schiedsbeklagte könnte mE keinesfalls überrascht sein, da sie die vom Schiedsgericht bei der Preisanpassung berücksichtigten Beweismittel ins Verfahren eingeführt und somit als richtig erkannt hat. Selbst wenn Beweismittel der Schiedsbeklagten im Schiedsspruch nur teilweise berücksichtigt werden würden, sodass als Konsequenz sogar die Schiedsklägerin zum Teil obsiegt, ist das das Risiko der Schiedsbeklagten. Die Auswahl der Beweismittel ist eine rechtliche Beurteilung des Schiedsgerichts, das Beweismittel auch aussortieren kann, wenn diese nicht die Parameter der Preisanpassungsklausel erfüllen. Allenfalls könnte die Schiedsklägerin vom Schiedsspruch überrascht werden, wenn das Schiedsgericht in einer etwaigen Erörterung die mögliche Relevanz bzw Interpretationsmöglichkeit bestimmter Parameter (zB Marktabgrenzung)<sup>15</sup> verschweigt oder als irrelevant erklärt und deshalb die Schiedsklägerin darauf verzichtet, auch ihrerseits Beweismittel ins Verfahren einzuführen, die diesen Parametern entsprechen. Die Schiedsklägerin wird aber zumindest dann schwerlich überrascht sein können, wenn die Schiedsbeklagte in ihren Einwendungen eine derartige Argumentationslinie vertritt.

§ 182 a ZPO verbietet Überraschungsentscheidungen und lautet wie folgt:

*„Das Gericht hat das Sach- und Rechtsvorbringen der Parteien mit diesen zu erörtern. Außer in Nebenansprüchen darf das Gericht seine Entscheidung auf rechtliche Gesichtspunkte, die eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, nur stützen, wenn es diese mit den Parteien erörtert (§ 182) und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.“*

Laut *Fucik*<sup>16</sup> hat das Gericht das Sach- und Rechtsvorbringen mit den Parteien zu erörtern. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, seine Rechtsansicht vor der Urteilsfällung kundzutun. Den Parteien muss die Möglichkeit gegeben werden, alle rechtserheblichen Tatsachen vorzubringen. Es liegt keine Überraschungsentscheidung vor, wenn dieselben Tatsachen, die schon der bisher erörterten Rechtslage zugrunde lagen, rechtlich anders gewertet werden.

Genauso sieht das der OGH: *„Die Unterlassung der Erörterung eines bisher unbeachtet gebliebenen rechtlichen Gesichtspunkts stellt jedoch nur dann einen Verfahrensmangel dar, wenn dadurch einer Partei die Möglichkeit genommen wurde, zur bisher unbeachtet gebliebenen Rechtslage entsprechendes Tatsachenvorbringen zu erstatten. Werden [...] nur dieselben Tatsachen, die schon der bisher erörterten Rechtslage zugrunde lagen, rechtlich anders gewertet, fehlt es an den Rechtsfolgen einer Verletzung des § 182 a Satz 2 ZPO.“*<sup>17</sup>

IZm § 182 a ZPO hat die überraschte Partei darzulegen, welches zusätzliche oder andere Vorbringen sie aufgrund der von ihr nicht beachteten neuen Rechtsansicht des Gerichts erstattet hätte.<sup>18</sup>

Wie sieht es mit der Anwendbarkeit von § 182 a ZPO im Schiedsverfahren aus? Eine Überraschungsentscheidung ist untrennbar mit dem Prinzip des rechtlichen Gehörs verbunden. Kann deshalb ein Verstoß gegen die Erörterungspflicht gem § 182 a ZPO einen Aufhebungsgrund gem § 611 ZPO darstellen? Dabei ist insb an eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 611 Abs 2 Z 2) sowie des verfahrensrechtlichen ordre public (§ 611 Abs 2 Z 5) zu denken.

Laut OGH<sup>19</sup> sei die unterbliebene Erörterung der maßgeblichen Rechtsansicht **allenfalls** als **Verfahrensmangel** geltend zu machen, dessen Relevanz die Rechtsmittelwerberin darzutun hätte. *„Entscheidender Maßstab für die Beurteilung als Aufhebungsgrund nach § 611 Abs 2 Z 2 ZPO ist demnach das Gewicht, das einer Gehörverletzung im staatlichen Verfahren beigemessen wird. [...] Nur wenn die Gehörverletzung im staatlichen Verfahren mit Nichtigkeit zu ahnden wäre oder der Gehör entzug einem Nichtigkeitsgrund wertungsmäßig zumindest nahekommt, wäre der Aufhebungstatbestand erfüllt.“* Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs käme laut OGH nur dann in Frage, wenn das Schiedsgericht *„von einer bereits geäußerten oder sonst erkenntlich gemachten Rechtsauffassung wieder abweicht und die Parteien im Vertrauen auf diese Auffassung von weiterem Vorbringen abgesehen haben“*.

Solange das Schiedsgericht somit nicht gegen den Vertrauensgrundsatz verstößt, ist der Schiedsspruch wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht anfechtbar. Natürlich kann man bei einem bloßen Verfahrensmangel, der keinen Nichtigkeitsgrund erreicht, auch nicht von einem Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public<sup>20</sup> sprechen. In Bezug auf die

15) Die Parameter von Preisanpassungsklauseln sind oft nicht sehr klar formuliert und bedürfen dadurch häufig der Vertragsauslegung durch das Schiedsgericht. Aus diesem Grund kann es durchaus vorkommen, dass eine Schiedspartei aufgrund ihrer Auslegung der Preisanpassungsklausel Beweise präsentiert, die vom Schiedsgericht nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen werden können, weil das Schiedsgericht die Parameter der Preisanpassungsklausel anders interpretiert.

16) *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>3</sup> § 182 a Rz 1f.

17) OGH 23. 2. 2011, 3 Ob 202/10t; *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17.00</sup> § 182 a ZPO E 6; vgl auch OGH 26. 9. 2007, 7 Ob 125/07v, Überraschungsentscheidung durch Wahl einer anderen Anspruchsgrundlage ohne Erörterung, JBI 2008, 188 (191).

18) *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>3</sup> § 182 a Rz 4.

19) OGH 23. 2. 2016, 18 OCg 3/15 p.

20) Verstöße gegen den verfahrensrechtlichen ordre public wiegen derart schwer, dass sie von der Rechtsordnung nicht mehr hingewommen werden können. Als Beispiele führt der OGH ua eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs, das Fehlen von Parteifähigkeit oder der Vertretungsmacht, die Fällung eines Schiedsspruchs ohne Beweisverfahren etc an. Siehe OGH 23. 2. 2016, 18 OCg 3/15 p.

eingangs gestellte Frage bedeutet das, dass das Schiedsgericht bei der Schiedsklägerin den unzweifelhaften Eindruck erwecken müsste, dass es nicht notwendig sei, bestimmte Beweise ins Schiedsverfahren einzuführen. Nur dann könnte die Schiedsklägerin im Falle einer tatsächlichen Nichteinführung dieser Art von Beweisen aufgrund ihres Vertrauens auf die Aussagen des Schiedsgerichts mit einem Verstoß gegen das rechtliche Gehör argumentieren.

Ein Schiedsspruch kann gem § 611 Abs 2 Z 3 ZPO aber auch wegen Überschreitens des Rechtsschutzantrags aufgehoben werden (Entscheidung *ultra petita*).<sup>21)</sup> Laut *Pitkowitz*<sup>22)</sup> müsse sogar eine Überraschungsentscheidung des Schiedsgerichts als Entscheidung *ultra petita* angesehen werden. Der OGH<sup>23)</sup> erkennt diese Meinung von *Pitkowitz* aber als zu allgemein: „Ob das Schiedsgericht seine durch die Rechtsschutzanträge abgesteckten Befugnisse überschreitet, ist eine Frage des Streitgegenstands des Schiedsverfahrens, der sich nach dem Inhalt der Schiedsklage und allfälligen späteren Parteiendispositionen darüber bestimmt.“

Somit kann eine etwaige Überraschungsentscheidung nicht unter den Aufhebungsgrund des § 611 Abs 2 Z 3 ZPO (Entscheidung *ultra petita*) subsumiert werden, wenn der Schiedsspruch vom Streitgegenstand umfasst wird.

### III. Zusammenfassung

Basiert das Schiedsgericht seine Entscheidung, die teilweise zugunsten einer Schiedspartei ausfällt, ausschließlich auf Beweismaterial, das von der Gegenpartei in das Verfahren eingeführt worden ist, ist das grundsätzlich zulässig, insofern sich etwaige überschießende Feststellungen im Rahmen des Klagegrundes bzw der Einwendungen halten. Überschießende Feststellungen sind aber kein Aufhebungsgrund, da sie eine unrichtige rechtliche Beurteilung darstellen. Ein derartiger Schiedsspruch ist auch keine Entscheidung *ultra petita*, da weder ein aliud noch ein unzulässiges Plus zugesprochen wird. Überdies spricht auch das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel kombiniert mit der Möglichkeit der Beweisaufnahme *ex officio* in verschiedenen institutionellen Schiedsordnungen (zB in den Wiener Regeln) für die Möglichkeit der Stützung des Schiedsspruchs auf das Beweismaterial der Gegenpartei, obwohl sich die teilweise obsiegende Partei dagegen ausgesprochen hat. Eine etwaige Überraschungsentscheidung kann nur dann zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen, wenn das Schiedsgericht gegen den Vertrauensgrundsatz verstößt.

21) Zeiler, Schiedsverfahren<sup>2</sup> (2014) § 611 Rz 19.

22) *Pitkowitz*, Die Aufhebung von Schiedssprüchen (2008) Rz 236.

23) OGH 23. 2. 2016, 18 OCg 3/15 p.



## VbR – Zeitschrift für Verbraucherrecht

Jahresabonnement 2017 EUR 198,- (inkl. Versand im Inland)

Kennlern-Abonnement 2017 – 2 Hefte für EUR 10,-

Jährlich 6 Hefte. Erscheint 2017 im 5. Jahrgang

**In jedem Heft – Das Wichtigste aus dem Verbraucherrecht:**  
Von ABGB bis ZaDiG – mit Fokus auf KSchG und AGB-Recht

**Beiträge:** Pro Thema 4 Seiten – Expertenwissen kompakt präsentiert

**Rechtsprechung:** Praxistipps zu jeder Entscheidung, inklusive EuGH-Rechtsprechung

**Pro & Contra:** Streitthemen – von beiden Seiten beleuchtet

**Holen Sie sich das Wissen unserer Experten!**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



# Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts an den für seinen Mandanten eingehenden Barschaften gem § 19 RAO

Von **Tristan Lind, LL.B., Wien**. Der Autor ist Wirtschaftsjurist bei Hasch & Partner Anwaltsgesellschaft mbH sowie Aufsichtsrat einer Immobiliengesellschaft. Darüber hinaus war er an der Wirtschaftsuniversität Wien am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht sowie am Industriewissenschaftlichen Institut als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.

2017, 80

§ 19 RAO;  
Anwaltsrecht;  
Berufsrecht;  
Disziplinarrecht;  
Honorar;  
Pfandrecht;  
Aufrechnung;  
gerichtliche Hinter-  
legung;  
Treuhandchaft;  
Sachwalterschaft;  
Testamentsvollstreckung

Der nachfolgende Beitrag bildet den ersten Teil einer zweiteiligen Abhandlung über das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts gem §§ 19 f RAO und widmet sich der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Rechtsanwalt die für seinen Mandanten bei ihm eingehenden Gelder und Vermögenswerte mit seinem Honoraranspruch aufrechnen bzw von seinem gesetzlichen Pfandrecht Gebrauch machen darf. Im Zuge dessen soll auch auf die Besonderheiten bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Treuhänder, Sachwalter und Testamentsvollstrecker eingegangen werden.

## I. Einleitung

Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts gem § 19 RAO war bereits inhaltsgleich in der mit 1. 1. 1869 in Kraft getretenen Stamfassung der RAO enthalten. Diese wurde am 15. 7. 1868 im RGBl 96/1868 kundgemacht und hob gem Art II des Gesetzes, womit eine Advocatenordnung eingeführt wird, die bisherige provisorische Advocatenordnung vom 16. 8. 1849, RGBl 364/1849, auf. Zweck der Norm ist die Schaffung eines Haftungsfonds zugunsten des Rechtsanwalts für offene Honoraransprüche gegen seinen Mandanten.<sup>1)</sup>

Nach § 19 Abs 1 RAO ist der Rechtsanwalt berechtigt, von den für seinen Mandanten an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Honorars in Abzug zu bringen, sofern sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt ist. Wird die Forderung des Rechtsanwalts bestritten, so ist er nach § 19 Abs 3 RAO zum gerichtlichen Erlag der bei ihm eingegangenen Barschaften befugt. Am erlegten Betrag räumt ihm § 19 Abs 4 RAO ein Pfandrecht ein.

## II. Voraussetzungen und Umfang

Unter Bedachtnahme auf die von ihm erwartete penible Geldgebarung darf ein Rechtsanwalt nach § 16 RL-BA Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben worden sind, grundsätzlich weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten<sup>2)</sup> und hat diese gem § 17 leg cit unverzüglich an den Berechtigten auszufolgen.<sup>3)</sup> Eine Ausnahme bildet das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts gem § 19 RAO. So ist dieser nach Abs 1 leg cit berechtigt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Verdiensts, insofern sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt ist, in Abzug zu bringen; er ist jedoch schuldig, sich hierüber sogleich mit seiner Partei zu verrechnen.<sup>4)</sup>

Unter dem Begriff Barschaften, der auch Giralgeld umfasst,<sup>5)</sup> sind Geldbeträge zu verstehen, die dem Rechtsanwalt von einem Dritten, also einer vom Mandanten verschiedenen Person, übergeben werden und die für den Mandanten bestimmt sind.<sup>6)</sup> Hiervon erfasst sind auch Barschaften, die dem Rechtsanwalt nicht genau in der Rechtssache zukommen, auf die sich seine Honorarforderung bezieht.<sup>7)</sup> Auf Gegenstände, zB Edelsteine, die der Mandant als Pfand zur Sicherung anfallender Honorarforderungen des Rechtsanwalts bestellt hat, erstreckt sich der Anwendungsbezug des § 19 RAO hingegen nicht.<sup>8)</sup>

Voraussetzung für die Begründung des gesetzlichen Pfandrechts nach § 19 RAO ist das Bestehen eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten. Dies impliziert, dass die Bestimmung nach dem Erlöschen der Vollmacht nicht mehr anwendbar ist.<sup>9)</sup>

Die Bestimmung des § 19 RAO gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer tätig wird. Auf das Erlagsrecht nach Abs 3 kann sich der Rechtsanwalt in diesem Fall daher nicht wirksam berufen, auch wenn die leg cit prinzipiell dessen vertraglichen Entlohnungsanspruch betrifft. So normiert § 19 RAO nach hL<sup>10)</sup> und

1) *Kutis* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte (2010) 117f.  
2) *Jahoda*, ... und führe uns nicht in Versuchung! *AnwBl* 1972, 136.  
3) *Tades/Hoffmann*, RAO<sup>8</sup> (2005) § 19 Anm 2.  
4) *Jahoda*, Erstreckt sich die Freiheit der Advokaten auch auf die Geldgebarung? *AnwBl* 1984, 457.  
5) *Thiele*, Anwaltskosten – RATG mit Praxiskommentierung<sup>3</sup> (2011) 11.  
6) *Dullinger*, Handbuch der Aufrechnung (1995) 113.  
7) *Feil/Hajek*, RAO und DSt 1990 (1990) § 19 RAO Rz 1 und 4.  
8) *OBdK* 4. 12. 1989, Bkd 21/87.  
9) *OBdK* 26. 11. 2007, 12 Bkd 1/07.  
10) *Clavora*, Zur Rechtsnatur des tarifmäßigen Entlohnungsanspruches des Verfahrenshelfers, *ÖJZ* 2010, 378.

Rsp „kein Recht des der Partei beigegebenen Verfahrensbelegers, zur Sicherung der Vollstreckbarkeit eines möglicherweise ergebenden Beschlusses, der die Partei zu seiner (gänzlichen oder teilweisen) tarifmäßigen Entlohnung verpflichtet, den von ihm als Entlohnung begehrten Betrag bis zu einer denkbaren Entscheidung iSd § 71 ZPO, allenfalls also für die Dauer der in § 71 ZPO genannten dreijährigen Frist, bei Gericht zu hinterlegen.“<sup>11)</sup> Selbst nach den allgemeinen Regeln des Kompensationsrechts bleibt die Anwendung des § 19 RAO ausgeschlossen, wenn das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Verfahrenshilfe genießenden Mandanten keinen Entgeltanspruch vorsieht.<sup>12)</sup>

§ 19 RAO ist dispositiv,<sup>13)</sup> dh, der Rechtsanwalt kann mit seinem Mandanten wirksam vereinbaren, dass auch bestrittene Forderungen Gegenstand des Aufrechnungsrechts nach Abs 1 sein können. Die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung erfordern weder der Verbotszweck des § 19 RAO noch das Standesrecht der Rechtsanwälte. Ein Abweichen vom Inhalt des § 19 RAO ist allerdings nur bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit gem § 879 ABGB zulässig.<sup>14)</sup>

Die Frage, ob das anwaltliche Pfandrecht des § 19 Abs 4 RAO auch zugunsten von verjährten Forderungen begründet werden kann, ist nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Gem § 1486 Z 6 ABGB verjähren die Entgeltforderungen des Rechtsanwalts in drei Jahren ab Beendigung des Mandatsverhältnisses,<sup>15)</sup> wobei die Verjährung nach § 1487 ABGB lediglich durch Anerkenntnis und Klagsführung unterbrochen wird. Die wirksame Entstehung eines Pfandrechts zugunsten einer verjährten Forderung setzt voraus, dass dieses einen Verzicht auf die Einwendung der Verjährung enthält. Nach Auffassung der Rsp erfüllt das Pfandrecht gem § 19 Abs 4 RAO dieses Kriterium nicht,<sup>16)</sup> zumal die Vertretung einer gegenteiligen Rechtsansicht zur Folge hätte, dass der Rechtsanwalt die Verjährung durch einseitiges Vorgehen, etwa durch die gerichtliche Hinterlegung nach § 19 Abs 3 RAO, beliebig aufschieben könnte.<sup>17)</sup>

### III. Das Abzugsrecht nach § 19 Abs 1 RAO

Inhaltlich wird das Abzugsrecht des Rechtsanwalts nach § 19 Abs 1 RAO von hL und Rsp als Aufrechnungsrecht iSd §§ 1438 ff ABGB qualifiziert,<sup>18)</sup> also die Befugnis zur Tilgung gleichartiger gegenseitiger Forderungen ohne Leistungsaustausch mittels einseitiger Erklärung.<sup>19)</sup> § 19 Abs 1 RAO regelt die Aufrechnungsbefugnis des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten nicht abschließend und tritt als Sonderrecht neben die allgemeinen Kompensationsregeln des bürgerlichen Rechts. Daher kann der Rechtsanwalt nicht nur gem § 19 Abs 1 RAO, sondern auch nach §§ 1438 ff ABGB aufrech-

nen,<sup>20)</sup> soweit dem nicht die Besonderheiten des Bevollmächtigungsvertrags entgegenstehen.<sup>21)</sup>

Die Bestimmung des § 1439 ABGB, nach welcher zwischen einer richtigen und einer nicht richtigen sowie zwischen einer fälligen und einer noch nicht fälligen Forderung die Kompensation nicht stattfindet, ist eingeschränkt auszulegen. Richtig muss nur die Gegenforderung sein, sodass gegen eine unrichtige Hauptforderung dann aufgerechnet werden kann, wenn diese zahlbar ist. Demzufolge schützt das Verbot des § 1439 ABGB nur den Besitzer der richtigen Forderung, der bei Geltendmachung einer unrichtigen Forderung gegen ihn auf sein Recht zur Bestreitung ihrer Richtigkeit zwecks Kompensation verzichten kann.<sup>22)</sup>

Als lex specialis derogiert § 19 RAO die Regelung des § 1440 Satz 2 ABGB, wonach eigenmächtig oder listig entzogene, entlehnte, in Verwahrung oder in Bestand genommene Stücke überhaupt kein Gegenstand der Zurückbehaltung oder der Kompensation sein können.<sup>23)</sup> Dem Rechtsanwalt steht das Aufrechnungsrecht nach § 19 Abs 1 RAO nur dann nicht zu, wenn die Zahlung an ihn nicht zur Ausfolgung an den Mandanten, sondern zu einer bestimmten anderen Verwendung erfolgte.<sup>24)</sup>

Eine besondere Konstellation liegt vor, wenn der Rechtsanwalt seinen Honoraranspruch gem § 19 Abs 1 RAO mit einer gegenüber einem Dritten (Zessus) bestehenden Forderung seines Mandanten (Zedenten) aufrechnet, die Letzterer nach §§ 1392 ff ABGB bereits an jemand anderen (Zessionar) abgetreten hat.<sup>25)</sup> Leistet der Zessus trotz des Gläubigerwechsels irrtümlich und nicht schuldbefreiend an den Rechtsanwalt des Zedenten, stehen sowohl der *condictio indebiti* des Zessus gem § 1431 ABGB als auch dem Verwendungsanspruch des Zessionars nach § 1041 ABGB die Besonderheiten des anwaltlichen Aufrechnungsrechts gem § 19 Abs 1 RAO entgegen.<sup>26)</sup> Der Rechtsanwalt ist somit nicht ver-

11) OGH 29. 10. 2009, 9 Ob 37/09 w EvBl 2010/54, 368.

12) OBDK 19. 4. 2010, 11 Bkd 4/09.

13) *Fleiß-Goll*, Die Verfügung über Honorar-Akonti, AnwBl 2008, 500.

14) *Thiele*, Anwaltskosten<sup>3</sup> 12 mwN.

15) OGH 3. 5. 2007, 1 Ob 4/07 f RdW 2007/554, 530.

16) *Hinteregger* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB II<sup>4</sup> (2012) § 449 Rz 4.

17) OGH 15. 10. 1987, 7 Ob 689/87 JBl 1988, 179.

18) *Pilshofer*, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf (2011) 4.

19) *Dittrich/Tades*, ABGB<sup>23</sup> (2011) Anm zu § 1438.

20) OGH 18. 4. 2002, 6 Ob 16/02 z; 25. 1. 2001, 8 Ob 8/01 m.

21) OGH 20. 3. 2007, 4 Ob 9/07 p SZ 2007/39.

22) OGH 21. 2. 2002, 8 Ob 194/01 i SZ 2002, 25.

23) *Zust Dullinger* in *Rummel*, ABGB II<sup>3</sup> (2000) § 1440 Rz 16 a; *Griss* in *KBB*, ABGB<sup>4</sup> § 1440 Rz 6; OGH 8. 8. 2002, 8 Ob 73/02 x RdW 2003, 14; 29. 9. 1998, 1 Ob 55/98 i ecolx 1999, 260 (*Rabl*); OGH 17. 11. 1993, 1 Ob 615/93 wbl 1994, 95; abl *Rummel* in *Rummel*, ABGB II<sup>2</sup> (1990) § 1440 Rz 7.

24) OGH 22. 2. 2007, 8 Ob 92/06 x ecolx 2007, 684.

25) OGH 29. 9. 2009, 8 Ob 64/09 h MietSlg 61.225.

26) OGH 27. 5. 1992, 2 Ob 518, 519/92 ÖBA 1993, 151 (*Dullinger*).

pflichtet, die vom Zessus entgegengenommenen Gelder auszufolgen, und darf diese zur Befriedigung seines Honoraranspruchs einbehalten. Weiß er jedoch von der Zession, so haftet er schadenersatzrechtlich wegen des Eingriffs in fremde Forderungsrechte.<sup>27)</sup> Nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob die Forderung des Zessionars gegenüber dem Zessus oder dem Zedenten einbringlich ist.<sup>28)</sup>

## IV. Bestrittene Entlohnungsansprüche

### 1. Gütliche Streitbeilegung

Wird die Forderung des Rechtsanwalts bestritten, so ist gem § 19 Abs 2 RAO sowohl er selbst als auch sein Mandant berechtigt, den Ausschuss der RAK um die gütliche Beilegung des Streits anzurufen.<sup>29)</sup> Diese Zuständigkeit des Ausschusses der RAK wird in § 28 Abs 1 lit f RAO nochmals ausdrücklich erwähnt. Demnach gehört zu dessen Wirkungskreis die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und Vergütung für Dienstleistungen des Rechtsanwalts sowie die angesuchte gütliche Beilegung des Streits über selbe iSd § 19 RAO.<sup>30)</sup>

Nach stRsp ist der Rechtsanwalt zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Ausschuss der RAK zur gütlichen Streitbeilegung anzurufen.<sup>31)</sup> Des Weiteren erfordert ein Vorgehen nach § 19 Abs 2 RAO jedenfalls die Einwilligung des Rechtsanwalts. Der leg cit ist nämlich nicht zu entnehmen, dass dieser verpflichtet ist, einem Schlichtungsversuch zuzustimmen.<sup>32)</sup> Neben dem Rechtsanwalt kann aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ausschließlich dessen Mandant, nicht jedoch ein Dritter, bspw der Prozessgegner, das Kostenprüfungsverfahren beantragen. Stellt der Mandant einen solchen Antrag beim Ausschuss der RAK, wird der Rechtsanwalt von diesem in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob er der Kostenüberprüfung zustimmt. In diesem Fall werden dem Rechtsanwalt die Abgabe einer Stellungnahme zu den Beanstandungen seines Mandanten sowie die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen aufgetragen.<sup>33)</sup>

Erklärt sich der Rechtsanwalt mit der Überprüfung seiner Forderung durch den Ausschuss der RAK einverstanden, so wird er von seiner Verpflichtung, die erhaltenen Barschaften entweder an seinen Mandanten auszufolgen oder iSd § 19 Abs 3 RAO gerichtlich zu hinterlegen, zwar nicht entbunden;<sup>34)</sup> die Unterlassung der Weiterleitung des einbehaltenen Kostenbetrags an den Mandanten oder der verspätete Gerichtserlag ist aber nicht disziplinar.<sup>35)</sup> Außerdem ist es dem Rechtsanwalt verboten, während des Schlichtungsverfahrens die Honorarklage einzubringen, außer er hat in ein sol-

ches nicht eingewilligt. Klagt er dennoch die bestrittene Forderung ein, so kann dies ein Disziplinarvergehen darstellen.<sup>36)</sup>

Selbst bei Vorliegen eines für den Rechtsanwalt positiven Kammergutachtens ist dem Mandanten noch Gelegenheit zur Bezahlung des Honorars zu geben. Hiervon ist definitiv nicht auszugehen, wenn der Rechtsanwalt noch am Tage der Zustellung des Kammergutachtens die Honorarklage einbringt.<sup>37)</sup>

### 2. Erlags- und Pfandrecht

Nach § 19 Abs 3 RAO ist der Rechtsanwalt in dem Fall, dass die Richtigkeit und Höhe seiner Forderung bestritten wird, zum gerichtlichen Erlag der bei ihm eingegangenen Barschaften bis zur Höhe der bestrittenen Forderung befugt. Zugleich ist er aber verpflichtet, die Richtigkeit und Höhe seiner Forderung nachzuweisen, wenn eine gütliche Streitbeilegung iSd § 19 Abs 2 RAO ohne Erfolg geblieben ist.<sup>38)</sup>

Da dem Rechtsanwalt zugunsten strittiger Forderungen kein Zurückbehaltungsrecht zusteht, kann er bei Bestreitung seiner Honorarnote nur zwischen der Rückzahlung der erhaltenen Gelder und dem gerichtlichen Erlag gem § 19 Abs 3 RAO wählen.<sup>39)</sup> Der gerichtliche Erlag hat entweder sofort nach Bestreitung der Forderung oder erst nach Fruchtlosigkeit der beim Ausschuss der RAK angesuchten gütlichen Streitbeilegung gem § 19 Abs 2 RAO zu erfolgen.<sup>40)</sup> Wird der Erlagsantrag des Rechtsanwalts vom angerufenen Gericht abgewiesen, hat dieser die bei ihm eingegangenen Barschaften unverzüglich seinem Mandanten auszufolgen.<sup>41)</sup> Verzögert der Rechtsanwalt die gerichtliche Hinterlegung bzw die Ausfolgung der entgegengenommenen Gelder oder maßt sich ein Retentions- oder Kompensationsrecht an, so begeht er eine disziplinarstraffällig machende Pflichtwidrigkeit<sup>42)</sup> und setzt

27) *Koziol*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte (1967) 160 ff.

28) OGH 21. 2. 2002, 8 Ob 194/01i SZ 2002, 25.

29) *Thiele*, Anwaltskosten<sup>3</sup> 12.

30) *Mayr*, Die Schlichtungstätigkeit der Kammern der freien Berufe, wbl 1995, 269.

31) OBDK 21. 3. 1994, 16 Bkd 9/93.

32) OBDK 15. 12. 1986, Bkd 112/86 AnwBl 1987, 657.

33) *Kutis in Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte 119.

34) OBDK 21. 3. 1994, 16 Bkd 9/93.

35) *Thiele*, Anwaltskosten<sup>3</sup> 13; OBDK 12. 3. 2001, 13 Bkd 2/00 AnwBl 2002/7792, 104 (*Strigl*).

36) OBDK 15. 12. 1986, Bkd 112/86 AnwBl 1987, 657.

37) OBDK 2. 6. 2003, 9 Bkd 2/03.

38) *Jahoda*, Zur Frage der Erlagsbefugnis gem § 19 Abs 3 RAO und des Kostenersatzes in eigener Sache, AnwBl 1982, 191.

39) OBDK 26. 1. 2004, 10 Bkd 10/03.

40) OGH 21. 12. 2011, 7 Ob 233/11g Zak 2012/186, 96.

41) OBDK 6. 7. 1987, 6 Bkd 4/99.

42) *Thiery*, Die Konten- und Geldverwaltung des Rechtsanwalts, AnwBl 2005, 448.

sich möglicherweise sogar der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus.<sup>43)</sup> Jedenfalls verspätet und daher disziplinar ist die Vornahme des gerichtlichen Erlags erst ein Jahr nach Bestreitung der Forderung.<sup>44)</sup>

Nach der Hinterlegung gem § 19 Abs 3 RAO erbringt der Rechtsanwalt idR durch Klagshebung Nachweis über die Richtigkeit und Höhe seiner Forderung. Bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung kann der Mandant die Ausfolgung des erlegten Betrags nur mit Zustimmung des Rechtsanwalts beantragen.<sup>45)</sup> Ein einseitiges Vorgehen des Mandanten ist nicht möglich, weil § 19 Abs 4 RAO dem Rechtsanwalt für seine Forderung aus der Vertretung ein gesetzliches Pfandrecht am erlegten Betrag einräumt.<sup>46)</sup>

Aufgrund der dispositiven Natur des § 19 RAO können der Rechtsanwalt und sein Mandant wirksam vereinbaren, dass der strittige Betrag so lange beim Rechtsanwalt verbleibt, bis das Gericht über die Richtigkeit und Höhe der Forderung entschieden hat. Gleichwohl ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den einbehaltenen Betrag gerichtlich zu hinterlegen und Bericht darüber zu erstatten, sollte ihm die RAK dies auftragen.<sup>47)</sup>

## V. Anwendungsfälle

### 1. Treuhandchaft

Der OGH beschäftigte sich schon mehrmals mit der Frage, ob der Rechtsanwalt auch die als Treuhänder für seine Partei entgegengenommenen Beträge gem § 19 Abs 1 RAO mit eigenen Honorarforderungen aufrechnen kann. Konkreter Anlass war in einigen Fällen der Verkauf einer Liegenschaft, wobei der Rechtsanwalt sowohl die Errichtung des Kaufvertrags als auch dessen treuhändige Abwicklung vorzunehmen hatte.

Nach stRsp des OGH sind die dem Rechtsanwalt zukommenden Treugelder als Barschaften iSd § 19 Abs 1 RAO zu qualifizieren. Maßgeblich für die Beurteilung der Aufrechnungsbefugnis des Rechtsanwalts gem leg cit ist also die Auslegung des Treuhandvertrags. Jener bestimmt, dass der Rechtsanwalt die bei ihm eingehenden Gelder an seine Partei weiterzuleiten hat. Da das Kompensationsrecht des Rechtsanwalts nach hA nur dann abzulehnen ist, „wenn Zahlungen (des Dritten) zu einer bestimmten anderen Verwendung als zur Ausfolgung an seinen Klienten geleistet werden“,<sup>48)</sup> vereitelt die vom Treuhandvertrag umfasste Zweckbestimmung einlangender Zahlungen nicht die Anwendung des § 19 Abs 1 RAO.

Von Treugeldern, die dem Rechtsanwalt von seiner Partei übergeben werden, kann der Rechtsanwalt seine Honorarforderungen nicht in Abzug bringen. Zudem hat der Rechtsanwalt kein gesetzliches Pfandrecht gem § 19 Abs 4 RAO an diesen nach § 19 Abs 3 RAO gerichtlich hinterlegten Treugeldern.<sup>49)</sup> Den treuhändig beim Rechtsanwalt erlegten Barschaften

liegt nämlich ein entsprechender Treuhandauftrag zugrunde, welcher eine bestimmte Verwendung der Treugelder vorsieht.<sup>50)</sup>

### 2. Sachwalterschaft

Wird ein Rechtsanwalt vom PflEGsgerichtsgericht als Sachwalter bestellt, so ist zu untersuchen, ob die von diesem treuhändig verwalteten Fremdgelder vom Anwendungsbereich des § 19 RAO erfasst werden. Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang einerseits Gelder, welche die Partei selbst ihrem Rechtsanwalt übergibt, und andererseits von Dritten geleistete Zahlungen.<sup>51)</sup>

Erstere begründen gem § 19 RAO weder ein Abzugsrecht nach Abs 1 noch ein gesetzliches Pfandrecht gem Abs 4 leg cit bei gerichtlicher Hinterlegung.<sup>52)</sup> Schließlich verstehen hL und Rsp unter Barschaften iSd § 19 Abs 1 RAO Geldbeträge, die dem Rechtsanwalt von einem Dritten, also einer vom Mandanten verschiedenen Person, übergeben werden und seinem Mandanten zugedacht sind. Auch in Hinblick auf Zahlungen, die der Rechtsanwalt als Sachwalter im Zuge der Vermögensverwaltung von Dritten entgegennimmt, liegen die Voraussetzungen des § 19 RAO nicht vor. Zwar vertritt der Sachwalter den Betroffenen bei der Vermögensverwaltung, Zahlungseingänge sind jedoch nicht als an ihn, sondern als an den Betroffenen geleistet anzusehen. „So stellt“ nach Auffassung des LG St. Pölten „der Sachwalter in der Vermögensverwaltung [den Betroffenen] dar.“<sup>53)</sup>

### 3. Testamentsvollstreckung

Im Zuge von Verlassenschaftsverfahren tritt vereinzelt die Frage auf, ob sich ein Rechtsanwalt als Verlassenschaftskurator und Testamentsvollstrecker zur Befriedigung seiner Entlohnungsansprüche wirksam auf das in § 19 RAO normierte Pfandrecht berufen kann.<sup>54)</sup> Bei Behandlung dieses Problems ist zunächst die Zusammensetzung des Nachlassvermögens zu prüfen, da vom Anwendungsbereich des § 19 RAO ausschließlich Barschaften iSd Abs 1 leg cit erfasst sind. Auf Wertgegenstände, zB Schmuck oder Münzen, erstreckt sich das Pfandrecht des § 19 RAO nicht.

43) OGH 30. 4. 1986, 3 Ob 530/86 GesRZ 1987, 210.

44) OBDK 13. 2. 1984, Bkd 56/83 AnwBl 1985, 242.

45) Obermaier, Kostenhandbuch – Kostenersatz im Zivilprozess und im Verfahren außer Streit<sup>2</sup> (2010) Rz 18.

46) Feil/Wennig, Anwaltsrecht<sup>7</sup> (2012) § 19 RAO Rz 2.

47) OBDK 12. 9. 1966, Bkd 10/66.

48) OGH 15. 12. 2004, 6 Ob 312/04g JBl 2005, 456.

49) Feil/Wennig, Anwaltsrecht<sup>7</sup> § 19 RAO Rz 3.

50) Kutis in Csoklich/Scheuba, Standesrecht der Rechtsanwälte 118.

51) LG St. Pölten 20. 10. 2005, 10 R 59/05 m.

52) OGH 22. 2. 2007, 8 Ob 92/06x ecolex 2007, 684.

53) LG St. Pölten 20. 10. 2005, 10 R 59/05 m.

54) OGH 8. 8. 2002, 8 Ob 73/02x RdW 2003, 14.

Vorhergehend wurde bereits festgestellt, dass § 19 RAO das Bestehen eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses voraussetzt. Diesbezüglich vertreten hL<sup>55)</sup> und Rsp<sup>56)</sup> die Ansicht, dass mit der Bestellung des verwaltenden Testamentsvollstreckers durch den Erblasser und der Erklärung, das Geschäft zu übernehmen, kein gewöhnlicher Bevollmächtigungsvertrag zustande kommt. Infolge der beidseitigen Willensakte ergibt sich aber eine Konstellation, die mit einem Vollmachtsverhältnis derart verwandt ist, dass die gesetzliche Formel des Machthabers in § 816 ABGB als Verweisung auf die Regelung in §§ 1002 ff ABGB verstanden werden muss. Dem Testamentsvollstrecker wird das Nachlassvermögen vom Erblasser als Machtgeber anvertraut, sodass ihn einerseits eine Verwahrungspflicht trifft und andererseits das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot des § 1440 Satz 2 ABGB prinzipiell anwendbar wäre. Als *lex specialis* derogiert § 19 RAO zwar grundsätzlich die Bestimmung des § 1440 Satz 2 ABGB,<sup>57)</sup> jedoch steht dem Rechtsanwalt das Pfandrecht nach § 19 RAO nur dann zu, wenn die bei ihm eingehenden Geldbeträge von einem Dritten, also nicht vom Mandanten bzw vom Erblasser selbst, stammen und seinem Mandanten zugeordnet sind. Mangels Vorliegens dieser beiden Voraussetzungen kann sich ein Rechtsanwalt als Verlassenschaftskurator und Testamentsvollstrecker nicht erfolgreich auf das gesetzliche Pfandrecht gem § 19 RAO berufen.<sup>58)</sup>

## VI. Zusammenfassung

Gelder und andere Vermögenswerte, die dem Rechtsanwalt übergeben werden, darf dieser grundsätzlich weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten. Eine Ausnahme bildet jedoch das gesetzliche Pfandrecht gem § 19 RAO. Das Abzugsrecht nach Abs 1 *leg cit* wird nach hA als Aufrechnungsrecht iSd §§ 1438 ff ABGB qualifiziert und soll den Anspruch des Rechtsanwalts auf Ersatz seiner Barauslagen und Vergütung seiner rechtsfreundlichen Leistungen sichern. Bei Bestreitung seiner Forderung durch den Mandanten ist der Rechtsanwalt gem § 19 Abs 2 RAO berechtigt, den Ausschuss der RAK um die gütliche Beilegung des Streits anzurufen. Andernfalls kann er nur zwischen der Ausfolgung der für den Mandanten eingegangenen Geldbeträge und deren gerichtlichen Erlag nach § 19 Abs 3 RAO wählen. § 19 Abs 4 RAO räumt dem Rechtsanwalt ein gesetzliches Pfandrecht am erlegten Betrag ein.

55) F. Bydlinki, Letztwillige Verwaltungsanordnungen, JBl 1981, 72; Sprung/Fink, Letztwillig angeordnete Nachlassverwaltung im österreichischen Recht, JBl 1996, 205; Strasser in Rummel, ABGB I<sup>3</sup> (2000) § 1002 Rz 34 a.

56) OGH 16. 5. 2002, 6 Ob 196/01 v.

57) Griss in KBB, ABGB<sup>4</sup> § 1440 Rz 6.

58) OGH 8. 8. 2002, 8 Ob 73/02 x RdW 2003, 14.



Lewisch · Fister · Weilguni

## VStG 2. Auflage

2. Auflage 2017. Ca. 480 Seiten.  
Geb. Ca. EUR 104,-  
ISBN 978-3-214-01162-8

Dieses Werk ist auch online erhältlich.  
Preis ab EUR 70,80 / Jahr (exkl. USt).  
Nähere Informationen und Bestellung  
unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw.  
vertrieb@manz.at oder auf [www.manz.at/vstg](http://www.manz.at/vstg)

Der VStG-Kommentar von den Autoren Lewisch/Fister/Weilguni liegt nun in 2. Auflage vor:

- mit Einarbeitung der Judikatur und Literatur seit dem **1.1.2014**,
- gewohnt prägnant und präzise,
- mit wissenschaftlichem Anspruch – für die Anforderungen der Praxis

Erwarten Sie rasche und exakte Antworten auf alle Fragen des Verwaltungsstrafrechts!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

## Die ÖRAK-Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter stellt sich vor

In der Vertreterversammlung am 24. 9. 2011 wurde mit § 11 a Geo-ÖRAK die Grundlage für eine Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter geschaffen. Sie setzt sich aus den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern angehörenden Rechtsanwaltsanwärtern, dem zuständigen Präsidiumsmitglied VP Dr. *Josef Weixelbaum* und der zuständigen ÖRAK-Juristin Mag. *Eva-Elisabeth Rötbler* zusammen. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe wechselt halbjährlich, nach einem alphabetischen Rotationsprinzip.

Die Arbeitsgruppe ermöglicht den Rechtsanwaltsanwärtern auf Bundesebene ihre Anliegen zu erörtern, Erfahrungen der einzelnen Bundesländer auszutauschen und möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. In der Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter haben die Vertreter der einzelnen RAKs die Möglichkeit, Anregungen, eigene strategische Überlegungen und Wünsche zu formulieren und diese an den ÖRAK heranzutragen. Zudem bringen sich die Vertreter der Rechtsanwaltsanwärter in den ÖRAK-Arbeitskreisen ein und können somit den Anliegen der Berufseinsteiger zB im Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung, im Arbeitskreis Wirtschaftsfragen oder im Arbeitskreis Honorarrecht, um nur einige zu nennen, Gehör verleihen.

Nur durch den Einsatz engagierter Funktionäre ist es möglich, die Interessen der Rechtsanwaltsanwärter im Berufsstand wirksam zu vertreten.

Nachfolgend stellen sich nun die Vertreter aus dem Kreise der Rechtsanwaltsanwärter der einzelnen RAKs vor.

als sich für ihn nach ca. eineinhalb Jahren als eingetragener Rechtsanwaltsanwärter bei Herrn RA Mag. *Christoph Hatvagner* in Oberwart die Möglichkeit aufgetan hat, ein Mitglied des Ausschusses der RAK Burgenland aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter zu werden. Ohne zu zögern, hätte er sich für mitbestimmen entschieden und wurde er in der Plenarversammlung der RAK Burgenland am 21. 5. 2015 auch gewählt.

Mit dieser Mitgliedschaft im Ausschuss geht die Funktion als Delegierter zur Vertreterversammlung sowie die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter des ÖRAK einher. Daneben ist er mittlerweile auch burgenländischer Vertreter im Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit und im Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung des ÖRAK.

Mit welcher Expertise, Leidenschaft, aber auch gegenseitigen Wertschätzung in diesen jeweiligen Gremien Diskussionen geführt und Strategien festgelegt werden, um nachhaltig das Beste für die Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwälte herauszuholen aber vor allem auch um unseren Rechtsstaat zu schützen und diesen weiterzuentwickeln, faszinierte Herrn RAA Mag. *Reßler* nach wie vor. Das wäre auch der Grund, weshalb er gewiss auch künftig die nötige Zeit für diese Tätigkeit aufbringen werde, obwohl diese als Rechtsanwaltsanwärter bekanntlich ohnehin recht knapp sei.

RAA Mag. *Dieter Reßler* ist ua über die RAK Burgenland sowie unter [ressler@hatvagner.at](mailto:ressler@hatvagner.at) erreichbar.

### Burgenland



Photo: Kanzlei Hatvagner  
Mag. Dieter Reßler

Mitbestimmen oder über sich bestimmen lassen? Diese Frage habe sich Herr RAA Mag. *Dieter Reßler* gestellt,

### Kärnten



Photo: Helge Bauer  
Mag. Bernhard Lexer

„Ich bin seit März 2016 Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten aus dem Kreis der

## Aus den Arbeitskreisen

Rechtsanwaltsanwärter. Im Rahmen meiner Tätigkeit ist es mir ein besonderes Anliegen, für Rechtsanwaltsanwärter/Innen aktuelle Themen in den Ausschusssitzungen zu behandeln. Um aber die einzelnen Themen unter den Rechtsanwaltsanwärtern erarbeiten zu können, bedarf es eines regelmäßigen Informationsaustausches. Dieser findet bei monatlichen Stammtischen statt, welche vom Verein der Rechtsanwaltsanwärter in Kärnten veranstaltet wird, und erfreut sich einer regen Beteiligung. Bei den einzelnen Stammtischen werden aktuelle Themen, aber auch Problembereiche von mir angesprochen und mit den Kolleginnen und Kollegen behandelt, um herauszufiltern, welche Themen weiter verfolgt werden sollen. Ich berichte hierbei auch von den Vorhaben der Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter. Ich sehe mich sozusagen als Sprachrohr der Rechtsanwaltsanwärter/Innen und trage gerne meinen Teil dazu bei, die Situation für jede einzelne Kollegin und jeden einzelnen Kollegen zu verbessern.“

### Niederösterreich



Photo: A. Enzenhofer  
Mag. Alexander Enzenhofer

„Mein Name ist Mag. Alexander Enzenhofer und ich verrete die Interessen der niederösterreichischen Rechtsanwaltsanwärter seit Herbst 2014 im Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich. Im Rahmen meiner Ausschuss-Tätigkeit bin ich Referent der Abteilungen ‚Besorgung der ökonomischen Geschäfte‘ (Rechnungswesen für Kammer und Versorgungseinrichtung, Finanzen), ‚Versorgungseinrichtungen‘, ‚Honorarfragen‘, ‚Bestellung zur Verfahrenshilfe‘, ‚Bestellung mittlerweilige Stellvertreter‘ und ‚Hausverwaltung‘. Zusätzlich bin ich Mitglied der Arbeitskreise ‚Berufsrecht‘ und ‚Berufsrecht International‘ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

Für Fragen, Anregungen und Vorschläge iZm der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwaltsanwärter stehe ich Euch als Euer Interessenvertreter gerne unter A.Enzenhofer@gmx.net zur Verfügung.“



© 2013-2017 Mag. Elisabeth Freilinger-Gößler  
Mag. Roland Schöndorfer

„Ich bin seit März 2012 als Rechtsanwaltsanwärter in Niederösterreich tätig und war bereits im Zeitraum Oktober 2013 bis Oktober 2015 und bin neuerdings wieder seit Oktober 2016 Mitglied im Ausschuss der RAK NÖ aus dem Kreis der RAA. Als Referent in den Abteilungen ‚Personalangelegenheiten der Rechtsanwaltsanwärter‘ sowie ‚Treuhandbuch, Treuhandschaften‘ befasste ich mich ebenso wie in den Arbeitskreisen Berufsaus- und Fortbildung, Strafrecht sowie natürlich in der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter, verstärkt mit den Bedürfnissen und Belangen von Berufsanwärtern.

Im Rahmen meiner bisherigen Tätigkeit habe ich diverse ‚Konzipiententreffen‘ sowie die Teilnahme einer RAA-Staffel am Wachaurathon organisiert und ist es mir gerade nachdem ich im Frühjahr 2015 die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt habe, ein besonderes Anliegen, mich für Berufsanwärter einzusetzen. In diesem Zusammenhang konnte ich vor kurzem dazu beitragen, dass die RAK NÖ ihre Empfehlung betreffend die Angemessenheit der Entlohnung von Rechtsanwaltsanwärtern deutlich angehoben hat und werde ich auch künftig anstreben, derartige Verbesserungen herbeizuführen.“

### Oberösterreich



Photo: RAK Oberösterreich  
Mag. Julia Brandner

„Ich habe mich konkret für die Tätigkeit im Ausschuss der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer entschieden, um als Ansprechperson für die Anliegen der Kollegen und Kolleginnen in Oberösterreich da zu sein.

Mein Ziel dabei ist es vor allem die Gemeinschaft unter den Rechtsanwaltsanwärtinnen zu stärken, den Austausch zwischen den Rechtsanwälten und den Rechtsanwaltsanwärtinnen zu verbessern sowie für die Probleme und Wünsche der Rechtsanwaltsanwärtinnen als Kontaktperson zur Verfügung zu stehen.

Hauptaugenmerk lege ich dabei auf den persönlichen Kontakt unter den Rechtsanwaltsanwärtinnen. Hierfür planen mein Kollege Mag. *Raffaseder* und ich entsprechende Aktivitäten, wie etwa ein monatlicher Juristenstammtisch für den persönlichen Austausch unter den KollegInnen sowie die Aussendung eines Newsletters betreffend die für die Rechtsanwaltsanwärtinnen relevanten standesrechtlichen Themen des Ausschusses der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Als Vertretung für die Rechtsanwaltsanwärtinnen in Oberösterreich stehe ich jederzeit für Eure Anliegen zur Verfügung und freue mich auf eine spannende Zusammenarbeit.“



*Photo: Unglaublicht e.U.*  
Mag. Franz Raffaseder

RAA Mag. *Franz Raffaseder* ist seit Februar 2016 Rechtsanwaltsanwärtin in der Kanzlei Wildmoser/Koch & Partner in Linz und seit Oktober 2016 in den Ausschuss der OÖRAK gewählt. Davor war er Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz. Als Mitglied der Abteilung I des Ausschusses ist Mag. *Raffaseder* ua für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung zuständig. Daneben ist ihm insb die kontinuierliche Verbesserung der Situation der KollegInnenschaft sowohl im Bereich der Arbeitsbedingungen als auch betreffend eine fundierte Ausbildung ein Anliegen. So ist er der-

zeit etwa darum bemüht, den Berufszugang für teilzeitbeschäftigte KollegInnen dadurch zu erleichtern, dass künftig auch die dreijährige „Kernzeit“ gem § 2 Abs 2 RAO unter bestimmten Voraussetzungen mittels einer Teilzeitbeschäftigung als RAA absolviert werden kann.

### Salzburg



*Photo: Salzburger Rechtsanwaltskammer*  
Mag. Markus Kobler, LLB. oec.



*Photo: Salzburger Rechtsanwaltskammer*  
MMag. Manuel Mayr

Im Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer vertreten Mag. *Markus Kobler*, LLB. oec., seit 17. 11. 2014 und MMag. *Manuel Mayr* seit 7. 11. 2016 die Interessen der Rechtsanwaltsanwärtinnen. Mag. *Kobler* ist im Ausschuss in der Abteilung für Personalsachen sowie im Arbeitskreis Aus- und Fortbildung und in der Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärtinnen tätig. MMag. *Mayr* ist in der Abteilung für Kostenüberprüfungen und Verfahrenshilfen sowie im Arbeitskreis Honorarrecht und in der Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärtinnen engagiert.

Eine ihrer zentralen Aufgaben im Ausschuss ist die Vertretung der Interessen der Salzburger RAA. Für das Jahr 2017 konnte eine Anpassung des Mindestbrut-

togehalts für RAA mit kleiner LU, das im Zuge der Ersteintragung als Voraussetzung überprüft wird, von rund 1,8% erzielt werden. Besonderes Augenmerk wird zudem auf die Approbation von Ausbildungsveranstaltungen sowie die Anrechnung von praktischen Verwendungen gem § 2 RAO gelegt. Zuletzt war Mag. *Kobler* intensiv im Projektteam zur Neugestaltung der Homepage der SRAK eingebunden. MMag. *Mayr* ist indessen mit der Überprüfung von Honorarnoten konfrontiert, die von (unzufriedenen) Mandanten an die Kammer herangetragen werden. Zentrale Themen in der Arbeitsgruppe RAA sind die Einführung eines Fächerkatalogs sowie die Etablierung eines Rucksackprinzips bei der RAP. Ein besonderes Anliegen ist überdies die Verbesserung der versicherungsrechtlichen Situation für RAA.

Mag. *Kobler* stellt zugleich das Bindeglied zum Verband der Salzburger Rechtsanwaltsanwärter dar, von dem regelmäßig Ausbildungsseminare und Prüfungsvorbereitungskurse veranstaltet werden. Darüber hinaus finden monatliche Konzipientenstammtische und jährlich ein Sommerfest und eine Weihnachtsfeier speziell für RAA statt, um neben dem sozialen und fachlichen Austausch im normalen Rahmen auch den neu eingetragenen RAA raschen Anschluss an die Kollegenschaft zu ermöglichen.

### Steiermark



Photo: privat  
Mag. Alexander Haase

„Seit 2014 in der Grazer Kanzlei Dr. *Kurt Fassel* habe ich nun bereits in der zweiten Funktionsperiode die Möglichkeit, mich im Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer einzubringen. Ich erachte es als besonders wichtig, nicht nur eine weitere (standes)rechtliche Perspektive zu vermitteln, sondern auch die Interessen der RAA zu vertreten. Dazu zählen etwa Themen wie Entlohnung, Arbeitszeit, Ausbildung und deren Anerkennung.“



Photo: Sabine Klimpt  
Dr. Florian Leitinger

„Mein Name ist *Florian Leitinger*. Ich bin Rechtsanwaltsanwärter bei *Kaan Cronenberg & Partner* Rechtsanwälte in Graz. Unter [florian.leitinger@gmail.com](mailto:florian.leitinger@gmail.com) bin ich gerne für alle Anliegen der steirischen Konzipienten erreichbar.

Gemeinsam vertreten wir die Interessen der steirischen Rechtsanwaltsanwärter im Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und in der beim ÖRAK eingerichteten Arbeitsgruppe RAA.

Dabei ist uns eine enge Zusammenarbeit mit dem Steiermärkischen Konzipientenverband (SKV) und dessen – von Präsident Mag. *Martin Schneider* angeführten – Vorstand wichtig, da sich dieser Verein bereits seit Jahren mit großem Engagement erfolgreich für die Rechte der steirischen Konzipienten einsetzt. Der Stammtisch des SKV, zu dem wir herzlich einladen möchten, findet an jedem ersten Donnerstag im Monat ab 19.30 Uhr im Lokal AREA 5 (Steirerhof) am Jakominiplatz in Graz statt und dient der Vernetzung und dem Austausch. Informationen hierzu gibt es auf [www.konzipientenverband.at](http://www.konzipientenverband.at).

Erfreulich ist, dass die RAA im Ausschuss Gesprächspartner auf Augenhöhe der RA sind. Unabdingbar ist die Präsenz der RAA im Ausschuss auch deshalb, weil unter anderem die Gestaltung der Versorgung sowie auch Werbemaßnahmen aus der Position der zukünftigen Rechtsanwälte beleuchtet werden müssen, nicht zuletzt um die Akzeptanz auch in Zukunft zu erhalten und zu steigern.“

### Tirol



Photo: alex.gretter fotografie  
Mag. Katharina Fally



Photo: M. Lindenthaler  
MMag. Myriam Lindenthaler

Mag. Katharina Fally und MMag. Myriam Lindenthaler gehören dem Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer an.

MMag. Myriam Lindenthaler ist Mitglied der Abteilung 1. Hier wirkt sie insb darauf hin, dass Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter zur Approbation gelangen und sonstige rechtsberufliche Tätigkeiten Anrechnung auf die gesamte, von den RechtsanwaltsanwärterInnen zu absolvierende Ausbildungszeit finden.

Mag. Katharina Fally ist der Abteilung 2 des Ausschusses zugeteilt, der die Zuständigkeit in Kosten- und Verfahrenshilfesachen obliegt. Beiden Vertreterinnen der RechtsanwaltsanwärterInnen werden im Rahmen dieser Tätigkeit Akten als Referentinnen zur selbstständigen Vorbereitung überlassen und wird im Ausschuss insb bei Themen, welche RechtsanwaltsanwärterInnen betreffen, auf ihre Sicht der Dinge Rücksicht genommen.

MMag. Myriam Lindenthaler und Mag. Katharina Fally sind bestrebt als Bindeglied zwischen den RechtsanwaltsanwärterInnen mit deren Anliegen sowie Prob-

lemen und der Standesvertretung Tirols zu fungieren und ihnen im Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer eine Stimme zu verleihen. Die monatlich durch die Interessengemeinschaft der RechtsanwaltsanwärterInnen Tirol in Innsbruck organisierten Stammtische sollen in diesem Kontext nicht nur dem Informationsaustausch zwischen und der Kontaktaufnahme mit anderen RechtsanwaltsanwärterInnen dienen, sondern vor allem auch eine Plattform für Anregungen, Verbesserungsvorschlägen und der Bekanntgabe allfälliger Missstände darstellen. Schließlich sehen beide Vertreterinnen der RechtsanwaltsanwärterInnen die Motivation für ihre Tätigkeit als Ausschussmitglieder in der Leistung von Aufklärungsarbeit unter den RechtsanwaltsanwärterInnen sowie der Verbesserung von deren Arbeitsumfeld.

### Vorarlberg



Mag. Florin Reiterer

„Nach meinem Studium in Innsbruck kehrte ich wieder zurück nach Vorarlberg und bin seit 2013 in der Anwaltei tätig. Seit Jänner 2017 bin ich in der Kanzlei von Mag. Martin Ulmer in Bregenz beschäftigt. Im Oktober 2016 wurde ich zum neuen Ausschussmitglied für die Rechtsanwaltsanwärter in Vorarlberg gewählt und habe die bisherigen Agenden von Mag. Dominik Brun übernommen. Ich hoffe, diese gebührend weiterführen zu können.“

Es ist mir ein besonders Anliegen, weiterhin die Interessen der Vorarlberger Rechtsanwaltsanwärter im gewohnten Ausmaß zu wahren. Dabei ist es mir sehr wichtig, den Zusammenhalt der Rechtsanwaltsanwärter zu stärken und regelmäßige Treffen zu organisieren, um insb einen beruflichen Austausch zu ermöglichen. Gerade weil die Anzahl der Rechtsanwaltsanwärter in Vorarlberg sehr gering ist – es gibt lediglich einen RAA als Ausschussmitglied –, ist es schwer, einen regelmäßigen Austausch zu gewährleisten. Insb für Berufseinsteiger ist es von Vorteil, von Anfang an einen berufserfahrenen Ansprechpartner zu haben.“

### Wien



*Photo: Atelier Doris Kucera  
Mag. Elisabeth Hora, BA*



*Photo: Atelier Doris Kucera  
Mag. Kerstin König, LL.M.*



*Photo: Atelier Doris Kucera  
Mag. Alexander Stimmler*

Der Ausschuss der RAK-Wien hat insgesamt 32 Mitglieder, wovon 3 aus dem Stand der Rechtsanwaltsanwärter stammen. Bei der letzten Plenarversammlung am 31. 3. 2016 sind Mag. *Elisabeth Hora*, BA, Mag. *Kerstin König*, LL.M., und Mag. *Alexander Stimmler* als Vertreter der Rechtsanwaltsanwärter für zwei Jahre in den Ausschuss der RAK-Wien gewählt worden.

Sie vertreten in erster Linie die Interessen ihrer Kolleginnen und Kollegen und treffen sich mit den restlichen Ausschussmitgliedern der RAK-Wien alle zwei Wochen zu einer Sitzung, in welcher sie gemeinsam über die dort anhängigen Angelegenheiten abstimmen und auf aktuelle Probleme im Stand der Rechtsanwaltsanwärter aufmerksam machen.

Darüber hinaus sind sie in den Abteilungen des Ausschusses, wie ua Mitgliederverwaltung und Finanzen tätig und setzen sich für Rechtsanwaltsanwärter ein, die mit ihren Anliegen an die RAK-Wien herantreten. Zur Klärung von Problemen, stehen sie auch gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung und können oftmals wertvolle Tipps für die Laufbahn als Rechtsanwaltsanwärter geben.

Um den Kontakt zwischen den Rechtsanwaltsanwärtlern und anderen Juristen zu fördern, organisieren sie regelmäßig *Get2gether*, wo sich Rechtsanwaltsanwärter nicht nur untereinander, sondern auch mit Richteramtsanwärtlern, Notariatskandidaten uvm austauschen können. Sie bieten so ihren Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, umfassende Kontakte zu knüpfen und ihren Horizont auch in anderen juristischen Berufssparten zu erweitern.

## Anwaltsakademie



### Terminübersicht Februar 2017 bis April 2017

#### Februar 2017

**10. und 11. 2.** GRAZ  
Basic  
Arbeits- und Sozialrecht  
Seminarnummer: 20170210/5

**13. 2.** WIEN  
Privatissimum  
Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen  
Seminarnummer: 20170213/8

**14. und 21. 2.** WIEN  
Seminarreihe Steuerrecht:  
2. Unternehmenssteuerrecht  
Seminarnummer: 20170214/8

**15. 2.** ST. PÖLTEN  
Update  
Aktuelle Themen des Straf- und Strafprozessrechts  
und „Prozessabsprachen“  
Seminarnummer: 20170215/2

**16. bis 18. 2.** WIEN  
Basic  
Zivilverfahren  
Seminarnummer: 20170216/8

**17. 2.** WIEN  
On TOP of the LAW  
Professioneller Auftritt mit Wirkung – Eindruck,  
Wirkung, Erfolg im beruflichen Alltag  
Seminarnummer: 20170217/8

**22. 2.** WIEN  
Update  
Immobilienvertragssteuer, Grunderwerbsteuer und  
Gerichtsgebühren  
Seminarnummer: 20170222/8

**24. und 25. 2.** INNSBRUCK  
Basic  
Wohnungseigentumsrecht  
Seminarnummer: 20170224/6

**24. 2. und 3. 3.** WIEN  
Special  
Insolvenzrecht  
Seminarnummer: 20170224/8

#### März 2017

**1. 3.** WIEN  
Update  
Effektuiierung des Grundrechtsschutzes im Strafver-  
fahren (Grundrechtsbeschwerde und Erneuerung  
des Strafverfahrens)  
Seminarnummer: 20170301/8

**2. und 3. 3.** WIEN  
Special  
Einführung in das Umgründungsrecht  
Seminarnummer: 20170302/8

**3. und 4. 3.** ST. GEORGEN I. A.  
Basic  
Zivilverfahren I  
Seminarnummer: 20170303/3

**3. und 4. 3.** INNSBRUCK/HALL IN TIROL  
Basic  
Gestaltung und Durchführung von  
Liegenschaftsverträgen  
Seminarnummer: 20170303/6

**6. 3.** WIEN  
Extra  
Persuasive Writing  
Seminarnummer: 20170306/8

**7. 3.** WIEN  
Seminarreihe Steuerrecht:  
3. Internationales Steuerrecht  
Seminarnummer: 20170307/8

**10. und 11. 3.** WIEN  
Special  
Kapitalmarktrecht  
Seminarnummer: 20170310/8

**IDV**  
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

**EDV-Komplettlösungen**

Information & Vorführtermine: [www.idv.at](http://www.idv.at)  
IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0  
Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80  
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

## Aus- und Fortbildung

<b>10. und 11. 3.</b> Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20170310/6	<b>INNSBRUCK</b>	<b>24. und 25. 3.</b> Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20170324/3	<b>ATTERSEE</b>
<b>13. 3.</b> Special Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof Seminarnummer: 20170313/8	<b>WIEN</b>	<b>24. und 25. 3.</b> Special Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz Seminarnummer: 20170324/7	<b>DORNBIRN</b>
<b>16. 3.</b> Update Das neue Pflichtteilsrecht Seminarnummer: 20170316A/8	<b>WIEN</b>	<b>24. und 25. 3.</b> Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20170324A/8	<b>WIEN</b>
<b>16. bis 18. 3.</b> Basic Europäisches Wirtschaftsrecht Seminarnummer: 20170316/8	<b>WIEN</b>	<b>28. 3. und 4. 4.</b> Seminarreihe Steuerrecht: 4. Umsatzsteuer Seminarnummer: 20170328/8	<b>WIEN</b>
<b>17. 3.</b> On TOP of the LAW <b>Professionell Kommunizieren</b> – Mit Partnern, Mitarbeitern, Mandanten und Gegenvertretern Seminarnummer: 20170317A/8	<b>WIEN</b>	<b>30. und 31. 3.</b> Basic Standesrecht Seminarnummer: 20170330/8	<b>WIEN</b>
<b>17. und 18. 3.</b> Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20170317/5	<b>GRAZ</b>	<b>31. 3. und 1. 4.</b> Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20170331/5	<b>GRAZ</b>
<b>17. und 18. 3.</b> Special Der Anwalt als Vertragsverfasser am Beispiel des Kaufvertrages (für Einsteiger) Seminarnummer: 20170317/8	<b>WIEN</b>	<b>31. 3. und 1. 4.</b> Special Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH) Seminarnummer: 20170331/8	<b>WIEN</b>
<b>20. 3.</b> Key qualifications Die ersten Schritte des Rechtsanwaltsanwärters in der Kanzlei Seminarnummer: 20170320/8	<b>WIEN</b>	<b>April 2017</b>	
<b>24. 3.</b> Überzeugend Auftreten! Wie wirke ich? Was bewirke ich? In Kooperation mit der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Seminarnummer: 20170324/5	<b>GRAZ</b>	<b>3. 4.</b> Privatissimum Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps Seminarnummer: 20170403/8	<b>WIEN</b>
<b>24. 3.</b> Update Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnung), Exekution und Insolvenz Seminarnummer: 20170324/8	<b>WIEN</b>	<b>5. 4.</b> Update Reiserecht Seminarnummer: 20170405/5	<b>LEOBEN</b>
		<b>6. 4.</b> Update Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaften Seminarnummer: 20170406A/8	<b>WIEN</b>
		<b>6. und 7. 4.</b> Special Intellectual Property Seminarnummer: 20170406/8	<b>WIEN</b>

<b>7. und 8. 4.</b> Key qualifications Plädoyer Seminarnummer: 20170407/3	<b>LINZ</b>	<b>25. 4.</b> Infopill GELDWÄSCHEREI: Neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO Seminarnummer: 20170425/5	<b>GRAZ</b>
<b>7. und 8. 4.</b> Special Bauvertrag und Bauverfahren Seminarnummer: 20170407/8	<b>WIEN</b>	<b>26. 4.</b> Update Strafrecht: Neuerungen in StGB und StPO seit 1. 1. 2016 Seminarnummer: 20170426/8	<b>WIEN</b>
<b>19. 4.</b> On TOP of the LAW Durch klare Kommunikation zum Erfolg Seminarnummer: 20170419/8	<b>WIEN</b>	<b>27. 4.</b> Infopill GELDWÄSCHEREI: Neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO Seminarnummer: 20170427/8	<b>WIEN</b>
<b>20. bis 22. 4.</b> Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20170420/6	<b>IGLS</b>	<b>27. und 28. 4.</b> Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20170427/2	<b>ST. PÖLTEN</b>
<b>21. und 22. 4.</b> Update Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht Seminarnummer: 20170421/3	<b>LINZ</b>	<b>28. und 29. 4.</b> Key qualifications Verhandlung Seminarnummer: 20170428/5	<b>GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK</b>
<b>21. und 22. 4.</b> Special Arbeitsrecht Seminarnummer: 20170421/8	<b>WIEN</b>		
<b>24. 4.</b> Infopill GELDWÄSCHEREI: Neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO Seminarnummer: 20170424/4	<b>SALZBURG</b>		

## Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen

### Basic

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenüber den an der Universität vermittelten klassischen Rechtsgebieten, wie etwa dem Familienrecht, dem Schadenersatzrecht oder dem Arbeitsrecht, ist das Vertragsrecht im Lehrangebot unterrepräsentiert. Auch während der praktischen Ausbildung besteht erfahrungsgemäß für den Rechtsanwaltsanwärter selten die Gelegenheit, einen Vorgang der Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Betreuung der Treuhandschaft zu begleiten. Häufig werden nur Teilaspekte bearbeitet.

Die Vortragenden werden daher gemeinsam mit den Teilnehmern die Grundlagen für die Erstellung eines Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Informationsaufnahme und der Beschaffung der notwendigen Daten, besprechen und anhand von zwei Beispielen eine Vertragserrichtung und Vorbereitung der Verbücherung er-

arbeiten. Neben der Vertragserrichtung wird auch Augenmerk auf die Aspekte der Treuhandschaft gerichtet. Der dritte Halbtage, der dem Grundbuchsrecht gewidmet ist, wird im Grundbuch des Bezirksgerichtes Hall stattfinden, sodass die Teilnehmer praktisches Arbeiten im Grundbuch und in der Urkundensammlung erfahren können.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck  
Referenten: Dr. *Herbert Matzunski*, RA in Innsbruck  
VPräs. Dr. *Christian J. Winder*, RA in Innsbruck  
ADir. *Gerhard Matzagg*, Rechtspfleger des BG Hall  
Termin: Freitag, 3. 3. 2017, 09.00/17.30 Uhr – Samstag, 4. 3. 2017, 09.00/12.30 Uhr = 3 Halbtage  
Veranstaltungsort am Freitag: **Innsbruck**, Villa Blanka  
Veranstaltungsort am Samstag: **Hall in Tirol**, Bezirksgericht Hall in Tirol  
Seminarnummer: 20170303/6

### Das neue Pflichtteilsrecht

#### Update

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Erbrechtsänderungsgesetz bringt zahlreiche und grundlegende Änderungen im Pflichtteilsrecht. Der genaue Inhalt der neuen Regelungen ist an vielen Stellen zweifelhaft. Im Rahmen dieses Seminars werden die wesentlichen Fragen aufgedeckt und gemeinsam auf mögliche Lösungen hin analysiert. Die besondere Kombination der beiden Referenten liefert dabei die Perspektiven des Höchstgerichts, der Wissenschaft und der advokatorischen Praxis.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referenten: HR Dr. *Gottfried Musger*, Richter des OGH

Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, RA in Wien, Universität Wien – Institut für Zivilrecht

Termin: Donnerstag, 16. 3. 2017, 17.00/20.30 Uhr = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20170316A/8

### Professionell Kommunizieren – Mit Partnern, Mitarbeitern, Mandanten und Gegenvertretern

#### On TOP of the LAW

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars ist das professionelle Kommunizieren in den unterschiedlichen Rollen Ihres Berufsalltags – kanzleiintern und als Interessenvertreter bzw. Gegenvertreter. Wie Sie diese Rollen gestalten, ist geprägt durch die Verhaltensmuster, die Sie im Lauf Ihrer eigenen Geschichte entwickelt haben. Erkennen Sie Ihre Verantwortung und Ihre Möglichkeiten, zur Eskalation oder Deeskalation beizutragen und konsensorientiert oder konfrontativ gegenüber Ihren Gesprächspartnern aufzutreten. Sie erhalten Informationen für ein besseres Verständnis des eigenen Verhaltens in

verschiedenen Gesprächssituationen und Anregungen für eine erfolgreiche Gesprächsführung.

Gestalten Sie Ihre Kommunikation bewusst!

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referenten: Dr. *Maria In Der Maur-Koenne*, RA in Wien

Mag. *Christoph Koder*, Supervisor und Psychotherapeut (SF), eingetragener Mediator, IMAGO-Facilitator und -Therapeut

Termin: Freitag, 17. 3. 2017, 09.00/17.30 Uhr = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20170317A/8

### Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz

#### Special

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Oft muss es schnell gehen. Dieses Seminar bietet einen fundierten Überblick über Maßnahmen, die einen raschen Rechtsschutz bieten (insbesondere einstweilige Verfügungen, einstweilige Vorkehrungen, Bauverbotsklage, Beweissicherungsverfahren), einschließlich Übungsfällen aus der anwaltlichen Praxis.

Der dritte Halbtage widmet sich diversen einstweiligen Maßnahmen im Familienrecht.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referenten: Dr. *Stefanie Strasser*, Richterin am Bezirksgericht Salzburg

Mag. *Claudia Lantos*, LL.M., RA in Innsbruck

Dr. *Martin Weber*, Richter des LG Innsbruck

Termin: Freitag, 24. 3. 2017, 09.00/17.30 Uhr – Samstag, 25. 3. 2017, 09.00/12.30 Uhr = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Dornbirn**, Vienna House Martinspark Dornbirn

Seminarnummer: 20170324/7

## Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

### Update

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet Ihnen (durch einschlägige Experten) wichtige Informationen über neue Entwicklungen im unternehmensrechtlichen Vertragsrecht (Kreditsicherungsrecht, Bankvertragsrecht, Vertragsrecht an sich), Gesellschaftsrecht (Erörterung wichtiger Entscheidungen des OGH, der OLG und des EuGH sowie gesetzliche Neuerungen), Arbeitsrecht (gesetzliche Änderungen und wichtige Entscheidungen, nationales Arbeitsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht), Sozialversicherungsrecht (Rechtsprechung und gesetzliche Änderungen) sowie nationales und europäisches UWG, Marken-, Muster- und Kartellrecht.

Das weitgehend harmonisierte Lauterkeitsrecht erzwingt immer wieder Vorabentscheidungsersuchen zu grundlegenden Fragestellungen an den EuGH, der auch im Marken- und Kartellrecht mit seiner Rechtsprechung die Rechtsentwicklung entscheidend prägt.

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierungen als

Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 80 Personen beschränkt ist.

Planung: Dr. *Walter Müller*, RA in Linz

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf*, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Unternehmensrecht  
Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko*, Partner bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal*, Universität Wien – Institut für Arbeits- und Sozialrecht

SPdOGH Dr. *Manfred Vogel*, Richter des Obersten Gerichtshofes

Termin: Freitag, 21. 4. 2017, 09.00/20.00 Uhr – Samstag, 22. 4. 2017, 09.00/12.30 Uhr = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, Courtyard by Marriott

Spezialpreis Garage: Parkgebühren sind am 1. Tag für die Dauer von 9 Std. inkludiert, 3 Std. kostenfrei

Parken am 2. Tag, danach 0,50 € pro halber Std./Auto

Seminarnummer: 20170421/3

## GELDWÄSCHEREI: Neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO

### Infopill

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Rechtsberatende Berufe unterliegen schon bisher einer strengen Anti-Geldwäscherei-Compliance. Mit der 4. EU-Geldwäscherei-RL wurden neue Regelungen erlassen, die eine Verschärfung der Berufspflichten mit sich bringen. Das BRÄG 2016 setzt diese Vorgaben im nationalen Berufsrecht um. Massive Sanktionsdrohungen – bis hin zu Geldstrafen von 1 Mio Euro – machen mehr als deutlich, dass Handlungsbedarf vorliegt.

Jeder Anwalt hat seine Kanzlei nunmehr zB „risikobasiert“ zu durchleuchten und eine individuelle schriftliche Risikoanalyse zu verfassen. Geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren haben die Anti-Geldwäscherei-Compliance intern sicherzustellen. Ein Risikomanagementsystem hat die Einhaltung der Identifizierungsanforderungen zu garantieren.

Damit sind neue Hürden für die tägliche anwaltliche Praxis zu erwarten. Die gesetzlichen Anforderungen waren schon in der Vergangenheit alles andere als klar, das BRÄG 2016 birgt zusätzliche Fragen und Pro-

bleme. Das Spannungsfeld zum eigenen Mandanten bleibt damit unverändert kritisch.

Jeder Rechtsanwalt ist nach wie vor verpflichtet, Rechtsanwaltsanwärter sowie sonstige bei ihm Beschäftigte durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, vertraut zu machen. Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme an besonderen Fortbildungsprogrammen ein.

#### Ihr Nutzen

Mit der Infopill „Geldwäscherei“ bringen Sie sich selbst und Ihre Kanzlei auf den neuesten Stand in der anwaltlichen Compliance. Lassen Sie nicht zu, dass Ihre Reputation Schaden erleidet, indem Sie in kriminelle Machenschaften hineingezogen werden. Vermeiden Sie Berufspflichtverletzungen, die bedeutsame Folgen nach sich ziehen können.

Kompakt und praxisorientiert erfahren Sie, worauf Sie bei der Bekämpfung von Geldwäscherei achten müssen. Die neuen berufsrechtlichen Vorschriften, insbe-

## Aus- und Fortbildung

sondere jene des BRÄG 2016, stehen dabei naturgemäß im Vordergrund.

Referent: Dr. Alexander Wöß, RA in Linz

Termin: Montag, 24. 4. 2017, 10.00/13.30 Uhr, in Salzburg

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Parkhotel Brunauer\*\*\*\*

Seminarnummer: 20170424/4

Planung: Dr. *Brigitte Piber*, RA in Salzburg

**oder**

Dienstag, 25. 4. 2017, 09.00/12.30 Uhr, in Graz

Veranstaltungsort: **Graz**, Hotel Wiesler

Seminarnummer: 20170425/5

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

**oder**

Donnerstag, 27. 4. 2017, 16.30/20.00 Uhr, in Wien

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20170427/8

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

**oder**

Dienstag, 9. 5. 2017, 09.00/12.30 Uhr, in Feldkirch

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – Das Hotel

Seminarnummer: 20170509/7

Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

= jeweils 1 Halbtage

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: [office@awak.at](mailto:office@awak.at)

Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

## SPEZIALTAGUNG MIETZINSMINDERUNG

### Vermeidung – Maßnahmen – Verfahren

#### Themen:

- Überblick Mietvertrag und Mietzinsbildung
- Ansprüche auf Mietzinsminderung
- Positionen und (empfohlene) Verhaltensweisen von Mietern, Vermietern sowie Hausverwaltungen
- Verfahren und Kommunikation bei Gebäudeadaptierungen zwischen Verwalter und Eigentümergemeinschaft
- Darstellung der Prozesslandschaft (Einschätzung von Prozessaussichten)

**Dienstag, 28. März 2017**

Hotel Grauer Bär  
Universitätsstraße 5–7, 6020 Innsbruck  
13.00–18.00 Uhr

**Jetzt anmelden!**

[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)



© Mike Ranz



© NEUE HEIMAT TIROL

#### Vortragende:

Dr. **Eike Lindinger**, Rechtsanwalt  
Mag. (FH) **Gerda Embacher**, MSc

RECHTSKADEMIE MANZ

## Seminar für Bankrecht 2017

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet im Sommersemester 2017 wieder ein Seminar für Bankrecht.

### Programm:

28. 3. 2017: „Die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)“

Mag. *Christa Drobesch*

13. 6. 2017: „Aktuelle Entwicklungen im Bankrecht“

Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger*, Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner*

Die Seminarveranstaltungen finden jeweils ab 17.00 Uhr im Julius-Raab-Saal der Wirtschaftskam-

mer OÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz, statt (Änderungen vorbehalten).

Seminarbeitrag (für die gesamte Veranstaltungsreihe): insgesamt € 2.760,- für beliebig viele Mitarbeiter/innen eines Bankinstituts; € 264,- für Einzelpersonen (ermäßigt € 132,-). Für Justiz- und Universitätsangehörige sowie für Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Anmeldungen werden bis 14. 3. 2017 erbeten an Frau *Maria Hochstätter*, Institut für Bankrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz-Auhof;

E-Mail: [bankrecht@jku.at](mailto:bankrecht@jku.at) oder unter [www.bankrechtsinstitut.at/anmeldung.php](http://www.bankrechtsinstitut.at/anmeldung.php)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage mit der Adresse [www.bankrechtsinstitut.at](http://www.bankrechtsinstitut.at)

## Enquete „Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?“

Am 1. 12. 2016 lud der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zur ÖRAK-Enquete „Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?“.

Rund 30 Rechtsanwälte sowie Rechtsanwältinnen verfolgten mit großem Interesse das Gespräch. ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Armenak Utudjian* sprach mit Mag. *Carola Fuchs*, Dr. *Bettina Stomper-Rosam*, Mag. *Ulrike Pöchinger* und Dr. *Elisabeth Vanas-Metzler* über ihre Erfahrungen in Bezug auf Rechtsanwaltsberuf und Mutterschaft bzw Karenz.



Fotografin: *Bianca Schützenböfer*  
 vlnr: Dr. *Vanas-Metzler*, Mag. *Pöchinger*, Dr. *Stomper-Rosam*, Mag. *Fuchs*, VP Dr. *Utudjian*

Ziel der Enquete war es, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in die Gestaltung von Karenzregelungen einzubeziehen und weiterführenden Handlungsbedarf zu evaluieren. So war es gelungen, Gäste mit unterschiedlichen Erfahrungen zu gewinnen: Mag. *Fuchs*, die ihr Kind noch als Rechtsanwaltsanwärterin bekommen hatte, Dr. *Stomper-Rosam*, Rechtsanwältin und Mutter von vier Kindern sowie Dr. *Vanas-Metzler* und Mag. *Pöchinger*, die als aktuell Betroffene ihren Standpunkt einbringen konnten. Dr. *Vanas-Metzler* ist Mutter einer vier Monate alten Tochter und karenzierte Rechtsanwältin in einer großen Kanzlei. Mag. *Pöchinger*, Mutter von drei Kindern, ist Einzelanwältin.

Vizepräsident Dr. *Utudjian* ging der Frage nach, welche Rahmenbedingungen von Seiten der Rechtsanwaltskammern geschaffen werden sollten, um den Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin mit einer Familiengründung vereinbar zu machen, schließlich sei das Interesse am Rechtsanwaltsberuf ungebrochen hoch. Aus der Statistik ergibt sich ein weiblicher Anteil von 50,35% (per 31. 12. 2015) unter den Rechtsanwaltsanwärtern, der Frauenanteil bei den Rechtsanwältinnen beträgt 20,5%.



*Fotografin: Bianca Schützenböfer  
alle Bilder intensives Gespräch mit dem Publikum*

Das Ergebnis des unter intensiver Einbindung des Publikums geführten Gesprächs waren viele verschiedene Gedanken und Anregungen. So wurde zB der Wunsch geäußert, in der Karenzzeit weiter in der Liste der Rechtsanwältinnen eingetragen bleiben zu können, allenfalls unter Verzicht auf die Zahlung der Umlagen ohne Anrechnung. Können hier einkommensabhängige Beiträge oder eine Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft angedacht werden? In Bezug auf die Krankenversicherung wurde die Möglichkeit angeregt, Beiträge während des Wochengeldbezugs und der Karenz zu ermäßigen und später nachzuzahlen. Wie kann die Situation der Doppelkrankenversicherung bei Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gelöst werden? In welchem Ausmaß können die einzelnen Rechtsanwaltskammern Befreiungsmöglichkeiten in Bezug auf die Verfahrenshilfe vorsehen? Wie kann die Einrichtung zB regionaler Substitutionspools optimal umgesetzt werden? IZm der Haftpflichtversicherung wurde angeregt, Ermäßigungsmöglichkeiten mit den Versicherern durchzudenken. Last but not least wurden Kinderbetreuungsmöglichkeiten diskutiert, da gerade die Betreuung der 0–3-Jährigen oft ein Problem darstellen würde. Darüber hinaus wurde der Wunsch geäußert, zeitgemäße Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit oder home-office auch im Kanzleialtag zu etablieren.

Viele Anregungen sind bereits in Umsetzung, so können zB die Umlagenordnungen vorsehen, dass für Rechtsanwältinnen ab Antragstellung innerhalb eines Jah-

res ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes statt für maximal zwölf Monate ein verringerter Beitrag zu leisten ist (Beitrag des RAA). Allerdings werden die betreffenden Beitragsmonate bei der Berechnung der Renten nur verhältnismäßig berücksichtigt. Das BRÄG 2016 ermöglicht zudem eine weitere Erleichterung für Mütter, indem die Umlagenordnungen vorsehen können, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder des einem solchen Beschäftigungsverbot für werdende Mütter entsprechenden Zeitraums zur Gänze von der Leistung der Umlagen befreit werden. Die RAO ermächtigt die Rechtsanwaltskammern, eine solche Befreiung als Solidarleistung, dh unter Anrechnung der vollen Beitragsmonate, vorzusehen. Zudem gibt es in Tirol die Möglichkeit, auf einen Substitutionspool zurückzugreifen oder/und Zahlungen aus dem Sozialfonds zu erhalten. Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer wiederum informiert aktiv in der *Gesprächsrunde zur Unterstützung der Frauen in der Rechtsanwaltschaft* über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten.

Die österreichischen Rechtsanwaltskammern engagieren sich sowohl für Rechtsanwältinnen als auch Rechtsanwältinnen in Karenz und werden das auch weiter aktiv und mit Engagement tun – Danke für Ihren aktiven Beitrag!

Mag. Eva-Elisabeth Röhler

## Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?



Mag. Ulrike Pöchingner

Die Veranstaltung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Vereinbarkeit der Rolle als Mutter und Rechtsanwältin am 1. 12. 2016 war nicht nur Meinungsaustausch, sondern durch die Anwesenheit zahlreicher in dieser Situation lebender und arbeitender Kolleginnen auch ein Erfahrungsaustausch. Mein Dank gilt dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für die Organisation sowie auch

den Kolleginnen am Podium und Vizepräsidenten Dr. Utudjian für die sachliche Diskussionsleitung.

Zum Thema selbst ist aus meiner Sicht festzuhalten, dass wir aufhören müssen, uns nach einer Situation zu sehnen, die unser Stand schlichtweg nicht bieten kann. Wir sind ein freier Beruf und das ist gut so. Wir sind ein freier Beruf mit allen Vorteilen, aber auch mit allen Verpflichtungen und der besonderen Verantwortung, die es meist dann wahrzunehmen gilt, wenn Freiheit, in welcher Form auch immer, eine Rolle spielt. Ich selbst bin Mutter von drei Kindern (3 Monate, 6 und 8 Jahre alt) und selbstständige Rechtsanwältin in Wien. Natürlich ist es völlig richtig, wie von zahlreichen Kolleginnen auch angemerkt wurde, dass ohne eine fundamentale Organisationsarbeit und die Unterstützung des Ehepartners und/oder Dritter eine Arbeit als Rechtsanwältin in dieser Situation schwer möglich wäre. Aber, und das ist entscheidend, ich wusste das, als ich mich entschied, Rechtsanwältin zu werden,

und ich wusste das, als ich mich entschied, Mutter zu werden. Ich wusste, was es heißt, ein „Freiberufler“, noch dazu einer mit einer besonderen Verantwortung, zu sein.

Es wird uns Rechtsanwältinnen nicht gelingen, das System der freien selbstständigen Anwältinnen an das von angestellten Unternehmensjuristen anzugleichen, und ich weiß auch nicht, ob wir uns das wünschen sollten. Unsere Unabhängigkeit ist mir und vor allem meinen Mandanten wichtig. Und die endet dort, wo wir beginnen, uns nach einer wie auch immer gearteten Absicherung durch den Staat oder wen auch immer zu sehnen.

Wo ich allerdings konkret Handlungsbedarf sehe, ist die Rolle unserer Standesvertretung als politischer Akteur. Ich wünsche mir schlicht ein Einwirken auf den Gesetzgeber, die Zuverdienstgrenzen für Freiberufler während der Elternkarenz massiv anzuheben oder noch besser aufzuheben. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum ich auf das Karenzgeld verzichten muss, für das ich schließlich meinen Beitrag über Jahre geleistet habe, nur weil dessen Höhe gerade die Mietkosten meiner Kanzleiräumlichkeiten decken würde. Etwa € 6.800,- dürfte ich im Jahr dazuverdienen. Das wären etwa die Kosten für IT und Telefon. Meine Angestellte könnte ich nicht mehr bezahlen.

Sie müsste ich kündigen. Von den Auswirkungen für mich selbst und für meine Familie ganz zu schweigen.

Wenn ich aber die € 2.000,- Euro des einkommensabhängigen Karenzgeldes beanspruchen dürfte, bei gleichzeitiger Möglichkeit zu normalem Kanzleibetrieb, dann könnte ich neben dem Erhalt von Arbeitsplätzen eine zusätzliche externe Kinderbetreuung finanzieren, und damit auch einen weiteren Arbeitsplatz schaffen. All dies kann ich nicht, weil unser Karenzsystem nicht für Frauen konzipiert wurde, die selbstständig sind, und das meine ich in jeder Hinsicht. Unser Karenzsystem und auch die Zuverdienstgrenzen stammen aus der Ära von Politikerinnen, die als ihre herausragende frauenpolitische Initiative eine Textänderung in der Bundeshymne zu verbuchen haben. Frauen ihre Unabhängigkeit und ihren freien Willen zur Planung ihrer Lebenssituation zu ermöglichen, war aber offenbar nie das Ziel. Um dies zu ändern, wünschen sich viele Kolleginnen und auch ich, wie bereits erwähnt, gezielte politische Arbeit der Kammern und der Vereinigung der freien Berufe mit Fokus auf die für Freiberufler realitätsfernen Zuverdienstgrenzen.

*Mag. Ulrike Pöchinger,  
Rechtsanwältin, Verteidigerin in Strafsachen*

## Wunschbrief aus der Karenz an die Anwaltschaft



*Dr. Elisabeth Vanas-Metzler, LL.M. (Harvard)*

Nachdem über die Feiertage hoffentlich alle Briefe an das Christkind erfüllt wurden, starte ich hoffnungsvoll ins neue Jahr 2017 mit einem Wunschbrief an die Anwaltschaft.

Anlässlich meines Antritts der Elternkarenz und meines damit verbundenen (für mich temporären) Verzichts auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wurde ich eingeladen, bei der – sehr begrüßenswerten

– ÖRAK-Enquete zu Karenzregelungen am 1. 12. 2016 am Podium mitzudiskutieren. Vorauszuschicken ist, dass die bereits bestehenden Regelungen aufgrund der Geburt eines Kindes (Befreiung von der halben Kanzleiabgabe, beschränkte Ermäßigung der Kammerumlage Teil A, vorübergehende Befreiung von der Verfahrenshilfe) sowie die durch das BRÄG 2016 geschaffene Möglichkeit betreffend Stundung oder Befreiung von Umlagen gut – aber aus meiner Sicht noch nicht ausreichend – sind. Die folgende Liste fasst im Wesentlichen die von mir in der Enquete unterstützten Vorschläge zusammen. Mir ist bewusst, dass die hier genannten Punkte teilweise nicht allein kammerintern, sondern in Zusammenarbeit mit Gesetzgeber und Uniqa umgesetzt werden müssten. Die Liste ergibt sich aus meinen persönlichen Überlegungen am Weg von der Tätigkeit als selbstständige Rechtsanwältin in Kooperation mit Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH in die Karenz und auch wieder zurück in die Anwaltschaft. Ich bedanke mich herzlich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die mich auf diesem Weg sowie beim Brainstorming zu den relevanten Themen laufend unterstützen.

### Wunsch # 1: Kostenneutrale Aufrechterhaltung der Kammer-Mitgliedschaft

Derzeit ist die Aufrechterhaltung der Kammer-Mitgliedschaft während einer einjährigen Karenz sehr teuer. Bei einem Bezug von (einkommensabhängigem) Kinderbetreuungsgeld in der maximalen Höhe von rund € 2.000,- monatlich sind – selbst unter Ausschöpfung der bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten gemäß RAO, Satzungen sowie Umlagen- und Beitragsordnungen – Beiträge an die Versorgungseinrichtungen Teil A iHv € 348,- monatlich und Teil B iHv € 82,- monatlich sowie ein Kammerbeitrag iHv € 422,- jährlich (rund € 35,- monatlich) zu entrichten. All jene, die zuvor der von der Kammer abgeschlossenen Uniqa Gruppen-Krankenversicherung (GSVG-Ersatz) beigetreten waren, haben grundsätzlich während aufrechter Kammer-Mitgliedschaft zusätzlich den vollen Versicherungsbeitrag an die Uniqa zu entrichten. Ein beträchtlicher Teil des Kinderbetreuungsgelds – nämlich mehr als ein Drittel – wird somit allein schon durch Zahlungen für Kammer und GSVG-Ersatz aufgezehrt. Dem steht die Zuverdienstgrenze neben dem Kinderbetreuungsgeld iHv (ab dem Jahr 2017) € 6.800,- jährlich (rund € 567,- monatlich) gegenüber (entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze), womit der mögliche Zuverdienst niedriger als die Kosten für Kammer und GSVG-Ersatz ist.

Angesichts dieses Missverhältnisses von Einnahmen- und Ausgabenseite sah ich mich veranlasst, während der Karenz auf die Ausübung der Anwaltschaft zu verzichten, dies unter Inkaufnahme diverser Nachteile (neben dem evidenten Verlust von Kammer-Pensionszeiten): ich habe somit während der Karenz keine Berufszulassung und darf auch bis zur Zuverdienstgrenze keine anwaltliche Tätigkeit verrichten; ich bezahle während der Karenz an die Uniqa eine Prämie für die Anwartschaft auf den GSVG-Ersatz bei Wiedereintragung, kann aber für die Zeit der Karenz nicht den günstigen Tarif für Zusatzversicherungen von Anwälten in Anspruch nehmen; nebenbei ist der Schritt der Austragung, wie auch der spätere Schritt der Wiedereintragung, samt aller daran geknüpfter Konsequenzen mit unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden.

Wünschenswert wäre die Möglichkeit, die Kammer-Mitgliedschaft insb während des Bezuges des Kinderbetreuungsgelds aufrechterhalten zu können, und zwar unter Reduktion der Umlagen Teile A und B bis auf null. Wünschenswert wäre darüber hinaus die Möglichkeit, die Kammer-Mitgliedschaft für eine gewisse, über den Kinderbetreuungsgeldbezug hinausgehende Zeit der Vollzeit-Kinderbetreuung (also Zuverdienst unter Geringfügigkeitsgrenze) aufrechterhalten zu können, ebenfalls unter Reduktion der Umlagen Teile A und B bis auf null.

Welche Auswirkung eine solche Reduktion auf Pensionsleistungen haben soll, wird zu besprechen sein. Soweit Betroffene in Kauf nehmen, dass die betreffenden Beitragsmonate bei der Berechnung der Renten nur verhältnismäßig berücksichtigt werden, sollte dieser Vorschlag wohl leicht umsetzbar sein; aus meiner Sicht wäre schon dies ein Schritt in die richtige Richtung. Es wäre allerdings schön, wenn die KollegInnenenschaft gemeinsam einen Weg findet, Zeiten der Kindererziehung bis zu einem gewissen Grad als Versicherungszeiten anzurechnen, so wie es das BRÄG 2016 nun bereits für einen der Dauer des Mutterschutzes entsprechenden Zeitraum ermöglicht.

Ergänzend könnte eine Anpassung der bestehenden Regelungen zur Stundung von Umlagen sowie zum Nachkauf von Versicherungsmonaten für diese Zeitspannen Abhilfe schaffen.

### Wunsch # 2: Keine doppelten Zahlungen für Krankenversicherung

Wie erwähnt haben alle Angehörigen der Uniqa Gruppen-Krankenversicherung grundsätzlich während aufrechter Kammer-Mitgliedschaft zusätzlich den vollen Versicherungsbeitrag an die Uniqa zu entrichten. Dies ist vollkommen unnötig, zumal Bezieherinnen/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld ohnedies staatlich krankenversichert sind.

Wünschenswert wäre der Entfall der Pflicht, während des Bezuges des Kinderbetreuungsgelds GSVG-Ersatz-Zahlungen an die Uniqa zu leisten, gekoppelt an eine Zusage der Uniqa iS einer kostenlosen Anwartschaft, nach der Karenz wieder dieselben Konditionen zu gewähren.

### Wunsch # 3: Einkommensabhängige Ermäßigungsmöglichkeit auch für die Umlage Teil A

Ein Wiedereinstieg in den Beruf nach der Karenz ist oft nur in Form einer Teilzeit-Lösung möglich. Derzeit sind die mit der Kammer-Mitgliedschaft verbundenen Kosten auch bei einer solchen Teilzeit-Tätigkeit je nach Einkommenssituation (und ganz generell bei niedrigeren Einkommen) empfindlich hoch. Für die Versorgungseinrichtung Teil A besteht derzeit überhaupt keine Ermäßigungsmöglichkeit; es ist daher der volle jährliche Beitrag iHv € 8.352,- zu entrichten. Für die Versorgungseinrichtung Teil B besteht bereits die einkommensabhängige Ermäßigungsmöglichkeit.

Wünschenswert wäre eine generelle einkommensabhängige Ermäßigungsmöglichkeit auch für die Umlage Teil A. Eine solche Reduktion hätte wohl zur Konsequenz, dass die betreffenden Beitragsmonate bei der Berechnung der Renten nur verhältnismäßig berücksichtigt werden. Betroffene sollen die Möglichkeit haben, die Inanspruchnahme der Ermäßigungs-

möglichkeit gegen diesen langfristigen Nachteil selbst abzuwägen. Ergänzend könnte auch hier eine Anpassung der bestehenden Regelungen zur Stundung von Umlagen sowie zum Nachkauf von Versicherungsmonatlichen Abhilfe schaffen.

**Wunsch # 4: Zentrale Ansprechstelle in der Kammer**

Anwältinnen/Anwälte, die eine Karenz und eine berufliche Tätigkeit neben der Familie planen, sind mit zahlreichen Themen wie Mutterschutz, Papamonat, Karenz, Kranken- und Pensionsversicherung, Teilzeit-Modelle, Homeoffice, Kinderbetreuung etc sowie den verschiedensten damit zusammenhängenden Fristen konfrontiert. Die Erfahrung zeigt, dass ein enormer organisatorischer Aufwand notwendig ist, für konkrete Fragen den richtigen Ansprechpartner zu finden, dass für jede Frage ein anderer Ansprechpartner zuständig ist, dass es keine umfassende Beratung zu allen relevanten Themen gibt, und dass jede(r) Betrof-

fene somit auf äußerst ineffiziente Weise das Rad gewissermaßen neu erfinden muss.

Wünschenswert wäre eine zentrale Ansprechstelle bei der Kammer, die Betroffenen zu sämtlichen relevanten Themen Auskunft geben kann. Eine solche Stelle könnte auch als Hub zur Sammlung von verschiedenen Ideen betreffend die genannten Themen fungieren und so Anwältinnen/Anwälten sowie Kanzleigemeinschaften anlassbezogen zur Seite stehen. Es ist klar, dass die individuelle Ausgestaltung von Karenz und beruflicher Tätigkeit neben der Familie von persönlichen Vorstellungen sowie vom konkreten Umfeld der Betroffenen in Familie, externer Kinderbetreuung und – nicht zuletzt – in der jeweiligen Kanzlei abhängt. Gleichzeitig bin ich überzeugt, dass ein Gedankenaustausch zu den relevanten Themen maßgeblich dazu beitragen kann, für jeden Einzelfall die ideale Lösung zu finden. Die Kammer könnte hier einen großen Beitrag zur Wahrung der Rechte und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder leisten.

*Dr. Elisabeth Vanas-Metzler, LL. M. (Harvard)*



Schimkowsky (Hrsg Cutka)  
**Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben**  
 inklusive 6. Ergänzungslieferung

Loseblattwerk in 2 Mappen inkl. 6. Erg.-Lfg. 2016 und CD-ROM 2016. EUR 398,-  
 ISBN 978-3-214-15038-9  
 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Dieses Werk ist auch online erhältlich.  
 Preis ab EUR 140,40 / Jahr (exkl. USt).  
 Nähere Informationen und Bestellung  
 unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)  
 oder auf [www.manz.at/schimkowsky](http://www.manz.at/schimkowsky)

Der „Schimkowsky“ ist das **Standard-Musterbuch für alle Vertragsverfasser**. Mehr als 700 Muster zu **zivilrechtlichen Themen** erleichtern das Verfassen von Verträgen und Eingaben. Vorbemerkungen zu den verschiedenen Abschnitten geben einen Einblick in die Materie. Die einzelnen Muster sind mit erläuternden Anmerkungen versehen.

Neu in der **6. Ergänzungslieferung:**

- Ehepakte und letztwillige Anordnungen unter Berücksichtigung des mit 1.1.2017 in Kraft tretenden **ErBRÄG 2015** überarbeitet
- Vertragsmuster zu **Insolenzverfahren** auf neuestem Stand
- Änderungen („Immobilienvertragssteuer“) und Ergänzungen bei den **Grundbucheingaben**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)



## Disziplinarrecht

§ 9 RAO; § 2 RL-BA 1977 (= § 17 RL-BA 2015); Art XIV RL-BA 1977 (= § 58 RL-BA 2015); Art 1.5 CCBE-Berufsregeln – Androhung nicht sachbezogener Maßnahmen (Strafanzeige); grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit

**Die Drohung mit einer Strafanzeige ist nur dann zulässig, wenn der Rechtsanwalt nach sorgfältiger Prüfung zur Überzeugung gelangt, dass das Verhalten des Gegners strafgesetzwidrig ist und ein durchsetzbarer Anspruch vorliegt.**

**Im Fall grenzüberschreitender Tätigkeit iSv Art 1.5 Berufsregeln der europäischen Rechtsanwälte (CCBE) unterstehen Rechtsanwälte zusätzlich auch diesen Berufsregeln. Bei Kollision der insoweit kumulativ geltenden Normen hat sich der Rechtsanwalt an die strengere der beiden Regeln zu halten.**

OGH 20. 9. 2016, 20 Os 6/16g

8476

### Sachverhalt:

Der beschuldigte Rechtsanwalt hatte mit Schreiben v 24. 3. 2015 gegenüber einer AG mit Sitz in der Schweiz die Geltendmachung einer Forderung von € 13.952,90 sA für Marketing- und Dienstleistungen unter Setzung einer dreitägigen Zahlungsfrist mit der Ankündigung verbunden, für den Fall, dass sein Mandant weiterhin von der AG über deren Zahlungsbereitschaft getäuscht und die Forderung nicht fristgerecht bezahlt werde, Betrugsanzeige zu erstatten.

Über den Disziplinarbeschuldigten wurde hierfür eine Geldbuße in Höhe von € 3.500,- verhängt und dabei erschwerend die Ankündigung einer Strafanzeige (statt etwa einer Zivilklage) mit größerem Beunruhigungspotential, als mildernd die disziplinarische Unbescholtenheit und die „wahrheitsgemäße Verantwortung“ des Disziplinarbeschuldigten gewertet.

Der OGH gab der Berufung nicht Folge.

### Aus den Gründen:

Die mit dem Einwand fehlender inländischer Disziplinargerichtsbarkeit begründete Rechtsrüge (Z 9 lit a) erkennt grundlegend, dass das inkriminierte Schreiben durch einen österreichischen Rechtsanwalt versendet wurde. Das begründet jedenfalls die Kognition der (ober)österreichischen Standesgerichtsbarkeit (*Lehner in Engelhart et al*, RAO<sup>9</sup> DSt § 20 Rz 2). Es geht nämlich bei der disziplinarischen Beurteilung des fallgegenständlichen Briefs keineswegs um das Recht auf freie Berufsausübung bei einer grenzüberschreitenden anwaltlichen Tätigkeit, konkret die Benachteiligung aufgrund Agierens in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es ist nicht ersichtlich, warum die disziplinarische Verantwortlichkeit davon abhängen soll, ob sich der Adressat der Drohung im Ausland oder im Inland befindet. Dies ergibt sich auch aus der in Art XIV RL-BA 1977, nunmehr in § 58 RL-BA 2015 normierten Verbindlichkeit der RL für alle in Österreich niedergelassenen Rechtsanwälte, mit der in Abs 2 der zweitgenannten Bestimmung normierten Ergänzung, wonach diese im Fall deren grenzüberschreitender Tätigkeit iSv Art 1.5 Berufsregeln der eu-

ropäischen Rechtsanwälte (CCBE) zusätzlich auch diesen Berufsregeln unterstehen. Bei Kollision der insoweit kumulativ geltenden Normen hat sich der Rechtsanwalt an die strengere der beiden Regeln zu halten und kann sich nicht auf günstigere Regelungen in den Berufsregeln der europäischen Rechtsanwälte oder des Staats, in welchem er tätig ist, oder umgekehrt seines Heimatstaats berufen (*Engelhart in Engelhart et al*, RAO<sup>9</sup> RL-BA 1977 Art XIV Rz 4; AnwBl 2010/8241). Zu tragen kommen bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit auch unmittelbare Auswirkungen auf Ehre und Ansehen des Stands der österreichischen Rechtsanwaltschaft gemäß den Grundprinzipien der Berufsausübung in § 1 RL-BA 2015, dessen Schutz die Standesregeln bezwecken. Damit verfehlen die Ausführungen der Berufung zum in der Schweiz geltenden Berufsrecht ihr Ziel.

Der festgestellten Tatsachengrundlage zufolge wurden dem Disziplinarbeschuldigten vor seinem an die Anspruchsgegnerin gerichteten Schreiben v 24. 3. 2015 diverse Informationen seines Klienten im Wesentlichen über dessen Geschäftsbeziehung mit der Anspruchsgegnerin, so das erfolgte Erbringen von Designerleistungen, die offene Bezahlung der im Februar(!) 2015 in Rechnung gestellten Honorare, ebenso der Bestand von Auffassungsunterschieden über die Basis der Honorierung, nicht aber irgendwelche Informationen eines von der Anspruchsgegnerin gesetzten, den strafrechtlichen Tatbestand eines Betrugs erfüllenden Verhaltens (was jedenfalls Täuschung vor Leistungserbringung vorausgesetzt hätte) mitgeteilt (ES 5). Trotzdem schrieb der Disziplinarbeschuldigte: „Sollte mein Mandant weiterhin von ihnen über ihre Zahlungsbereitschaft getäuscht werden und das Geld nicht fristgerecht auf meinem Konto eingehen, so wird mein Mandant noch vor Ostern Betrugsanzeige bei den Strafbehörden erstatten“ (ES 6). Der vorgelegte Schriftverkehr aus dem Frühjahr 2016 vermag für den Informationsstand im März 2015 nichts auszusagen.

Die Drohung mit einer Strafanzeige ist disziplinarrechtlich gesehen nur dann zulässig, wenn ein Rechts-

anwalt nach sorgfältiger Prüfung zur Überzeugung gelangt, dass das Verhalten des Gegners strafgesetzwidrig ist und ein durchsetzbarer Anspruch vorliegt (vgl 20 Os 7/14a; RIS-Justiz RS0056214; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> § 9 RAO Rz 15, § 2 RL-BA Rz 2). Da dem Disziplinarbeschuldigten den Konstatierungen zufolge keine einen konkreten Betrugsverdacht rechtfertigende Information vorlag und er dennoch in seinem Schreiben eine Betrugsanzeige für den Fall der nicht binnen drei (!) Tagen erfolgenden Erfüllung des allein zivilrechtlich begründeten Zahlungsverlangens unter Bezug auf rund eineinhalb Monate offene Rechnungen ankündigte, hat er den disziplinarischen Verstoß einer Anwendung unzulässiger Druckmittel gem § 2 RL-BA 1977 zu verantworten. Mangels zum Zeitpunkt des Schreibens gegebener strafrechtlicher Indikation liegt die Unzulässigkeit der Vertretungshandlung im Fehlen jeder Sachbezogenheit zum angedrohten Vorgehen für die allein zivilrechtliche Forderungsbetreibung.

Den Überlegungen des Berufungswerbers zu den unterschiedlichen Formulierungen der RL-BA 1977 und der RL-BA 2015 genügt der Hinweis auf die Übergangsbestimmung des § 59 Abs 3 RL-BA 2015 (Anordnung der Weitergeltung der früheren Rechtslage für bis 31. 12. 2015 verwirklichte Sachverhalte).

Im Übrigen änderte die Neuformulierung in § 17 RL-BA 2015 mit der Umschreibung des Mangels am Vorliegen einer Mittel-Zweck-Relation als nicht sachbezogene Maßnahme gegenüber dem Terminus des sachlich nicht gerechtfertigten Druckmittels in § 2 RL-BA 1977 nichts am Beurteilungsmaßstab.

### Anmerkung:

*Es ist gefestigte standesrechtliche Judikatur, dass der Rechtsanwalt vor Drohung mit einer Strafanzeige sorgfältig zu prüfen hat, ob Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Gegners vorliegen. Daran ändert auch die geringfügig geänderte Formulierung von § 17 RL-BA 2015 (Verbot, „nicht sachbezogene Maßnahmen anzukündigen oder anzuwenden“) gegenüber dem bisherigen § 2 RL-BA 1977 nichts (Verbot, „sachlich nicht gerechtfertigte Druckmittel anzukündigen oder anzuwenden“). Dies hat der OGH mit der vorliegenden Entscheidung nun klargestellt.*

*Dass bei grenzüberschreitender anwaltlicher Tätigkeit stets das Standesrecht beider Staaten einzubehalten ist, wird oft übersehen, gewinnt aber zunehmend an Bedeutung. Auch damit setzt der OGH die bisherige Judikatur der OBDK fort (etwa 3 Bkd 3/13 AnwBl 2013, 727).*

*Michael Buresch*

## Wettbewerbsrecht

**§§ 1, 11, 13, 14 UWG – OGH: An der Rechtswidrigkeit des Erlangens von Daten durch Eindringen in ein fremdes Computersystem besteht kein Zweifel**

**Betriebsgeheimnisse oder Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen und Erkenntnisse kommerzieller oder technischer Art, die bloß einer bestimmten und begrenzten Zahl von Personen bekannt sind, nicht über diesen Kreis hinausdringen sollen und an deren Geheimhaltung ein wirtschaftliches Interesse besteht.**

8477

OGH 25. 10. 2016, 4 Ob 165/16 t

### Sachverhalt:

Die Kl und die Bekl erzeugen und vertreiben Ticket- und Eintrittssysteme für Skigebiete, Stadien und ähnliche Einrichtungen; sie richten sich mit ihrem Angebot an dieselben Kundenkreise.

Die Kl speichert die bei der Nutzung dieser Systeme gewonnenen Daten für ihre Kunden auf eigenen Servern ab; die Kunden können auf diese über das Internet mit Benutzername und Passwort zugreifen. Insb können sie die Daten in Form von Berichten („Reports“) abrufen. Solche Berichte wurden am Server, auf dem die Anwendung für den Kunden installiert war, standardmäßig in einem Zwischenspeicher („Cache“) abgelegt. Bei einigen dieser Server war es aufgrund der Verwendung einer Standardeinstellung möglich, unter Umgehung des Login-Vorgangs (mit Benutzername und Passwort) auf den Zwischenspeicher zuzugreifen.

Dieser Zugriff erforderte jedoch mehrere Informationen, die einem Außenstehenden nicht bekannt waren und nur von IT-Spezialisten durch gezieltes Auskundschaften und unter Zuhilfenahme von Spezialsoftware erlangt werden konnten. Anfang 2015 begann ein Mitarbeiter der Bekl unter Umgehung des Kennwortschutzes auf die betroffenen Server zuzugreifen. Die Benutzernamen und Kennwörter waren ihm von den Kunden der Kl nicht zur Verfügung gestellt worden. Bei einer „Mitbewerberanalyse“ hatte er bei einem Kunden der Kl eine Bildschirmanzeige fotografiert, der eine bestimmte Internetadresse (URL) entnommen werden konnte. Die Bekl verwertete die durch die Zugriffe erhaltenen Informationen gezielt dazu, um Kunden der Kl abzuwerben. Darüber hinaus hat die Bekl die rechtswidrig erlangten Informationen auch dazu verwendet, um der Kl beim Anwerben von Neukunden fehlende Datensicherheit zu unterstellen.

Das **ErstG** erließ eine einstweilige Verfügung. Die Bekl habe „sittenwidrig“ iSv § 1 UWG gehandelt, weil sie widerrechtlich erlangte Daten benutzt habe, um die Kl anzuschwärzen. Darin liege auch eine Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen iSv § 11 Abs 2 UWG. Die rechtswidrigen Zugriffe auf die Server und die Verwendung und Weitergabe von Daten fielen zudem in die Fallgruppe „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ und verstießen daher auch gegen § 1 UWG.

Das **RekursG** bestätigte die E, sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands € 30.000,- übersteige und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs mangels erheblicher Rechtsfrage für unzulässig.

Gegen die E des RekursG brachte die Bekl einen außerordentlichen Revisionsrekurs ein und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass es sich bei den Daten nicht um Geschäftsgeheimnisse gehandelt habe, da die Daten leicht zugänglich gewesen seien und es sich nicht um Daten der Kl gehandelt habe, weshalb dieser keine Aktivlegitimation zukomme.

**Spruch:**

Dem außerordentlichen Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

**Aus den Gründen:**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind bloß einer bestimmten und begrenzten Anzahl von Personen bekannt, die ein wirtschaftliches Interesse an deren Geheimhaltung haben. Der Geheimhaltungswille muss allerdings nicht ausdrücklich erklärt werden; vielmehr kann sich der Geheimhaltungswille auch aus den Umständen ergeben. Dies ist bei Daten erfüllt, die regulär nur durch das Einloggen in eine durch Passwort geschützte Datenbank eingesehen werden können. Aus „Sicherheitslücken“ lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten, weil allfällige mangelhafte Sicherheitsstandards bei aufrechter Passwortschutz nicht den Schluss zulassen, dass der Unternehmer kein Interesse mehr an der Geheimhaltung hätte.

Bei den strittigen Daten handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse der Kl. Zwar stammen die Daten von Kunden (der Kunden) der Kl,<sup>1)</sup> doch befanden sich diese faktisch in der Verfügungsmacht der Kl. Überdies habe die Kl ein erhebliches eigenes Interesse an deren Geheimhaltung.

**Anmerkung:**

Die Bewahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen steht in einem Spannungsfeld zwischen der Forderung nach Informationsfreiheit einerseits und der Forderung nach dem effektiven Schutz der Privatsphäre andererseits.<sup>2)</sup> Der Umstand, dass eine Legaldefinition von „Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ bisher keinen Eingang in das Gesetz

gefunden hat, veranlasste den OGH bereits im Jahr 1970, den Begriff wie folgt zu definieren:<sup>3)</sup>

*„Betriebsgeheimnisse oder Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen und Erkenntnisse kommerzieller oder technischer Art, die bloß einer bestimmten und begrenzten Zahl von Personen bekannt sind, nicht über diesen Kreis hinausdringen sollen und an deren Geheimhaltung ein wirtschaftliches Interesse besteht.“*

*Der OGH hat seiner gegenständlichen Entscheidung erneut die zitierte Definition zu Grunde gelegt und bestätigt die bisherige Judikatur, dass der Geheimhaltungswille keiner ausdrücklichen Erklärung bedarf, sondern sich bereits aus den Umständen ergeben kann.<sup>4)</sup>*

*Ein klarstellender Charakter ist der E dahingehend zuzusprechen, dass der Schutzbereich des § 11 UWG erweitert wurde. Während bisher angenommen werden musste, dass lediglich eigene Daten dem Schutz des § 11 UWG unterliegen, reicht hierfür nun auch die faktische Verfügungsmacht sowie eigenes Geheimhaltungsinteresse an fremden Daten (im gegenständlichen Fall „Daten von Kunden der Kunden der Klägerin“). Ein derartiges eigenes Geheimhaltungsinteresse an fremden Daten kann sich insb darin manifestieren, dass dem Geheimnisträger sonst wirtschaftliche Nachteile drohen (etwa die Nichtverlängerung der Verträge mit den betreffenden Kunden oder Schadenersatzansprüche jener Kunden, deren wirtschaftliche Verhältnisse offengelegt wurden).*

*Mangels gegenständlicher Relevanz nicht weitergehend in der E ausgeführt, jedoch für die Praxis von maßgeblicher Bedeutung ist die Frage, ob die Klagebefugnis nach § 13 UWG tatsächlich nur dem betroffenen Unternehmer zusteht.*

*Da das Lauterkeitsrecht zugleich das Interesse von Unternehmern, Verbrauchern und der Allgemeinheit schützt,<sup>5)</sup> erscheint es nicht mehr zeitgemäß, dass die Klagebefugnis nach § 13 UWG nach bM<sup>6)</sup> nur dem konkret verletzten Unternehmer zukommt. Eine Erweiterung der Klagebefugnis auch auf Mitbewerber (iSd § 14 UWG) ist im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit am Unterbleiben von Angriffen auf fremde Computersysteme rechtspolitisch wünschenswert.*

*Sebastian Mahr/Lukas-Sebastian Swoboda*

1) Zum Hintergrund ist auszuführen, dass die Kl im gegenständlichen Fall Server betreibt, auf welchen Applikationen für die Kunden der Kl installiert sind. Diese Applikationen ermöglichen es, dass die Kunden der Kl einen Report darüber erstellen, welche Tickets für das Skigebiet des jeweiligen Kunden in einem bestimmten Zeitraum gekauft wurden. Die Bekl hatte eingewandt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Reports nicht um Geschäfts- bzw Betriebsgeheimnisse der Kl handeln würde, da es sich um Daten von „Kunden der Kunden der Kl“ handle; die Kl sei hinsichtlich dieser fremden Geschäftsgeheimnisse nicht aktivlegitimiert.  
 2) Thiele in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 11 Rz 8.  
 3) RIS-Justiz RS0079599.  
 4) 4 Ob 394/86 ÖBl 1988,13; 4 Ob 55/14 p ZIR-Slg 2014/98 = RdW 2014/643 S 588 – RdW 2014, 588, Betriebsgeheimnisse.  
 5) Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 14 Rz 88.  
 6) Thiele in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 13 Rz 51; Duursma in Gumpoldsbarger/Baumann, UWG (2006) § 13.

Gebühren- und Steuerrecht

§ 33 EStG 1988 – Pensionistenabsetzbetrag auch bei DBA-befreiten ausländischen Pensionseinkünften

**1. § 33 Abs 2 Satz 2 EStG 1988 (idF vor dem Steuerreformgesetz 2015/2016) schließt den Abzug des Pensionistenabsetzbetrags von der Tarifsteuer in den Fällen, in denen ein Abgabepflichtiger ausschließlich aufgrund eines DBA befreite ausländische Pensionseinkünfte als nichtselbständige Einkünfte bezieht, nicht aus.**

**2. Wenn das nationale Einkommensteuerrecht eines Mitgliedstaates in Bezug auf die im Mitgliedstaat ansässigen Personen die steuermindernde Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse vorsieht, so darf der Mitgliedstaat, soweit eine Deckung in dem ihm zukommenden Steueranspruch besteht, diese Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse nicht einseitig zurücknehmen, weil die Person ihre wirtschaftliche Betätigung in einem anderen Mitgliedstaat ausübt oder ausgeübt hat.**

8478

VwGH 20. 12. 2016, Ra 2015/15/0010

Sachverhalt:

In seinen ESt-Erklärungen der Jahre 2009 bis 2012 erklärte der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Revisionswerber Einkünfte aus der Vermietung einer Liegenschaft in Höhe von jeweils zwischen € 4.000,- und € 7.000,-. Daneben bezog er in diesen Jahren eine Altersrente der deutschen Rentenversicherung Bund iHv jeweils etwas mehr als € 15.000,-. Seinen Steuererklärungen legte er ein Schreiben bei, in dem er die Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages für diese Jahre beantragte.

Mit ESt-B vom 16. 4. 2014 wurden die Einkünfte der Höhe nach erklärungsgemäß veranlagt. Dabei wurde die deutsche Rente zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes herangezogen, der Pensionistenabsetzbetrag wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Mit dem angef Erk gab das BFG der Beschwerde Folge und änderte die ESt-B der Jahre 2009 bis 2012 ab. Gegen dieses Erk wendet sich die ordentliche Revision des FA.

Spruch:

Abweisung der Revision als unbegründet.

Aus den Gründen:

19 Im Revisionsfall ist strittig, ob § 33 Abs 2 Satz 2 EStG 1988 den Abzug eines Pensionistenabsetzbetrags von der Tarifsteuer in den Fällen ausschließt, in denen ein Abgabepflichtiger ausschließlich aufgrund eines DBA befreite ausländische Pensionseinkünfte als nichtselbständige Einkünfte bezieht.

20 § 33 Abs 2 Satz 2 EStG 1988 enthielt dazu bis zum Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl I 2015/118 eine Begrenzung, wonach „Absetzbeträge im Sinne des Abs 5 oder Abs 6 insoweit nicht abzuziehen [waren], als sie jene Steuer übersteigen, die auf die zum laufenden Tarif zu versteuernden nichtselbständigen Einkünfte entfällt“. Sinn des § 33 Abs 2 Satz 2 EStG 1988 war zu verhindern, dass auch schon ein kurzfristiger geringer Lohnbezug die vollen Absetzbeträge

auslösen und die auf andere Einkünfte entfallende Einkommensteuer kürzen würde (vgl *Herzog in Doralt*, EStG<sup>18</sup> § 33 Rz 32), wobei als Bezugsgröße die „zum laufenden Tarif zu versteuernden nichtselbständigen Einkünfte“ festgelegt wurden.

21 Demgegenüber sieht § 33 Abs 6 EStG 1988 seit dem Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl I 2000/142 (damals freilich mit anderen betraglichen Grenzwerten) eine Einschleifregelung für den Pensionistenabsetzbetrag vor, wonach sich dieser „gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von 17 000 Euro und 25 000 Euro auf Null“ vermindert.

22 Zum Zweck des Pensionistenabsetzbetrages und damit verbunden zur Rechtfertigung der Einschleifregelung des § 33 Abs 6 EStG 1988 führte der VfGH im Erk v 3. 3. 2003, B 1302/02 VfSlg 16.818, aus, es könne dahinstehen, ob es sich, wie in den Materialien zum EStG 1972 dargelegt und in einem früheren Erk des VfGH angenommen, bei diesem Absetzbetrag um eine allgemeinen sozialen Erwägungen entspringende Begünstigung für eine bestimmte Gruppe von Einkommensbeziehern handle (vgl insoweit VfGH 14. 3. 1977, B 79/75 VfSlg 8003), oder ob eine pauschalierende Berücksichtigung alters- oder krankheitsbedingt erhöhter Aufwendungen und somit von Aufwendungen vorliege, die vom EStG 1988 ansonsten als außergewöhnliche Belastungen eingestuft würden. Im ersten Fall spreche nichts dagegen, „bei entsprechend hohem Einkommen eine sozial orientierte Tarifmaßnahme abzubauen“. Im zweiten Fall sei auf den bei individueller Geltendmachung im Allgemeinen vorgesehenen Abzug eines Selbstbehaltes hinzuweisen. „Nichts anderes als ein solcher einkommensabhängiger Selbstbehalt“ werde letztlich bewirkt, wenn angenommene durchschnittliche alters- oder krankheitsbedingte Mehraufwendungen mit Hilfe eines Absetzbetrages berücksichtigt würden und dieser Absetzbetrag mit höherem Einkommen verschleifend abgebaut werde.

23 In seinem Erk v 30. 3. 2016, 2013/13/0027, hat der VwGH daran anschließend zur Einschleifregelung des § 33 Abs 6 EStG 1988 ausgesprochen, dass sachliche Gründe für eine Ausklammerung von Bezügen, die nur durch ein DBA der Besteuerung in Österreich entzogen und der alleinigen Besteuerung durch den anderen Vertragsstaat vorbehalten wurden, für keine der beiden Varianten erkennbar sind.

24 Die Wortfolge „zu versteuernde Pensionsbezüge“ in § 33 Abs 6 EStG 1988 umfasst demnach auch kraft eines DBA befreite ausländische Pensionsbezüge. Sie sind in Österreich zwar steuerpflichtig, aber zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – unter Progressionsvorbehalt – von einer (weiteren) Besteuerung des Ansässigkeitsstaates befreit.

25 DBA entfalten bloß eine Schrankenwirkung insofern, als sie eine sich aus originär innerstaatlichem Steuerrecht ergebende Steuerpflicht begrenzen. Sie führen keineswegs zu einer Erweiterung der Steuerpflicht. Ob ein Steueranspruch besteht, ist zunächst stets nach innerstaatlichem Steuerrecht zu beurteilen. Ergibt sich aus dem innerstaatlichen Steuerrecht eine Steuerpflicht, ist in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob das Besteuerungsrecht durch ein DBA eingeschränkt wird. Ein DBA vermag also den sich aus dem innerstaatlichen Steuerrecht ergebenden Besteuerungsanspruch einzuschränken, nicht aber einen im innerstaatlichen Steuerrecht nicht bestehenden Besteuerungsanspruch zu begründen (vgl VwGH 25. 9. 2001, 99/14/0217 sowie 26. 2. 2015, 2012/15/0035).

26 Gem § 1 Abs 2 EStG 1988 sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt steuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte. Der Steuertarif nach § 33 EStG 1988 bemisst sich nach dem Gesamteinkommen, worin der Progressionsvorbehalt innerstaatlich – unbeschadet der Regelung des § 33 Abs 11 EStG 1988 – seine Rechtsgrundlage findet (vgl VwGH 29. 7. 2010, 2010/15/0021).

27 Beurteilt nach originär innerstaatlichem Steuerrecht steht im gegenständlichen Fall – im Hinblick auf die Bezüge nach § 25 Abs 1 Z 3 EStG 1988 – unzweifelhaft der Pensionistenabsetzbetrag nach § 33 Abs 6 EStG 1988 zu. Wird sodann in einem zweiten Schritt geprüft, ob der Besteuerungsanspruch durch das DBA Deutschland eingeschränkt wird, so ergibt sich Folgendes: Im Hinblick auf die bloße Schrankenwirkung des DBA scheiden die ausländischen Pensionseinkünfte aus dem Einkommen aus, sodass nur das verbleibende Einkommen – unter Beibehaltung des Progressionssatzes – zu besteuern ist. Eine weitergehende Wirkung entfaltet das DBA nicht. Es kommt nicht zum Wegfall von Absetzbeträgen (hier des Pensionistenabsetzbetrages), die bei Beurteilung nach originär innerstaatlichem Steuerrecht zustehen.

28 In diesem Lichte erfassen „die zum laufenden Tarif zu versteuernden nichtselbständigen Einkünfte“ in § 33 Abs 2 EStG 1988 auch die revisionsgegenständlichen ausländischen Pensionseinkünfte.

29 Dieses Ergebnis ergibt sich zudem aus folgender Überlegung: Wie sich aus dem oben wiedergegebenen Erk des VfGH ergibt, dient der Pensionistenabsetzbetrag – sei es als sozialpolitische Begünstigung für eine bestimmte Gruppe von Einkommensbeziehern, sei es als pauschalierende Berücksichtigung alters- oder krankheitsbedingt erhöhter Aufwendungen – letztlich der steuerlichen Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse der Abgabepflichtigen (vgl dazu EuGH 12. 6. 2003, C-234/01, *Gerritse*, Rz 48, sowie *M. Lang*, RIW 2005, 336 ff, 342 f mwN).

30 Wenn das nationale Einkommensteuerrecht eines Mitgliedstaates in Bezug auf die im Mitgliedstaat ansässigen Personen allerdings die steuermindernde Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse vorsieht, so darf der Mitgliedstaat, soweit eine Deckung in dem ihm zukommenden Steueranspruch besteht, diese Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse nicht einseitig zurücknehmen, weil die Person ihre wirtschaftliche Betätigung in einem anderen Mitgliedstaat ausübt oder ausgeübt hat (vgl EuGH 12. 12. 2002, C-385/00, *F W L de Groot*, Rz 98 ff, EuZW 2003, 114 ff mit ausführlicher Urteilsanmerkung).

#### Anmerkung:

1. Im Jahr 2016 hat sich der VwGH in gleich zwei Fällen mit Auslegungsfragen zur Anwendbarkeit des Pensionistenabsetzbetrags beschäftigt.

2. In seinem Erk v 30. 3. 2016, 2013/13/0027, hat der VwGH zunächst zur Einschleifregelung des § 33 Abs 6 EStG 1988 ausgesprochen, dass keine sachlichen Gründe für eine Ausklammerung von Bezügen bestünden, die nur durch ein DBA der Besteuerung in Österreich entzogen und der alleinigen Besteuerung durch den anderen Vertragsstaat vorbehalten wurden. **DBA-befreite ausländische Pensionseinkünfte sind demnach – für den AbgPfl insofern belastend – in die Einschleifregelung einzurechnen**, wonach sich der Absetzbetrag ab einer gewissen Höhe der „zu versteuernden Pensionsbezüge“ bis auf Null vermindert.

3. Mit dem vorliegenden Erk hat der VwGH – für den AbgPfl insofern begünstigend – sich spiegelbildlich gegen einen Ausschluss DBA-befreiter ausländischer Pensionseinkünfte aus der Bezugsgröße einer Deckelung von Absetzbeträgen mit der Steuer auf die zum laufenden Tarif zu versteuernden nichtselbständigen Einkünfte gewandt. § 33 Abs 2 Satz 2 EStG 1988 (idF vor dem Steuerreformgesetz 2015/2016) sollte durch diese Deckelung insb verhindern, dass auch schon ein kurzfristiger geringer Lohnbezug die vollen Absetzbeträge auslösen und die auf andere Einkünfte entfallende Einkommensteuer kürzen

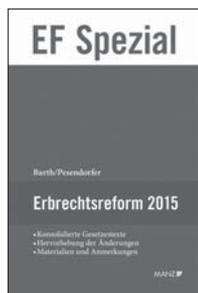
würde. Ob diese Deckelung auch die Gewähr von Absatzbeträgen bei inländischer DBA-Befreiung und somit inländischer Steuerfreiheit ggf ausschloss, war Gegenstand des vorliegenden VwGH-Verfahrens. Damit ist der VwGH zu dem vom Beschwerdeführer im Verfahren 2013/13/0027 als „skurril“ bezeichneten Ergebnis gelangt, dass ein Pensionistenabsetzbetrag auch ohne eine in Österreich zu versteuernde Pension zustehen könnte.

4. Die beiden Erk reflektieren freilich lediglich das der Besteuerung unterliegende Ziel einer **Gleichbehandlung ausländischer Pensionseinkünfte**. DBA-befreite ausländische Pensionseinkünfte sollen weder eine Begünstigung (indem sie trotz tatsächlicher Erhöhung des verfügbaren Einkommens nicht in tarifliche Einschleifregelungen eingerechnet werden) noch eine Benachteiligung erfahren (indem sie den Bezieher ausländischer – und im Quellenstaat versteuerter – Pensionen von Absatzbeträgen einseitig ausschließen). Im Übrigen fließen auch kraft DBA steuerbe-

freite ausländische Einkünfte über den **Progressionsvorbehalt** in die österreichische Besteuerung ein, weil sie die Steuer auf die übrigen Einkünfte erhöhen können.

5. Zur **Vermeidung allfälliger doppelter Inanspruchnahme von Steuervorteilen im Ansässigkeitsstaat und im Quellenstaat** (zB keine Steuer im Quellenstaat aufgrund einer entsprechend hohen nationalen Steuerfreigrenze und gleichzeitige Vermittlung von Steuervorteilen im kraft DBA – allerdings unter Progressionsvorbehalt – steuerfreistellenden Ansässigkeitsstaat) hat der EuGH den Staaten im Übrigen in der Rs de Groot einen Weg gewiesen, der in einer vertraglichen Abstimmung liegt (vgl dazu Urteilsanm in EuZW 2003, 114ff; zu den Schwierigkeiten der EuGH-Rsp angesichts der Unschärfe des dabei verwendeten Begriffs der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse vgl aber auch weiterführend M. Lang, RIW 2005, 336ff).

Franz Philipp Sutter



Barth · Pesendorfer

## Erbrechtsreform 2015

2015. X, 284 Seiten.  
Br. EUR 39,-  
ISBN 978-3-214-01986-0

Mit dem ErbRÄG 2015 hat das österreichische Erbrecht eine umfassende Modernisierung erfahren. Die Änderungen treten mit 17.8.2015 und 1.1.2017 in Kraft. Um Unsicherheit mit dem neuen Rechtsgefüge von Anfang an auszuschließen, bietet dieses EF Spezial:

- **Gesetzestexte in konsolidierter Fassung,**
- **Hervorhebung der Änderungen,**
- **zugeordnete Gesetzesmaterialien,**
- **ergänzende Anmerkungen**
- **und einen Paragrafenspiegel zum Herausnehmen.**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

## Zeitschriften

### ► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6524 | 3 *Langner, Anne* und *Gerd Beidernikl*: Wer A sagt, muss auch B sagen – Die Aufarbeitung von 360° Führungsfeedbacks erfolgreich gestalten
- 6525 | 3 *Widy, Günther*: Erhöhter Kündigungsschutz begünstigt behinderter Dienstnehmer
- 6526 | 3 *Hahn, Natalie*: Whistleblowing – Zustimmung des Betriebsrates per se erforderlich?

### ► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 12 | 470 *Lang, Tanja*: Kein uneingeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrats in Arbeitsverträgen
- 475 *Rauch, Thomas*: Die Vorgangsweise bei der Kündigung eines Mitglieds des Betriebsrats
- 479 *Braun, Doris*: Ansprüche bei sexueller Belästigung im Arbeitsverhältnis
- 485 *Gerhartl, Andreas*: Förderungen des AMS

### ► bau aktuell

- 6 | 199 *Mertinz, Anna*: LSD ist nicht nur ein Halluzinogen
- 202 *Wiesinger, Christoph*: Die gesetzlichen Bürgenhaftungen nach dem LSD-BG
- 204 *Medek, Rita*: Kontrollablauf bei BUA-Kontrollen
- 205 *Brandstätter, Natascha*: Schadenersatzverjährung bei mangelhafter Werkserbringung
- 209 *Schröder, Mats*: Die neuen qualitativen Zuschlagskriterien auf dem Prüfstand
- 211 *Oberndorfer, Wolfgang* und *Roland Haring*: Produktivitätsverlust – eine Fallgrube?

### ► baurechtliche blätter

- 6 | 223 *Pöttinger-Semm, Vanessa*: Die Zugänglichkeit von ÖNORMEN nach dem neuen Normengesetz 2016

### ► Datenschutz konkret

- 5 | 103 *Knyrim, Rainer* und *Boris Tremel*: Industrie 4.0 – Auswirkungen auf Datenschutz und Arbeitsrecht
- 107 *Illibauer, Ursula*: Datenschutzrechtliche Kontrollsysteme im Unternehmen
- 109 *Haidinger, Viktoria*: Geltendmachung der Betroffenenrechte und das Auskunftsrecht nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

### ► ecolex

- 11 | 944 *Ertl, Gunter*: Rechtsprechungsübersicht Versicherungsrecht 2015

- 949 *Ertl, Gunter*: Aggravierende Darstellung als Obliiegenheitsverletzung – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 117/15 d
- 952 *Wilhelmer, Hermann*: Der Rechtsanwalt als Buchhalter, Lohnverrechner und Bilanzierer
- 956 *Gisch, Erwin* und *Roland Weinrauch*: Statusklarheit, best interest und Co
- 960 *Sander, Peter*: Amtshaftung infolge Bescheidbekämpfung – Konkretes zur Schadenshöhe
- 963 *Mertens, Jürgen Stephan*: *Feuilleton*: Kritik am Urteil des VfGH zur Wahlwiederholung der Bundespräsidentenwahl
- 964 *Grof, Alfred*: *Feuilleton*: Keine Eintragung der „Zwischengeschlechtlichkeit“ in öffentliche Verzeichnisse
- 970 *Fischer, Elisabeth* und *Thomas Frad*: Zulässigkeit der Streitverkündung im Schiedsverfahren
- 978 *Frankl, Roland* und *Viktorija Jevtic*: Fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse (II)
- 987 *Kiehl, Philippe*: Drittplattformverbote und Internetvertrieb
- 994 *Krömer, Daniela* und *Jens Winter*: Doppelt hält besser – Zweifache Mitwirkungsbefugnis des BR bei Änderungskündigung
- 998 *Eypeltauer, Ernst*: Abfertigung Alt: Volle Höhe trotz gegenteiliger Auflösungsvereinbarung?
- 1005 *Endfellner, Clemens*: Die Rechtsgeschäftsgebühr bei Bestandverträgen mit anderstypischen Nebenverpflichtungen
- 1020 *Schmelz, Christian* und *Veronika Wolfbauer*: Die apothekenrechtliche Bedarfsprüfung im Lichte der EuGH-Judikatur
- 1030 *Lanser, Cornelia*: In dubio pro Vorlagepflicht

### ► Finanz Journal

- 4 | 240 *Arnoldi, Ignaz*: Zur Wiederaufnahme als Alternative zur „Bilanzberichtigung neu“
- 244 *Pinetz, Erik*: Liquidationsverluste an inländischen Gruppenmitgliedern
- 248 *Langheinrich, Gertraude* und *Wolfgang Ryda*: Die Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof
- 258 *Novacek, Erich*: Abzinsung von Verbindlichkeiten
- 260 *Novacek, Erich*: Sind Verluste aus der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen nur zur Hälfte ausgleichsfähig?
- 265 *Novacek, Erich*: Behinderungsbedingte Wohnungskosten als außergewöhnliche Belastung – ein Nachtrag

### ► Juristische Blätter

- 11| 685 *Rassi, Jürgen C. T.*: Zwei Fragen zur Mitwirkung und Geheimhaltung beim Personenbeweis im Zivilprozess  
702 *Lindenbauer, Thomas*: Verzugszinsen in Kostenvorschussfällen

### ► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 6| 248 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Marken im Unternehmensverbund

### ► Österreichische Juristenzeitung

- 22| 997 *Verweijen, Stephan*: ErbRÄG 2015 – zur Stundung des Pflichtteils  
1000 *Czernich, Dietmar*: Die Rechtsprechung des OGH als zentrale Instanz in Schiedssachen  
1007 *Kleiser, Christoph*: Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Gewerbeamt 2015  
1012 *Birklbauer, Alois* und *Helmut Hirtenlehner*: Bußgeldzahlung bei der Polizei als Sanktion beim Ladendiebstahl junger Menschen?

### ► Österreichische Notariatszeitung

- 10| 361 *Krist, Andreas*: Unterliegt die Anwachsung nach § 14 Abs 1 Z 1 WEG der EuErbVO?  
367 *Wolkerstorfer, Thomas*: Zum Erwerb eigener Anteile im Erbweg

### ► Österreichische Richterzeitung

- 11| 236 *Müller, Sophie*: Das Tragen religiöser Bekleidungsstücke und Symbole durch Richter/innen – ein Widerspruch?

### ► Österreichische Steuerzeitung

- 21| 589 *Stanek, Philipp* und *Karl Stückler*: Die Innenfinanzierungs-Mehr/Weniger-Rechnung bei Umgründungen  
597 *Novosel, Stephanie* und *Stefan Weinhandl*: Die Zuschreibungsrücklage iSd § 124 b Z 270 EStG – Analyse der Auflösungstatbestände (Teil 1)  
22| 621 *Thiele, Clemens*: Der Bauer als Millionär – Zur einkommensteuerlichen Behandlung von Gewinnen in einer TV-Show  
623 *Jann, Martin*, *Marlies Ursprung-Steindl* und *Georg Zehetmayer*: Folgeprobleme der Grundstückszurechnung durch Anteilsvereinigung  
630 *Novosel, Stephanie* und *Stefan Weinhandl*: Die Zuschreibungsrücklage iSd § 124 b Z 270 EStG – Analyse der Auflösungstatbestände (Teil 2)  
634 *Mechtler, Lukas* und *Karoline Spies*: Die Entstrickungsbesteuerung im außerbetrieblichen Bereich nach dem AbgÄG 2015

### ► Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht

- 5| 163 *Smyrnova, Kseniia*: Conformity of defining dominance and collective dominance in the wholesale electricity market of Ukraine with the European Union law enforcement practice  
175 *Klumpe, Gerhard* und *Thomas Thiede*: Kritische Bemerkungen zum derzeitigen Stand einer Europäischen Kartellschadenrichtlinie aus Sicht der deutschen Praxis

### ► Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 3| 82 *Müller, Thomas*: Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz  
92 *Reithmayer-Ebner, Claudia*: § 359b GewO: Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwischen Verfassungswidrigkeit und verfassungskonformer Interpretation

### ► Recht der Wirtschaft

- 11| 731 *Frubstorfer, Susanne*: Verjährung bestrittener Insolvenzforderungen  
735 *Kernbichler, Felix*: Privilegierte Fristsetzung nach § 21 Abs 2 IO und Haftung des Insolvenzverwalters  
741 *Angyan, Johannes*: Die Voraussetzung der Parteistellung bei gemeinwichtigen Anlagen  
758 *Hekimler, Alpay*: Überblick über das neue Arbeitskräfteüberlassungsrecht in der Türkei  
761 *Gerhartl, Andreas*: Anwendbares Arbeitsrecht bei Auslandsbezug und Eingriffsnormen am Beispiel des LSD-BG  
774 *Kirchmayr, Sabine* und *Bernhard Rieder*: Substanzgenussrecht im Steuer- und Gesellschaftsrecht  
780 *Hammerl, Christian*: Eingeschränkte Anwendbarkeit von § 39 Z 3 und 5 BAO bei Vereinen  
792 *Mayr, Gunter*: Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher

### ► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 33| 1385 *Rzeszut, Robert* und *Hubertus Seilern-Aspang*: Aussetzung der Einhebung von Abgaben mit den Entrichtungsvorschriften der Selbstanzeige nicht vereinbar  
1392 *Knasmüller, Markus*: Was Nichttechniker über Registrierkassen wissen sollten  
1396 *Leyrer, Patrick*: Waldverkäufe als Grundstücksveräußerung  
1403 *Renner, Bernhard*: Dividenden: Die Behandlung alineaer Ausschüttungen  
1408 *Mayr, Mario*: Die Rechnung und der Vorsteuerabzug

- 1415 *Beiser, Reinhold*: Ist die Mindestschwelle von 10% nach § 12 Abs 2 Z 1 UStG unionsrechtskonform?
- 1419 *Verweijen, Stephan*: Die Erbrechtsreform – neue Möglichkeiten für Unternehmer
- 1423 *Engelbrechtsmüller, Christian* und *Thomas Pichler*: Bewertung erwarteter Kreditausfälle
- 34 | 1464 *Peyerl, Hermann*: Verlustübergang auf die Erben nur bei Betriebsfortführung
- 1477 *Herglotz, Hannes*: Sanierbarkeit des Doppelerwerbs im Rahmen missglückter Dreiecksgeschäfte wird erleichtert
- 1480 *Verweijen, Stephan*: Die Erbrechtsreform – Verzinsung und Stundung des Pflichtteils

► taxlex

- 11 | 333 *Steiger, Stefan*: Der „Zickzackkurs“ der Finanzverwaltung beim Kfz und wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern
- 336 *Althuber, Franz*: Aktuelle Judikatur des BFG zur abgabenrechtlichen Geschäftsführerhaftung
- 339 *Kanduth-Kristen, Sabine* und *Stefanie Hudobnik*: Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen
- 343 *Stieglitz, Alexander*: Der GmbH-Geschäftsführer im Finanzstrafrecht
- 347 *Steiger, Stefan*: Die einkommensteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Einstufung von Geschäftsführern
- 352 *Gonter, Susanne*: Die Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG betreffend die Leistungen von Kolporteuren und Zeitungszustellern
- 354 *Ehrke-Rabel, Tina* und *Mara Tauschmann*: Der Vorsteuerabzug bei Körperschaften öffentlichen Rechts
- 358 *Hayden, Tobias* und *Daniel Varro*: Geldbezug oder Sachbezug (Sach-/Nutzungsüberlassung)?
- 362 *Steiger, Stefan*: Beitragspflicht für Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer nach dem GSVG/FSVG – Fragen und Antworten
- 367 *Osabal, Andreas*: Die Umlage von Adjustments auf die Betriebsstätte einer Vertriebsgesellschaft

► wirtschaftsrechtliche blätter

- 11 | 601 *Schubmacher, Florian*: Überlegungen zum Handeln im geschäftlichen Verkehr und zur Förderung fremden Wettbewerbs
- 613 *Lentner, Gabriel M.*: Investor-Staat Streitbeilegung in Freihandelsabkommen der EU

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 6 | 300 *Schrank, Franz*: Kollektivvertragliches Mindestentgelt: Lohndumping-Risiken bei leitenden Angestellten?

- 306 *Köck, Stefan*: Verwaltungsstrafen im Arbeitsverhältnis: Tragung und Übernahme durch die Gesellschaft
- 318 *Kühnteubl, Stefan* und *Teresa Waidmann*: Aller guten Dinge sind drei? Das (wieder) neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 11 | 530 *Varro, Daniel* und *Tobias Hayden*: Berechnung der Stabilitätsabgabe für Zweigniederlassungen
- 536 *Sindelar, Wolfgang* und *Georg Schima*: Bail-in – Bankenrettung auf Kosten der Gläubiger

► Zeitschrift für Verbraucherrecht

- 6 | 168 *Stadler, Astrid*: Die AGB-Kontrolle von Rechtswahlklauseln – Der Fall „Amazon“
- 172 *Rott, Peter*: Der Folgenbeseitigungsanspruch der Verbraucherverbände
- 177 *Klauser, Alexander* und *Matthias Strohmayer*: Rücktritt von Lebensversicherungen und Durchgriff auf verbundene Kreditverträge

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 11 | 434 *Eder, Julia* und *Harald Wiesinger*: Zur Berücksichtigung von Schutzrechtsverletzungen im Vergabeverfahren
- 462 *Hofstadler, Christian*: Einfluss der Bauzeit auf die Produktivität
- 468 *Kropik, Andreas*: ÖNORM B 2111: Gibt es eine negative Preisumrechnung?

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 12 | 452 *Muzak, Gerhard*: Gesetze und ihre Geschichte
- 456 *Danzl, Karl-Heinz*: Aktuelle (Fort-)Entwicklungen beim Schmerzengeld
- 460 *Knibbe, Ulrich*: Benützung von Pisten durch aufsteigende Pistengeher
- 12 a | 491 *Mann, Stefan* und *Eva Unger*: Neues aus dem Verkehrsrecht
- 495 *Feigl, Martin*: Illegale Drogen aus dem Blickwinkel des Führerscheinsrechts
- 499 *Hoffer, Martin*: Medikamente und Teilnahme am Straßenverkehr
- 502 *Piska, Christian* und *Sofie Schock*: Anwohnerparken nach der StVO
- 507 *Raab, Markus*: AnwohnerInnenparkzonen
- 509 *Pobatschnig, Gottfried*: Die grüne Parkzone am Beispiel Graz
- 514 *Pepelnik, Johannes*: Zur historischen Entwicklung der Wegefreiheit im ForstG
- 519 *Probst, Stephan*: Betretungsrechte und -verbote
- 528 *Ermacora, Andreas*: Öffnung der Forststraßen für das Mountainbiken
- 531 *Deutschmann, Mario*: Mountainbiken im Wald

- 536 *Schoditsch, Thomas*: Der Einfluss der Terrorgefahr auf das Reiserecht
- 541 *Wittwer, Alexander*: Wegweisende Entscheidungen von OGH, EuGH und BGH
- 546 *Harmoncourt, Maximilian*: Haftungsrechtliche Aspekte des autonomen Fahrens
- 553 *Maurer, Christine, Christine Riedel und Hans-Georg Schleich*: Rehabilitation unfallverletzter Menschen

### ► Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

- 6 | 242 *Glaser, Severin*: Die Begehung der Tat zugunsten des Verbandes nach § 3 Abs 1 Z 1 VbVG
- 247 *Harta, Lukas*: Europäisches *ne bis in idem* nur bei eingehenden Ermittlungen?
- 251 *Flora, Margarethe*: Digital verarbeitete Beweismittel – Sicherstellung einer Kopie ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft?
- 254 *Schröder, Thomas*: Unternehmensverantwortung und Unternehmenshaftung von und in Konzernen

- 264 *Brandl, Rainer und Bernhard Renner*: Betrugsbekämpfung im Steuerrecht: neue Pflichten für Unternehmer
- 272 *Prillinger, Johannes*: Zu niedrige Abgabenschätzung – Risiken der Untätigkeit
- 275 *Puchner, Stefan und Christian Strauß*: Berichtigung oder Selbstanzeige – ein weitreichender Unterschied!
- 279 *Winkler, Heidemarie*: Praxisbericht zum Abgabenerhöhungszuschlag gem § 29 Abs 6 FinStrG

### ► Zivilrecht aktuell

- 20 | 384 *Kodek, Georg E.*: Praxistipps zum Berufungsverfahren
- 389 *Kolmasch, Wolfgang*: Verzugsbeginn und -ende bei Banküberweisungen
- 21 | 404 *Rassi, Jürgen C. T.*: Die Richtlinie 2016/943/EU zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – ein Überblick
- 407 *Gerhartl, Andreas*: Vertretung juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- 410 *Kolmasch, Wolfgang*: Fristenhemmung im Winter

## SPEZIALTAGUNG ERHALTUNG UND NÜTZLICHE VERBESSERUNG

### EINE Veranstaltung für MRG, WEG und WGG

#### Themen:

- WRN 2015 und deren Umsetzung in der Praxis
- Dynamischer Erhaltungsbegriff und dessen Grenzen
- Graubereich bei der Erhaltung
- Erhaltungspflichten im WGG NEU!
- Rechtsdurchsetzung im MRG, WEG und WGG

**Donnerstag, 4. Mai 2017**

Arcotel Kaiserwasser,  
Wagramer Straße 8, 1220 Wien  
9.00–17.00 Uhr

**Jetzt anmelden!**

[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

© Maurizio Maier  
Detailfoto Fotowerkstatt



Etzersdorfer

© Privat



Riedl

#### Vortragende:

Dr. **Ingmar Etzersdorfer**, Rechtsanwalt

Mag. **Cornelius Riedl**, Richter des BG Favoriten

RECHTSAKADEMIE MANZ

## Für Sie gelesen

- **Titel in Österreich.** Von *Heinz Kasparovsky*. 5. aktualisierte und erweiterte Auflage, Austrian Standards plus GmbH, Wien 2016, 262 Seiten, € 40,- zzgl USt, E-Book-PDF € 31,66 zzgl USt.



Das vorliegende Werk bietet einen interessanten Streifzug durch die Vielfalt aller in Österreich gängigen (sowie auch einiger ausländischer) Titel und akademischen Grade, mitsamt Kommentierungen durch den Autor.

Es ist ein interessantes Buch, das, obwohl in gewöhnungsbedürftigem Großformat verfasst, durchaus lesenswert ist, weil der

Autor nicht nur mit großer Akribie alle möglichen Titel, Berufsbezeichnungen und Grade sowie deren Abkürzungen zusammengetragen hat, sondern auch im Rahmen der Kommentierung rechtliche (vor allem verwaltungsrechtliche) Aspekte zum Thema der Führbarkeit sowie der Art und Weise der Führung der Titel, Berufsbezeichnungen und akademischen Grade beleuchtet.

Die einzelnen akademischen Grade (S 13 ff) nach dem UG, dem PUG, dem FHStG und dem HochschulG werden ebenso umfassend dargestellt wie auch die durch Rechtsakte des Bundespräsidenten (bzw laut der im Buch in offenbar zukunftsweisender Form verwendeten Formulierung: „der Bundespräsidentin bzw des Bundespräsidenten“) gem Art 65 Abs 2 lit b B-VG geschaffenen Berufstitel (S 49).

Ja sogar die religiösen Titel aller in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (S 109 ff) oder auch die Amtstitel im Bereich der Staatsanwaltschaft finden im Buch Berücksichtigung (S 72).

Insgesamt erweist sich das Werk als gut recherchierte Informationsquelle, die Aufschluss über den aktuellen Bestand an Titeln, Berufsbezeichnungen und akademischen Graden gibt und wertvolle Informationen zu den Modalitäten von deren Führung bietet.

Nicht leicht nachzuvollziehen ist allerdings die im Buch auf S 258 an den Bundesgesetzgeber gerichtete Forderung des Autors, die Eintragung akademischer Grade aus EU und EWR in öffentliche Urkunden abzuschaffen, oder auch die im Buch vertretene Auffassung, dass ausländische Berufstitel nur dem Namen als Zusatzinformation nachgestellt werden dürften und die Herkunftsbezeichnung unbedingt erforderlich sei (S 51) und dass im Ausland verliehene Amtstitel in Österreich überhaupt nicht geführt werden dürften (S 77). Denn dies stünde nicht nur mit der sehr wohl vor dem Namen und ohne Herkunftsbezeichnung zulässigen Führung ausländischer akademischer Grade (S 26) im Widerspruch, sondern vor allem auch – soweit es sich um Titel, Grade oder Bezeichnungen innerhalb der EU handelt – mit dem europarechtlichen Diskriminierungsverbot, das sich aus einer Zusammenschau von Art 18, 19, 157 Abs 1 AEUV, vormals Art 119 EGV, und Art 21 GRC sowie

den iZm den vier Grundfreiheiten der EU geltenden speziellen Diskriminierungsverboten ergibt. Nach der Rsp des EuGH (vgl zB EuGH 23. 5. 1996, C-237/94, *O'Flynn*) verbietet nämlich der sowohl im EG-Vertrag (bzw nunmehr im AEUV) als auch in Art 7 der VO 1612/68 (bzw nunmehr EU [EG] 492/11) verankerte und allgemeingültige Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur die offene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch jegliche Diskriminierung durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale einschließlich der auch bloß mittelbaren wie auch der sog versteckten Formen der Diskriminierung, sodass das Ansinnen, in anderen EU-Ländern verliehene Titel, Grade oder Bezeichnungen, in welcher Hinsicht auch immer, anders zu behandeln als in Österreich verliehene in einem massiven Spannungsverhältnis zum europarechtlichen Diskriminierungsverbot stünde!

Aber diese vertiefenden Aspekte gehen über die Auflistung und Kommentierung von Titeln, akademischen Graden und Berufsbezeichnungen in diesem Leitfaden für die Praxis hinaus. Um sich diesbezüglich einen Überblick über den aktuellen Bestand zu verschaffen, bedarf es nicht unbedingt einer europarechtlichen Durchdringung, sodass dem informativen Wert des vorliegenden Werks kein Abbruch getan ist und es – nicht zuletzt aufgrund des Umstands, dass es in Österreich wohl das einzige Werk dieser Art ist – jedem an der Thematik Interessierten zu empfehlen ist.

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Mein Weg zur erfolgreichen Anwaltsprüfung.** Von *Robin Lumsden*. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2016, 104 Seiten, br, € 27,-.



Das nunmehr in dritter, sorgsam aktualisierter und erweiterter Auflage vorliegende Werk *Mein Weg zur erfolgreichen Anwaltsprüfung* von *Robin Lumsden* stellt eine vielfältige und praktische Sammlung von wissenswerten Informationen für die Bewältigung des größten Projekts am Beginn der anwaltlichen Berufslaufbahn dar. Der Autor, der auch mit der Abhaltung von „Pauker-Kur-

sen“ einen Beitrag zur gezielten Prüfungsvorbereitung leistet, hat hier auf rund 100 Seiten einen kompakten und übersichtlichen Helfer erstellt, der den Organisationsaufwand der Prüfungswerber erheblich zu reduzieren vermag. Hilfreich sind insb die Darstellung effizienter Vorbereitungskonzepte samt Zeitplänen, der Katalog der verfügbaren Vorbereitungskurse, die Empfehlung von Lernunterlagen sowie das ausführliche Verzeichnis von Ansprechpartnern und administrativen Erfordernissen.

Die abgedruckten von Prüfern aus dem Rechtsanwalts- und Richterstand aus ganz Österreich ausgefüllten Fragebögen zu ihren Schwerpunkten bzw. Erwartungen an die Prüfungswerber bieten auch einen guten Überblick über die To-do's und Not-to-do's.

*Florian Leitinger*

- **Verfassungsrecht.** Von *Walter Berka*. 6. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2016, 652 Seiten, br, € 54,-.



Ein hervorragendes Buch liegt nunmehr in sechster Auflage vor. Es ist gut strukturiert, behandelt das Verfassungsrecht in fundierter Weise, insb auch unter grundrechtlichen Aspekten, und stellt bereits seit seinem Erscheinen in erster Auflage im Jahre 2005 eine relevante Erweiterung des Spektrums der Verfassungslehrbücher dar. Die einschlägige Judikatur ist umfassend berücksichtigt, zitiert und eingearbeitet, die einschlägige Literatur hingegen weniger. Inhaltlich werden im Buch das Staatsorganisationsrecht, die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit sowie die Grundfreiheiten und Menschenrechte behandelt. Die Darstellung ist klar und konzise sowie in vielen Facetten erfreulich vertiefend, sodass man nach Lektüre des gesamten Werks wirklich auf dem aktuellen Stand des österreichischen Verfassungsrechts und seiner Auslegung durch die Höchstgerichte ist.

Sehr instruktiv sind die Judikaturüberblicke „Ausgewählte Judikatur“ (zB S 112, 147, 250, 534) mit der Auflistung wichtiger Gerichtsentscheidungen (insb des VfGH, aber auch des EuGH und des EGMR) zu den in den einzelnen Abschnitten des Buches behandelten Themen und jeweils einer kurzen Beschreibung des Entscheidungsgegenstands.

Einige der im Buch behandelten Aspekte seien im Folgenden exemplarisch herausgegriffen und näher kommentiert:

Besonders bedeutsam ist die Hervorhebung der Notwendigkeit einer gesteigerten Determinierung bei eingriffsnahen Gesetzen, also solchen, die zu regelmäßigen intensiven Eingriffen in grundrechtlich geschützte Bereiche ermächtigen (S 159 unter Berufung auf VfSlg 10.737/1985, 11.455/1987 und 13.336/1993), was insb für alle Tatbestände des Justiz- und Verwaltungsstrafrechts (VfSlg 14.153/1995) gilt, da Straftatbestände auf intensive Eingriffe in Grundrechte hinauslaufen. Vergleichbares gilt für die Festlegung von Abgaben (VfSlg 9227/1981, 13.785/1994).

Große Bedeutung kommt auch der Betonung der in Art 9a B-VG als Staatsziel verankerten Wahrung der äußeren Sicherheit des Staates (S 64, Rz 210) zu. Diese erfordert nämlich nicht nur eine umfassende Landesverteidigung im militärischen Sinne, sondern überhaupt die Sicherung der Grenzen, denn die äußere Sicherheit eines Staates setzt

am Schutz der Grenzen an, weil sich das Staatsgebiet durch seine Grenzen definiert (S 116, Rz 376, 377).

Nicht zustimmen kann man hingegen der in Rz 214 enthaltenen Wendung „friedensschaffende Maßnahmen [...] und die damit verbundenen Kampfeinsätze“, denn „friedensschaffend“ und „Kampfeinsätze“ sind eine Antinomie, wie sie krasser nicht sein könnte. Darüber täuscht auch nicht der Kontext der „Krisenbewältigung“ und der Mitwirkung an den sog „Petersberger Aufgaben“ der EU hinweg. Einen Kampfeinsatz als Friedensschaffung zu schönen, ist geradezu Hypokrisie. Aber das ist nicht dem Autor anzulasten, der insofern nur eine verbreitete Diktion wiedergibt (die gleichwohl inhaltlich nicht unwidersprochen bleiben darf).

Dass im Übrigen Staatsanwaltschaften keine Gerichte sind (wie auf S 272 unter Berufung auf VfSlg 19.350/2011 betont), bedürfte normalerweise keiner gesonderten Erwähnung, doch nachdem manche aus Art 90a B-VG der Sache nach derartige Thesen abzuleiten begonnen haben, tut eine Klarstellung not. Mit Art 90a B-VG wurde zwar – missverständlich – erklärt, dass Staatsanwälte Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit seien. Damit wollte der Verfassungsgesetzgeber aber nur dem einfachen Gesetzgeber eine Änderung oder sogar Aufhebung der Weisungsbindung ermöglichen, zu der es jedoch bisher nicht gekommen ist. Auch nach Schaffung des Art 90a B-VG sind die Staatsanwälte aber keine Richter und die Staatsanwaltschaften keine Gerichte (S 272, Rz 816). Wenn sie keine Gerichte sind, sind sie Verwaltungsbehörden. Sofern man also nicht der Pajtasevchen These von einem „Gebilde sui generis“, das weder das eine noch das andere ist, frönen will, muss man daher wohl anerkennen, dass die Staatsanwaltschaft eine Verwaltungsbehörde ist. Dies mit der Konsequenz (nicht der einzigen, aber einer in der Praxis wichtigen), dass ihr Handeln und Unterlassen – zB hinsichtlich der keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG *a limine* abzusehen – der Kontrolle durch die VA unterliegen müsste.

Diese Beispiele zeigen die Vielfalt dessen auf, wozu man in diesem Buch auf rund 600 Seiten Information über die verfassungsrechtlichen Grundlagen erhalten kann, ist doch das Verfassungsrecht die Basis für alles Recht, wie man (vereinfacht) iS des Stufenbaus der Rechtsordnung sagen könnte. Insofern empfiehlt sich die Lektüre des vorliegenden Werks nicht nur für sich mit dem Verfassungsrecht an sich Beschäftigende, sondern für alle Juristen!

*Adrian Eugen Hollaender*

► **Die Haftung des Schiedsrichters.** Von Max Leitner. Verlag Manz, Wien 2016, XXX, 278 Seiten, br, € 69,-.



Die Monografie erörtert die grundsätzliche Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Schiedsrichter haftet, wenn er durch ein Fehlverhalten einen Schaden verursacht.

Untersucht wird insb die Frage, ob es einen Bereich einer haftungsrechtlichen Privilegierung gibt.

Im ersten Kapitel legt der Autor seinen methodischen Ansatz und sein Verständnis des Begriffs der Rechtswidrigkeit dar und bietet eine kurze Einführung in das Schiedsverfahren. Das zweite Kapitel dient der Darlegung des Standes von Lehre und Rsp sowie einem Blick ins Ausland. Der Autor kommt dabei zu dem Schluss, dass wegen der großen gesetzlichen Unterschiede – insb der unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftung des staatlichen Richters – Argumente anderer Rechtsordnungen nur wenig zur Lösung des Problems der Schiedsrichterhaftung nach österreichischem Recht beitragen können. Der Autor sieht die Schiedsrichterhaftung in Österreich im Spannungsfeld dreier Pole, nämlich einerseits des § 594 Abs 4 ZPO, andererseits des Amtshaftungsgesetzes und schließlich der allgemeinen Grundsätze der Vertragshaftung.

Das dritte Kapitel ist § 594 Abs 4 ZPO gewidmet. Diese Bestimmung äußert sich zu einem Teilaspekt der schiedsrichterlichen Haftung ausdrücklich und ordnet die Haftung des Schiedsrichters für jenen Schaden an, den er durch seine schuldhafte Weigerung oder Verzögerung mit der Erfüllung seiner Verpflichtung verursacht. Die bisher hL und die Rsp ziehen aus § 594 Abs 4 ZPO den Umkehrschluss, dass eine sonstige Haftung des Schiedsrichters – abgesehen von den Fällen der Aufhebung des Schiedsspruchs – nicht in Betracht kommt. Der Autor legt dar, dass aus § 594 Abs 4 ZPO für die Schiedsrichterhaftung außerhalb seines unmittelbaren Anwendungsbereichs nichts gewonnen werden kann. Insb die Entstehungsgeschichte der Bestimmung zeige vielmehr, dass die gesetzliche Erwähnung der schadenersatzrechtlichen Haftung bei Leistungsverweigerung und -verzögerung lediglich den Sinn hat, klarzustellen, dass der Verzug des Schiedsrichters nicht nur prozessuale Folgen hat, sondern auch – den allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln folgend – einen Schadenersatzanspruch auslöst.

Schiedsrichter nehmen in ihrer Tätigkeit richterähnliche Aufgaben wahr. Daher liegt es nahe, die den staatlichen Richter betreffenden Haftungsregeln auch als Richtschnur für die Schiedsrichterhaftung heranzuziehen. Das vierte Kapitel dient nun der Herausarbeitung der Besonderheiten der Amtshaftung. Unter Pkt IV wird die unmittelbare Anwendung des Amtshaftungsgesetzes verworfen, unter Pkt V die analoge Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes untersucht, wobei insb die Analogie zu § 3 Abs 1 AHG (Beschränkung der Haftung des Organs auf grobe

Fahrlässigkeit und Vorsatz) sowie § 2 Abs 3 AHG (Haftungsfreistellung von Höchstgerichten) abgelehnt wird. Pkt VI ist der Untersuchung des Amtshaftungsansprüche auslösenden richterlichen Fehlverhaltens gewidmet. Rechtswidrig iS des Schadenersatzrechts handelt der Richter nicht, wenn er „falsch entscheidet“, sondern wenn seine Entscheidung durch ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten zustande kommt; wenn er also jene Sorgfalt unterschreitet, die ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Maßrichter in der konkreten Situation angewendet hätte. Diese Erkenntnis lasse sich auf die inhaltlich ähnliche Tätigkeit des Schiedsrichters übertragen. Unter Buchstabe E wird die Amtshaftung in Deutschland dargestellt, wobei auf das Spruchrichterprivileg des § 839 Abs 2 BGB besonderes Augenmerk gelegt wird. Dieser Norm – zu der es in Österreich keine vergleichbare Parallelbestimmung gibt – kommt maßgebende Bedeutung für die Lösung der Schiedsrichterhaftung in Deutschland zu. Wegen der unterschiedlichen Rechtslage lässt sich der deutsche Weg nicht auf das österreichische Recht anwenden.

Im fünften Kapitel werden zunächst allgemein die Besonderheiten des Schiedsrichtervertrags dargestellt. Pkt III ist der Haftung aus dem Schiedsrichtervertrag gewidmet. Zunächst (Buchstabe C) kommt der Autor zu dem Zwischenergebnis, dass der Anknüpfungspunkt der schiedsrichterlichen Haftung – ebenso wie bei der Haftung für richterliches Fehlverhalten – nicht ein falscher Schiedsspruch, sondern nur ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten bei der Entscheidungsfindung sein kann. An den Schiedsrichter sei aber ein weniger strenger Maßstab als an den staatlichen Richter anzulegen. Die Schiedsgerichtsbarkeit verfüge gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit über die Vorteile der Flexibilität, Schnelligkeit und geringeren Formstrenge. Diese Vorteile seien aber auch mit Nachteilen verbunden: Die Schiedsgerichtsbarkeit könne hinsichtlich der „Richtigkeit“ des Ergebnisses nicht das leisten, wozu das stärker formalisierte und schwerfälligere Verfahren vor den staatlichen Gerichten im Stande ist. Mit der Unterwerfung unter ein Schiedsgericht gehe daher ein deutliches Maß an Rechtsschutzverzicht einher, das von den Parteien wegen der mit der Schiedsgerichtsbarkeit einhergehenden Vorteile mit Abschluss der Schiedsvereinbarung aber akzeptiert werde.

Unter Buchstabe E werden die von der Rsp sowie in- und ausländischer Lehre vorgebrachten Argumente für ein schiedsrichterliches Haftungsprivileg abgehandelt. Es sind dies: die fehlende Unbefangenheit, die Gefahr der Druckausübung, die Sicherung der Unabhängigkeit und der Entscheidungsfreiheit des Schiedsrichters, die abschreckende Wirkung auf verantwortungsbewusste Menschen, die Verteuerung des Schiedsverfahrens, die Widersinnigkeit wegen Ausschließbarkeit, die eingeschränkte Bekämpfbarkeit des Schiedsspruchs, die Wahrung der Rechtskraft, die Wahrung des Rechtsfriedens und die Sicherung von Ansehen und Vertrauen in die Schiedsgerichtsbarkeit, die gewohnheitsrechtliche Haftungseinschränkung, der konkludente Haftungsausschluss, der Wertungswiderspruch zu den Fäl-



zulässigen Befristungen ausgehende Rsp des EuGH verweist. Oder auf S 241 hinsichtlich der die Zulässigkeit von Anwesenheitsprämien generell ablehnenden Judikatur, welcher der Autor eine eigene, zutreffend differenzierende Betrachtungsweise gegenüberstellt.

Nicht vollständig folgen kann man auch der Judikatur zur Formulierung von Dienstzeugnissen: Denn die „korrekte Einhaltung von Dienstzeiten“ (S 770) ist bereits sprachlich keine negative Anmerkung und kann daher nicht rechtens als solche (um)gedeutet werden. Und die angeblich einzig zulässige Wendung „zur vollsten Zufriedenheit“ (S 771) bei Verwendung der Worte „voll“ und „Zufriedenheit“ in einem Dienstzeugnis wäre schlechthin falsch und widerspräche solcherart dem Richtigkeitsgebot für Dienstzeugnisse (denn „voll“ kann in der deutschen Sprache nicht gesteigert werden).

Hervorzuheben für das Arbeitsrecht, aber auch für andere (gerade in letzter Zeit häufig diskutierte) Rechtsbereiche ist im Übrigen der auf S 537 wiedergegebene, von der Judikatur zwecks Einengung missbräuchlicher Manipulationen entwickelte Rechtsgrundsatz, dass niemand aus seinem eigenen rechtswidrigen Verhalten Vorteile ziehen können soll (OLG Wien 153/04z ARD 5600/3/2005).

Insgesamt erweist sich das Buch als wahre Fülle instruktiver Rechts- und Judikaturquellen, die jeder – gleich ob aus Arbeitnehmer- oder aus Arbeitgebersicht – am Arbeitsrecht Interessierte eingehend studieren sollte. Der große Praxisbezug bei den vom Autor behandelten Problem- und Zweifelsfällen macht die Ausführungen noch umso wertvoller!

Doch nicht allem kann man zustimmen: Denn die im Buch vertretene Auffassung, dass in verwaltungs(straf)rechtlichen Belangen gegen ein Straferkenntnis eine Berufung erhoben (S 204, ebenso auch S 878 ff) oder dass gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung beim VwGH eine Beschwerde eingebracht werden könne (S 204), entspricht definitiv nicht der aktuellen Rechtslage, derzufolge erstens gegen ein Straferkenntnis eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht und zweitens gegen dessen Entscheidung eine Revision an den VwGH erhoben werden kann. Der aaO sowie in dem am Ende des Buches enthaltenen Schriftsatzmuster mehrmals (S 878, 879, 880) verwendete Begriff „Berufung“ wäre somit durch „Beschwerde“ zu ersetzen, der Begriff „Berufungswerber“ durch „Beschwerdeführer“, der Begriff „Berufungsgegner“ durch „belangte Behörde“ und der auf S 204 verwendete Begriff der „Beschwerde“ an den VwGH wäre durch das Wort „Revision“ zu ersetzen, wobei das nur eine Grobkorrektur wäre, zumal sich die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Rechtslage nicht nur auf terminologische Aspekte beschränken. Dies sollte jedenfalls in künftigen Auflagen ebenso Beachtung finden wie der Umstand, dass die Wendung „eines ASG“ auf S 27 keinen Sinn ergibt, wenn die Abkürzung „ASG“ im Abkürzungsverzeichnis (S 23) als Arbeits- und Sozialgericht Wien definiert ist.

Aber das tut der Gesamtqualität des Buches kaum Abbruch und mindert nicht das positive Gesamturteil über die-

ses allen arbeitsrechtlich interessierten Leserkreisen zu empfehlende Werk!

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft.** Von *Astrid Deixler-Hübner*. 12. völlig neu bearbeitete Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2016, 350 Seiten, br, € 66,-.



Das mittlerweile in 12. Auflage erscheinende Standardwerk *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft* von *Astrid Deixler-Hübner* hat nicht nur eine komplette Neu-Systematisierung erfahren, sondern berücksichtigt auch die aktuellen Aktivitäten des Gesetzgebers im Zusammenhang mit dem Familienrecht, wie insb das ErbRAG 2015, das bekanntermaßen Änderungen bezüglich der erbrechtlichen Stellung des Lebensgefährten sowie eine Neugestaltung des Pflichtteilsrechts umfasst; weiters ua das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013, die Neufassung des Personenstandsgesetzes 2013. Auch sind sämtliche bezug-habende Werte aktualisiert worden.

Besonders hinzuweisen ist auch – da es sich um eine Materie mit stetig zunehmender Komplexität und Bedeutung handelt – auf den Teil über das Internationale Familienrecht, für den *Robert Fucik* verantwortlich zeichnet, der ua die übersichtliche Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug, Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung, Ehe recht samt Eheauflösung sowie die Unterhaltsdurchsetzung mit Auslandsbezug umfasst.

Auch in dieser Auflage ist die praktische Anführung der (zahlreichen) Judikatur- und Literaturzitate im Text hervorzuheben, die eine rasche Handhabung gewährleistet, wobei dennoch ein hohes Maß an Übersichtlichkeit gewahrt wird. Das Werk stellt daher einen für alltägliche Recherchen bestens geeigneten Schlüssel zu der aktuellen zweitinstanzlichen und höchstgerichtlichen Judikatur dar und bietet eine übersichtliche Darstellung sämtlicher iZm dem Zusammenleben zweier Menschen stehender Normen.

*Florian Leitinger*

- **Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz.** Von *Andreas Weiser*. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, XXXIV, 930 Seiten, geb, € 178,-.



Der vorliegende Kurzkomentar liegt – nach über zehn Jahren seit der letzten Auflage – nunmehr wieder in Neuauflage vor. Die für das Patentrechtsverfahren wichtigste Neuerung in diesem Zeitraum bestand in der Änderung des Rechtszuges gegen Entscheidungen des Patentamtes: Statt der früheren Rechtsmittelabteilung des Patentamtes fungiert nun das OLG Wien als zweite Instanz und statt des früheren Obersten Patent- und Markensenats der OGH als dritte Instanz.

Diese Neuerungen sind ebenso wie die aktuelle Judikatur sowohl zum Patent- als auch zum Gebrauchsmustergesetz im vorliegenden Kurzkomentar in übersichtlicher Form dargestellt.

Außerlich ist positiv hervorzuheben, dass das Buch einen unter der Papierhülle befindlichen hochwertig gestalteten Buchdeckel aufweist (was bei anderen Kurzkomentaren desselben Verlags nicht immer der Fall ist). Allerdings wäre das Buch von seinem Umfang her noch handlicher, wenn ein etwas kleineres Schriftbild (wie in anderen Kurzkomentaren üblich) gewählt worden wäre.

Inhaltlich besticht das Werk jedenfalls durch eine fundierte Darstellung des einschlägigen Normenbestandes und eine verlässliche Aufarbeitung der aktuellen Judikatur und Literatur.

Dabei ist positiv hervorzuheben, dass der Autor an der Rsp mitunter auch Kritik übt, wo es ihm angebracht erscheint (zB S 20 dahingehend, dass die jüngere Judikatur zum Begriff der technischen Erfindung [§ 1 PatG] in Wahrheit bloß tautologische Definitionen statt einer echten Begriffsbestimmung wie etwa dereinst durch den deutschen Bundesgerichtshof [FN 17 auf S 20] bietet).

Sehr treffend und präzise sind auch die Ausführungen zu den Rechtsmitteln gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung des Patentamtes (S 506 ff), mit exakter Definition rekursfähiger Rechtsakte (S 507, I. B.) in Abgrenzung von bloßen vorbereitenden Verfügungen (iSd § 138 Abs 2 PatG).

Vorbildlich genau ist auch die Darstellung der Judikatur bzw vormalis (bis 1. 1. 2014) der Praxis der Beschwerdeabteilung im Hinblick auf die Zulässigkeit von Eventualanträgen im Rekursverfahren (S 512 f) mit einem interessanten Lösungsvorschlag (S 513 letzter Absatz) zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den außerstreitverfahrensrechtlichen Vorgaben (§ 55 Abs 2 AußStrG) und den patentrechtlichen Spezifika (§ 104 Abs 4, § 139 Z 3 PatG).

Sehr interessant sind schließlich auch die – über rein patentrechtliche Aspekte bereits hinausgehenden – Ausführungen über die Rechtsproblematik von Testkäufen durch sog Lockspitzel (S 538 f) bis hin zu lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten im Patentwesen, zB die unter dem Blick-

winkel des § 7 Abs 1 UWG zu prüfende Behauptung, jemand greife ein Patent durch Nichtigkeitsklage „widerrechtlich“ an (S 544 f).

Ob allerdings die in FN 1798 auf S 545 zitierte Rsp zur Unklarheitenregelung (dahingehend, dass im Zweifel der Äußernde stets die ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen müsse) wirklich noch aktuell ist, mag angesichts explizit gegenteiliger jüngerer Judikaturlinien des OGH (zB SSt 2008/25 und SSt 2008/27, wonach im Zweifel – genau umgekehrt – stets von der für den Äußernden günstigsten Variante auszugehen sei) hinterfragt werden.

Aber das tut der hohen Qualität des Buches in seiner Gesamtheit keinen Abbruch, sondern unterstreicht vielmehr die ebenso facettenreiche wie detaillierte Darstellung, die zum weiteren vertieften Nachdenken über interessante Rechtsfragen anregt.

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Fremdenpolizei- und Asylrecht.** Von *Alexandra Schrefler-König/Wolf Szymanski* (Hrsg). Große Gesetzausgabe inkl 3. ErgLfg, Verlag Manz, Wien 2016, 1.848 Seiten, LoBla + 2 Mappen, € 225,-.



Die vorliegende Loseblattsammlung behandelt in fachkundiger Art und Weise rechtliche Aspekte des Fremdenwesens, das derzeit ja stärker im Brennpunkt des politischen und öffentlichen Interesses steht als je zuvor!

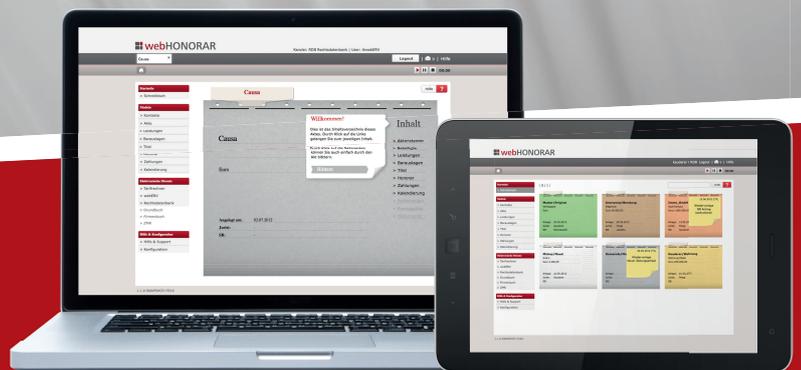
Außerdem sind mittlerweile, als zusätzliche Novität, zwei relativ rezente verwaltungsrechtliche Institutionen am Fremdenwesen beteiligt, nämlich das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und das Bundesverwaltungsgericht. Infolgedessen hat sich, was auch für die vorliegende Ergänzungslieferung des Werks von größter Bedeutung ist, eine umfangreiche Judikatur zum VwGVG entwickelt und kam überdies noch die Aktualisierung des AsylG durch das FRÄG 2015 hinzu, bis hin zu diversen – in der Öffentlichkeit unter den Schlagworten „Asyl auf Zeit“ und „Notstandsverordnung“ bekannt gewordenen – materienrelevanten Gesetzesvorhaben. Die vorliegende Komplettierung und Aktualisierung der Loseblattsammlung ist somit zeitlich besonders indiziert.

Inhaltlich bietet die behandelte Rechtsmaterie derart viele interessante Themen, dass die Wahl schwerfällt, welche Aspekte man zumindest exemplarisch herausgreifen soll. So sei der Weg gewählt, auf einige positivrechtliche Bestimmungen hinzuweisen (die mitunter – zumindest von einigen politischen Entscheidungsträgern – nicht immer gebührend beachtet zu werden scheinen oder schienen, wobei ja vielleicht gerade das vorliegende Werk dazu beitragen kann, dass dies künftig anders wird):

So ist etwa aus dem im vorliegenden Werk wiedergegebenen Normenbestand hervorzuheben, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem § 41 FPG ermächtigt

# Recht einfach. Links klicken.

Tarife. Leistungen. Honorarnoten.



## webHONORAR

Die neue Office-Lösung für Rechtsanwaltskanzleien.

Leistungen erfassen, Honorarnoten erstellen, elektronischer Rechtsverkehr.

Einsteigen und arbeiten – garantiert wartungsfrei!

TEL.: +43 1 531 61 655 [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at) [www.webhonorar.at](http://www.webhonorar.at)

MANZ 

# Erstklassig vorbereitet mit der RDB

## Aktion für Rechtsanwaltsanwärter

In der RDB Rechtsdatenbank stehen alle maßgeblichen juristischen Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen sowie Kommentare und Handbücher namhafter österreichischer Verlage zur Online-Recherche bereit.

Für die optimale Prüfungsvorbereitung nutzen Sie die RDB zum Aktionspreis:

**Online-Zugang (1 Benutzer) zum RDB Konzipienten-Paket 2017/18  
für 6 Monate um einmalig EUR 399,- (inkl. MwSt.)\***

Das Paket beinhaltet:

- Zeitschriften
- Sammlungen
- Jahrbücher
- MANZ Wissenschaft
- Index-Dokumente
- ABGB-ON; Kletečka/Schauer
- zwei Online-Werke Ihrer Wahl aus dem Modul „RDB Kommentare & Handbücher“  
Übersicht: [rdb.at/nachschiagen](http://rdb.at/nachschiagen)

*\*Voraussetzung: Nachweis über die Anmeldung zur Rechtsanwaltsprüfung. Alle Kategorien des Pakets sind ausschließlich gesamt, jedoch unabhängig von allen anderen Modulen, zu der oben genannten Pauschalgebühr abonnierbar. Das Abonnement endet automatisch nach 6 Monaten.*



Ja, ich möchte das RDB Konzipienten-Paket 2017/18 für 6 Monate zum Preis von EUR 399,- (inkl. MwSt.) nutzen\*. Bitte kontaktieren Sie mich.

VORNAME

NACHNAME

E-MAIL

TELEFON

DATUM · UNTERSCHRIFT

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH FIRMENSITZ Kohlmarkt 16 · 1010 Wien  
FN 124 181w HG Wien TEL +43 1 531 61-655 FAX +43 1 531 61-99 [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

Die RDB. Einfach wie noch nie,  
zuverlässig wie schon immer.

**rdb.at /**  
wo MANZ findet

sind, Fremde, die versuchen, nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einzureisen, an der Einreise zu hindern und im Zuge dessen auch zurückzuweisen (s dazu die Kommentierung von *Schmalzl*, wobei sich die Seitenzahlen bei dem Werk schwerlich sinnvoll zitieren lassen, denn sie beginnen immer wieder von vorne, dh, hier wäre es Seite 2, was aber wenig aussagt, da die Seitennummerierung im Werk nicht durchgehend ist). Für manche Zurückweisungen genügt übrigens bereits das Bestehen von Zweifeln an der Identität (§ 41 a FPG).

Zu beachten ist überdies die mit dem AsylG 2005 eingeführte Bestimmung des § 8 Abs 6 AsylG, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz ohne jede Refoulement-Prüfung abzuweisen ist, sofern der Herkunftsstaat des Asylwerbers nicht festgestellt werden kann (etwa wenn er einen unrichtigen Herkunftsstaat angibt und dieser auch nicht amtswegig feststellbar ist).

Und was die – politisch immer wieder hitzig diskutierte – Kontrolle der Grenzen betrifft, so ist diese im I. Kapitel (insb Art 15) des Schengener Grenzkodex (VO [EG] 562/2006) geregelt, wie im Übrigen auch die temporäre Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Maßgabe des II. Kapitels des Schengener Grenzkodex vorgesehen ist. Die Kommission kann dazu eine Stellungnahme abgeben, wenn sie Bedenken hegt (*Schmalzl*, 33), aber die Entscheidung obliegt dem Mitgliedstaat selbst (vgl zB Art 23 leg cit). Zudem kann auch der Rat auf Vorschlag der Kommission empfehlen, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten beschließen mögen, an allen oder bestimmten Abschnitten ihrer Binnengrenzen Kontrollen wieder einzuführen (Art 26 leg cit).

Besonders bedeutsam ist weiters, dass das – im vorliegenden Werk wiedergegebene und kommentierte – geltende EU-Recht explizit festlegt, dass *ausschließlich* jener Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, über dessen Grenze ein Asylwerber erstmals in die EU eingereist ist (auch wenn er sich mittlerweile in einem anderen Mitgliedstaat aufhält). So will es die im ABI L 2013/180, 31 veröffentlichte VO (EG) 604/2013, die im vorliegenden Werk als „Dublin-III-VO“ von *Szymanski* fachkundig kommentiert wird (s zB Art 3, 14). Eine EU-Verordnung ist unmittelbar anwendbar und verbindlich, wobei das Prinzip des Anwendungsvorrangs überdies besagt, dass EU-rechtliche Normen bei einem Konflikt mit *jedem* anderslautenden Recht vorrangig anzuwenden sind.

Die besagte EU-Verordnung ist im Übrigen, wie nicht zuletzt das vorliegende Werk deutlich macht, auch keineswegs „obsolet“, wie eine deutsche Politikerin einmal verkündete, sondern steht ganz im Gegenteil in voller Geltung und wurde vom Europäischen Rat sogar noch ausdrücklich hervorgehoben, indem er im Programm von Stockholm betont hat, dass das Dublin-System weiterhin ein zentrales Element bildet, da es die Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zwischen den Mitgliedstaaten eindeutig zuweist (S 4 zu IV B 1 ErwGr Dublin-III-VO).

Insofern ist die Lektüre des vorliegenden Werks jedem zu empfehlen, der sich mit dem Thema befasst oder, wie es derzeit viele tun, sich dazu äußert. Möge das Werk daher große Verbreitung nicht nur unter Fachleuten finden und allen Lesern den aktuellen Rechtsbestand näherbringen!

*Adrian Eugen Hollaender*

► **Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht. Profiwissen für die Praxis.** Von *Robert Kert/Georg Kodek* (Hrsg). Verlag Manz, Wien 2016, X, 1.072 Seiten, geb, € 188,-.



Wirtschaftsstrafrecht ist eine Materie, die es als solche eigentlich nicht gibt. Denn weder gibt es ein „Sonderstrafrecht für Wirtschaft“ noch gibt es im allgemeinen Strafrecht ein dem Thema „Wirtschaft“ gewidmetes StGB-Hauptstück. Wirtschaftsstrafrecht ist vielmehr ein eleganter Begriff, der Seminare, Bücher und Anwälte schmückt. Aber eine rechtliche Materie ist es nicht. Einen

Betrug kann schließlich jeder begehen, nicht nur ein Wirtschaftstreibender, und die Anwendung der Deliktstatbestände des StGB erfolgt ebenso wie die Anwendung der StPO ohne Ansehung des Berufsstandes des Angeklagten.

Dies erkennen treffend die Autoren *Schroll* und *Kier* im vorliegenden Werk (S 862), wenn sie zur Überschrift „Rechtsmittel im Wirtschaftsstrafverfahren“ betonen, dass man sich unweigerlich fragen müsse, wie sich denn ein Rechtsmittelrecht in Wirtschaftsstrafsachen überhaupt in relevanter Weise vom sonstigen Rechtsmittelrecht in anderen Strafsachen unterscheiden sollte. Dies beantworten sie sodann auch mit dem Satz „Und grundsätzlich unterscheidet es sich auch nicht.“ (Rz 23.1). Aber freilich kann man stets Besonderheiten, in welcher Hinsicht auch immer, herausgreifen, sammeln und zusammenfassen. Dies versucht das gegenständliche „große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht“. Es liest sich dementsprechend auch weniger wie eine rechtsdogmatische Durchdringung eines Rechtsgebietes als vielmehr wie eine Aneinanderreihung verschiedener Beiträge diverser Autoren zu Themen, bei denen das Wort „Wirtschaftsstrafrecht“ vorkommt – und sei es auch nur in Form von Konstruktionen wie dem Thema „Rechtsmittel in Wirtschaftsstrafverfahren“.

Dieser Befund soll allerdings nicht unbeachtet lassen, dass das Interesse an derartigen „Querschnittsmaterien“ keineswegs gering ist. Denn – insb große – Wirtschaftstreibende fürchten zumeist zwei Dinge oder, höflicher gesagt, legen Wert auf die Vermeidung zweier Dinge: zivilrechtliche Haftungen und strafrechtliche Folgen. Und es scheint auch, dass immer mehr Anlass bestehe, derartige strafrechtliche Folgen zu untersuchen, konnten wir doch gerade in den letzten Jahren große „wirtschaftsstrafrechtliche“ Gerichtsverfahren erleben, und zwar bei Bereichen (und Personen), wo (bzw bezüglich derer) man es noch vor einiger Zeit kaum geglaubt

hätte. Zudem wurde auch noch eine eigene Staatsanwaltschaft gegründet, die sich zwar ursprünglich nur Korruptionsstaatsanwaltschaft nannte, nunmehr aber „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ nennt. Und es gibt sogar ein eigenes Institut für Wirtschaftsstrafrecht an der Wiener WU und zumindest eine Abteilung für Unternehmensstrafrecht (und Strafrechtspraxis) am Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz. Insofern muss man – trotz der eingangs hervorgehobenen objektiven Bedenken gegen diese „Rechtsmaterie“ – anerkennen, dass sich der Begriff (zu Recht oder zu Unrecht) immerhin verfestigt hat.

Wer sich somit in dieser Hinsicht vertieft informieren möchte, findet in dem gegenständlichen Sammelwerk interessanten Lesestoff, von strafrechtlichen Themen (zB Spezialfragen des Betrugs, S 93 ff; Untreuebestimmungen, S 129 ff; Geldwäsche, S 251 ff; Kartellstrafrecht, S 625) und strafprozessualen Fragen (Ermittlungsverfahren, S 737; Privatbeteiligtenanschluss, S 763; Rechtsmittelrecht, S 861 ff) bis hin zu nicht (unmittelbar) juristischen Gebieten wie „Litigation PR“ (S 929 ff) oder „Bilanzlesen“ (S 947 ff).

Bei dieser Fülle von Material einzelne Aspekte herauszugreifen, ist nur rein subjektiv möglich und soll keine Wertung darstellen. Gleichwohl sei ein Versuch gewagt:

Sehr interessant sind die Ausführungen *Stuefers* zum – nicht zuletzt seit der Entscheidung des VfGH v 10. 3. 2015 (zur Zahl G 180/2014 ua) im Mittelpunkt laufender Kontroversen der Fachwelt stehenden – Thema des Sachverständigen im Strafverfahren (S 913), wobei Kritik an der restriktiven Rechtsprechungslinie des OGH zu Privatgutachten anklingt. Man könnte sich allerdings auch jener Judikatur des OGH anschließen, die sehr wohl für eine Beachtlichkeit von Privatgutachten spräche: So hat sich der OGH etwa in SSt 30/83 (gegenteilig zu dem, was von *Stuefer* als hA in FN 4284 und 4285 zitiert wird) für eine Verlesung von Privatgutachten als für die Sache bedeutsame Schriftstücke gem § 252 Abs 2 StPO ausgesprochen – freilich unter der (inhaltlichen) Voraussetzung, dass der Inhalt der jeweiligen Privatgutachten für die Sache von Bedeutung ist.

Sachverständigenprobleme, nämlich Probleme der Unvoreingenommenheit von Sachverständigen, spricht auch *Dietrich* in seinem Beitrag (insb S 800 ff) an, wobei er auch auf das Thema der (hohen) Sachverständigenkosten (S 807 unten) eingeht.

Einen interessanten Überblick über all das, was „Wirtschaftsstrafrecht“ genannt wird, sowie über wesentliche innerstaatliche sowie auch europarechtliche Grundlagen bietet der von *Kert* verfasste Beitrag (S 3 ff), der überhaupt als begriffliches Fundament der Gesamthematik des Buches angesehen werden kann.

Für Strafrechtsexperten sind auch die von *Hinterhofer* behandelten Spezialfragen des Betrugs (insb die „aktuellen Problembereiche“ auf S 115 ff) und der von *Tipold* behandelte strafrechtliche Geheimnisschutz sehr instruktiv.

In formaler Hinsicht ist abschließend noch festzuhalten, dass sich im Buch ein ausführliches Stichwortverzeichnis (S 1049 ff) findet, jedoch ein Abkürzungsverzeichnis fehlt.

Insgesamt bietet das Werk einen umfassenden Überblick über alles, was mit dem Leitthema des Buches im Zusammenhang steht, und gewährt interessante Einblicke in die damit verbundenen rechtlichen und außerrechtlichen Problemstellungen.

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Finanzstrafgesetz. Kommentar.** Von Franz Reger/Stefanie Judmaier/Michael Kalcher/Yoko Kuroki. Band 2, 4. aktualisierte Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, 1.680 Seiten, geb., € 198,-.



Das von *Reger* initiierte und durch die bereits bewährte Mitautorin *Kuroki* sowie durch die zuletzt hinzutretenden Mitautorinnen *Judmaier*, *Kalcher* und (soweit es um die Erläuterungen zu § 53 FinStrG geht) *Nordmeyer* verstärkte Werk widmet sich in seinem neu vorliegenden zweiten Band dem finanzstrafrechtlichen Verfahrensrecht. Konkret behandelt es die §§ 53–265 FinStrG und erfreut den Leser durch deren fundierte Kommentierung unter sorgfältiger Judikatureinarbeitung. Es empfiehlt sich daher als einschlägiges Standardwerk für alle mit der Anwendung des FinStrG Befassten und überdies auch als Quelle interessanter grundsätzlicher Aspekte des Verfahrensrechts.

So sind bspw die Ausführungen zur freien Beweiswürdigung gem § 98 Abs 3 FinStrG auf S 61 und S 605 allgemein vorbildlich, indem sie betonen, dass die freie Beweiswürdigung nicht besagt, dass die Behörde nach freiem Ermessen vorgehen darf, sondern dass sie unter Darlegung der maßgeblichen Erwägungen schlüssige Folgerungen zu ziehen hat, die nicht nur mit den Gesetzen der Logik im Einklang stehen müssen, sondern auch den Denkgesetzen entsprechend an das Ermittlungsverfahren anzuschließen haben, wobei alledem zunächst eine vollständige, prozessual einwandfreie und damit verfahrensmangelfreie Ermittlung des Sachverhalts voranzugehen hat.

Auch die damit inhaltlich im Zusammenhang stehende, auf S 607 dargelegte Deutung der Autoren, dass alle Zweifel immer zugunsten des Beschuldigten wirken müssen und der in § 98 Abs 3 FinStrG festgelegte Zweifelsgrundsatz als verfahrensrechtliche Absicherung der in § 57 Abs 7 FinStrG, Art 6 Abs 2 EMRK und Art 48 EU-GRC normierten Unschuldsvermutung zu sehen ist, verdient Hervorhebung. In einprägsamer Weise zusammengefasst heißt das: *in dubio pro reo* statt *in dubio pro fisco!*

Interessant ist auch die Darlegung der Autoren auf S 601, dass (gerade im Abgabenverfahren häufig vorkommende) anonyme Anzeigen, ungeachtet des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel, aus rechtsstaatlichen Erwä-

gungen als Beweismittel nicht in Betracht kämen, wobei die Lebenserfahrung nicht für, sondern eher gegen den Wahrheitsgehalt solcher anonymer Anzeigen spreche (S 602, unter Berufung auf *Gaisbauer*, Staatsbürger 4. 5. 1976).

Sehr treffend sind auch die Ausführungen der Autoren auf S 771 zur Schätzung, die klarstellen, dass diese keine Strafe, sondern nur ein letztes Mittel sein darf, zu dem die Behörde nur zu greifen hat, wenn der normale Weg zur Ermittlung ungangbar ist, und bei dem vor allem auch keinerlei Willkür herrschen darf, sondern vielmehr alle Besteuerungsgrundlagen möglichst zutreffend festzustellen sind, wobei im Finanzstrafverfahren die Strafbehörde die Beweislast für die Richtigkeit der Schätzung (in dem Sinne, dass der geschätzte Betrag mit der Wirklichkeit übereinstimmt) trifft.

Von besonderem verfahrensrechtsvergleichenden Interesse sind hinwieder die auf S 340 angesprochenen Vorerhebungen gem § 82 Abs 1 FinStrG, die der Prüfung dienen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens oder für die Erstattung einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft vorliegen. Dies ist deshalb interessant, weil Vorerhebungen ja im von der StPO geprägten gerichtlichen Verfahren mittlerweile abgeschafft wurden, während sie im FinStrG nach wie vor vorgesehen sind.

Ein komplexes rechtsdogmatisches Thema verkörpern die auf S 768 ff behandelten Auffassungsunterschiede zwischen den Höchstgerichten zur Frage, inwieweit den Beschuldigten im Strafverfahren eine Beweislast dafür treffe, dass die den Abgabenbescheiden zugrunde liegenden Sachverhaltsannahmen nicht den Tatsachen entsprechen. Der VfGH meinte (in seiner zu B 102/75 ergangenen Entscheidung) angesichts der § 98 Abs 3, § 115 FinStrG betreffend die Eigenständigkeit der Beweiswürdigung, dass kraft Art 6 Abs 2 EMRK Richter niemals von der Vermutung ausgehen dürfen, dass der Angeklagte die vorgeworfene Tat begangen habe. Der VwGH hingegen nahm ursprünglich eine (wenn auch nicht uneingeschränkte) Bindung der Finanzstrafbehörde an rechtskräftige Abgabenbescheide an, rückte dann aber davon immer mehr ab. Der OGH wiederum lehnte in seiner E 11 Os 172/77 die Auffassung des VfGH ausdrücklich ab, schwenkte jedoch dann letztlich mit einem verstSen (14 Os 127/90) auf die Argumentationslinie des VfGH und des VwGH ein.

Eine weitere interessante Judikaturkontroverse liegt darin, dass der VwGH – im Gegensatz zum OGH (S 1414, unter Berufung auf 13 Os 72/00) – die Auffassung vertritt, dass nur ein solcher Freispruch des Strafgerichts von der Anklage eines Finanzvergehens das gerichtliche Verfahren durch eine Unzuständigkeitsentscheidung iSd § 54 Abs 5 FinStrG beendet, dessen Urteilsatz explizit die Wortfolge „wegen Unzuständigkeit“ oder einen Hinweis auf § 214 FinStrG enthält, während jeder strafgerichtliche Freispruch, dessen Urteilsatz dies nicht enthält, die in § 54 Abs 6 FinStrG normierte Verpflichtung der Finanzbehörde auslöst, ihr Verfahren endgültig einzustellen (S 1412, unter Berufung auf

VwGH 2002/13/0222). § 54 Abs 6 FinStrG gewährleistet nämlich dem einem strafgerichtlichen Verfahren wegen eines Finanzvergehens Unterworfenen für den Fall der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens „anders als durch Unzuständigkeitsentscheidung“ das Unterbleiben jeglicher weiteren Verfolgung. Und da nach § 214 FinStrG der Freispruch wegen Unzuständigkeit stets in den Urteilsatz aufzunehmen ist, führt dessen Fehlen zu der in § 54 Abs 6 FinStrG normierten Konsequenz, womit der Sache nach ein spannender Gesichtspunkt des in Art 4 Z 1 7. ZP-EMRK verbrieften Grundrechts angesprochen ist.

Etwas missverständlich erscheint hingegen – in semantischer Hinsicht – die auf S 1022 in Rz 7 zu § 153 zitierte (auf die E des VwGH 1234/67 gestützte) Aussage, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ein Rechtsmittel begründet ist, unwesentlich sei, ob die Begründung stichhaltig ist. Denn die Begründetheit eines Rechtsmittels wird, generell betrachtet, terminologisch oft als *inhaltliche* Begründetheit verwendet, zB mit der (wertenden) Wendung „die Berufung ist begründet“; diese bedeutet dann nicht nur, dass eine Begründung vorhanden ist, sondern auch, dass sie zutrifft. Ansonsten heißt es nämlich zumeist „die Berufung ist unbegründet“, wobei auch dies nicht nur bedeutet, dass eine Berufungsbegründung überhaupt fehlt, sondern auch, dass deren Argumente versagen. Das Wort Begründetheit wird somit häufig analog zur Verwendung des Wortes Zulässigkeit benützt: Wenn ein Rechtsmittel zulässig ist, ist das ein positives Urteil, und wenn es unzulässig ist, ist das ein negatives Urteil. Und wenn, analog zu diesem Sprachgebrauch, ein Rechtsmittel begründet ist, ist das üblicherweise auch ein positives Urteil der Rechtsmittelinstanz über den Inhalt. In dem im Buch genannten Satz hingegen wird „begründet“ nur als bloßes *Vorhandensein* einer Begründung nach § 153 Abs 1 lit d FinStrG verwendet und sodann gemeint, dass der Umstand, dass etwas begründet ist, noch nicht heißt, dass es auch richtig begründet ist. Dies ist logisch völlig korrekt, kann aber im dargestellten üblichen terminologischen Gebrauch gerade im Rechtsmittelbereich durchaus eine gefährliche Quelle für Unklarheiten verkörpern, sodass ein in diesem Sinne klarstellender bzw differenzierender Kommentar seitens der Autoren dazu sinnvoll wäre.

Im Stichwortverzeichnis (S 1545 ff) wäre im Übrigen zu den dort aufgelisteten Stichwörtern die Angabe der betreffenden Seitenzahl im Buch (statt Begriffen wie „K53/10“, „R115/14“ u dgl mehr) hilfreich.

Insgesamt vermittelt das Werk (genauer: der hier rezensierte Band des Gesamtwerks) auf rund 1.500 Seiten jedenfalls alles Wissenswerte über die verfahrensrechtlichen Aspekte des FinStrG und stellt solcherart eine ebenso wertvolle wie akkurate Informationsquelle dar, die durch die sachkundigen Ausführungen der Autoren zu den einzelnen Themata ebenso beeindruckt wie durch die Fülle der in das Werk eingearbeiteten höchstgerichtlichen Rsp. Das Buch verdient somit eine nachdrückliche Empfehlung!

*Adrian Eugen Hollaender*

# Indexzahlen

<b>Indexzahlen 2016:</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100) .....	<b>101,6</b>	<b>102,1*</b>
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100) .....	<b>98,7</b>	<b>100,9*</b>
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) .....	<b>112,5</b>	<b>113,0*</b>
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) .....	<b>123,1</b>	<b>123,7*</b>
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) .....	<b>136,1</b>	<b>136,8*</b>
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....	<b>143,3</b>	<b>144,0*</b>
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....	<b>187,4</b>	<b>188,3*</b>
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....	<b>291,2</b>	<b>292,6*</b>
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....	<b>511,0</b>	<b>513,6*</b>
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....	<b>651,2</b>	<b>654,4*</b>
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....	<b>653,3</b>	<b>656,5*</b>
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....	<b>5721,4</b>	<b>5749,6*</b>
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....	<b>4931,0</b>	<b>4955,2*</b>
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) .....	<b>102,3</b>	<b>104,5*</b>
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....	<b>113,3</b>	<b>115,8*</b>
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....	<b>124,8</b>	<b>127,5*</b>
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....	<b>128,5</b>	<b>131,4*</b>
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....	<b>134,0</b>	<b>137,0*</b>
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....	<b>179,2</b>	<b>182,4*</b>
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....	<b>297,1</b>	<b>303,7*</b>
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....	<b>2897,8</b>	<b>2962,4*</b>

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des  
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2017 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7-8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 135,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 68,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“  
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen aller Art** (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: [office.wuerzl@chello.at](mailto:office.wuerzl@chello.at)

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@ra-stoitzner.at](mailto:office@ra-stoitzner.at)

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: [huber-sych@aon.at](mailto:huber-sych@aon.at)



**ProntoSub**  
Einfach Online  
Substituieren  
[www.prontosub.at](http://www.prontosub.at)

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Kärnten

**Substitutionen aller Art** (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: [rechtsanwalt@dr-kramer.at](mailto:rechtsanwalt@dr-kramer.at)

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

### International

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@kmp3g.de](mailto:klamert@kmp3g.de); [www.kmp3g.de](http://www.kmp3g.de)

**Deutschland:** Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwalt, E-Mail: [office@viehbacher.com](mailto:office@viehbacher.com), [www.viehbacher.com](http://www.viehbacher.com), Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [segreteria@euroius.it](mailto:segreteria@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Italien:** RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung.  
Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. *Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515).  
**Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.  
Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)

**Ungarn:** Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel).  
Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00–99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; [www.galffy.com](http://www.galffy.com)

## Partner

### Wien

Rechtsanwalt im 1. Bezirk mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht sucht Kollegen/innen zur Kooperation. Auch Kanzleiräume mit sehr guter Ausstattung und Organisation verfügbar.  
Zuschriften bitte an den Verlag unter der **Chiffre A-100877**.

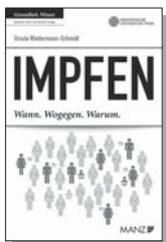
### Steiermark

Moderne, erfahrene, unternehmerisch denkende Rechtsanwälte bieten zur Vergrößerung und inhaltlichen Erweiterung einer/-m (Regie-)PartnerIn eine Kanzleistruktur auf neuestem Stand in sehr repräsentativen Räumlichkeiten in Graz an.  
Zuschriften bitte an den Verlag unter der **Chiffre A-100876**.

## Immobilien

### Wien

1010, Nähe LG für ZRS /Karlsplatz  
**179 m<sup>2</sup> EXKLUSIVE BÜROEINHEIT**  
Erstbezug nach Generalsanierung, unbefristet, 6 Büroräume, zentral begehbar, großzügiges Vorzimmer, 2 WC's, Teeküche, Serverraum, beste technische Ausstattung, 1 Garagenplatz möglich, sehr gute Verkehrsanbindung  
HWB- 60, Nettomiete 3.000,-, BK 309,34 zzgl. USt 0664/520 66 50 Dewog Immobilien [www.dewog.at](http://www.dewog.at)



Ursula Wiedermann-Schmidt

## Impfen Wann. Wogegen. Warum.

2016. 214 Seiten.

Br. EUR 23,90

ISBN 978-3-214-08087-7

E-Book: EUR 16,99

ISBN pdf: 978-3-214-08088-4

ISBN ePUB: 978-3-214-08089-1

## Wissen statt Glauben

Informationen zum Thema Impfen aus Expertinnenhand

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

# Intensivtagung

## DAS NEUE LOHN- UND SOZIAL- DUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ

**Aus Sicht von Finanzpolizei, GKK-, AK-Experten und  
Wissenschaft**

**Dienstag, 25. April 2017, 10.00 – 17.00 Uhr  
Hotel Park Royal Palace, Schloßallee 8, 1140 Wien**

**Tagungsleitung: Univ.-Prof. Dr. Walter Pfeil, Universität Salzburg**

**Vortragende: Mag. Dr. Assoz.-Prof. PD. Elias Felten, Universität Salzburg  
Dr. Wolfgang Kozak, AK Wien  
Wilfried Lehner, MLS, Leiter der Finanzpolizei  
Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil, Universität Salzburg  
Markus Taibl, GKK Wien, Kompetenzzentrum LSD-BG**

**Jetzt anmelden!**

[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

**„WRTP - with respect to professionalism.“  
Professionalität ist kein Geschick, sondern eine Haltung.  
WRTP gründet mit ADVOKAT.**



Wieneroiter Raffling Tenschert Rechtsanwälte GmbH, Foto: Richard Lürzer  
Mag. Philip Raffling, Mag. Markus Wieneroiter, Mag. Roman Tenschert, Mag. Daniel Raffling

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 50 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) • [office@advokat.at](mailto:office@advokat.at)